

## **Begründung (zugleich allgemeine Begründung gemäß § 28a Absatz 5 IfSG) zur Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23. April 2021**

### I. Allgemeines

#### 1. Einführung

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat die Einführung des § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22. April 2021 (BGBl. I, S. 802) zum Anlass genommen, eine neue Corona-Landesverordnung (Corona-LVO M-V) zu beschließen. Dadurch werden die Vorschriften der Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 i.d.F. der 13. Änderung vom 16. April 2021 inhaltlich weitestgehend fortgeführt und aufgrund der Entwicklung der Pandemie, der damit verknüpften Problemlagen, insbesondere der intensivmedizinischen Versorgung und der erforderlichen Anpassungen an das Bundesrecht, weiterentwickelt.

Die neugefasste Corona-LVO M-V vom 22. April 2021 dient weiterhin der effektiven Bekämpfung und Eindämmung der durch den SARS-CoV-2-Virus und die inzwischen bundesweit auftretenden neuartigen Virusvarianten verursachten andauernden Corona-Pandemie.

Ziel der nunmehr ergriffenen Maßnahmen ist es, durch einen Bruch der Infektionsketten die Zunahme der Infektionszahlen einzudämmen, die Übertragung des SARS-COV-2-Virus und seinen Mutationen zu verhindern und so zu verringern, dass die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems aufrechterhalten bleibt, um die bestmögliche Krankenversorgung zu ermöglichen. Darüber hinaus soll Zeit durch die Beschränkungen und verschärfenden Maßnahmen Zeit für Produktion und Verteilung von Impfstoffen sowie für Entwicklung von antiviralen Medikamenten und Selbsttest geschaffen und den Aufbau von Strukturen für Schnelltests gewonnen werden. Impfungen führen nach derzeitigem Erkenntnisstand zu mildereren Verläufen. Hinsichtlich der Verhinderung einer schweren COVID-19 Erkrankung ergab eine Metanalyse der Ständigen Impfkommission (STIKO) des Robert Koch Instituts (RKI) eine Wirksamkeit von 96 %.<sup>1</sup> Damit begünstigen Impfungen voraussichtlich eine deutlich sinkende Hospitalisierung sowie eine Entlastung der Intensivkapazitäten.

Die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein überragend wichtiges Gemeingut. Sie dient dem von staatlicher Seite im Rahmen des Möglichen zu gewährleistenden Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung. Der Staat erfüllt damit seine Schutzpflicht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz (GG). Primäres Ziel des danach gebotenen staatlichen Handelns, also auch der im Verordnungswege getroffenen Maßnahmen ist es, die Dynamik der COVID-19 Infektionen schnell und wirksam zu durchbrechen und damit zugleich gravierende zusätzliche Schäden beim Einzelnen und der Allgemeinheit zu vermeiden sowie zu verhindern. Entscheidendes und wirksames Mittel dafür ist die deutliche Reduzierung der Kontakte der Menschen untereinander. Damit soll erreicht

---

<sup>1</sup> Beschluss der STIKO zur 1. Aktualisierung der COVID-19 Impfempfehlung, S. 32, Stand 14.01.2021.

werden, dass eine konkrete Nachverfolgung der Infektionsketten wieder möglich wird, um so effektiver Infektionsketten brechen zu können. Dies ist Voraussetzung, um Infektionsrisiken besser abzuschätzen, auch symptomfrei Infizierte zu identifizieren und damit der Ausbreitung der Corona-Pandemie zu begegnen. Damit einher geht die Beschränkung der Mobilität. Auch diese Einschränkung ist geeignet, Übertragungen der Krankheitserreger und insbesondere eine Vielzahl von verschiedenen Kontakten mit den anschließenden Problemen der Nachverfolgung zu verhindern sowie Belastungsspitzen im Gesundheitswesen zu vermeiden. Es hat sich gezeigt, dass bei schweren Krankheitsverläufen eine Behandlung im Krankenhaus und dort meist auf einer Intensivstation in der Regel nicht vor dem zehnten bis 14. Tag nach der Infektion erfolgt. Daher kann mit einschneidenden Maßnahmen gegen die Verbreitung des Virus nicht zugewartet werden, bis sämtliche der zur Verfügung stehenden Krankenhaus- und Intensivbetten bereits belegt sind. Die Intensivbettenbelastung der Krankenhäuser im gesamten Bundesland liegt bereits bei 88 %. Lediglich 2.834 Erwachsenen-IST-Betten werden als aktuell frei und betreibbar angegeben; dies entspricht gerade einmal 12 %.<sup>2</sup> Damit stellt sich die Versorgungslage in den Krankenhäusern als äußerst kritisch dar, sodass Situationen einer Triage keine Seltenheit mehr darstellen. Bei einer sogenannten Triage müssen Ärzte und Pfleger entscheiden, wer zuerst intensivmedizinisch behandelt wird.

Diese Ziele zu erreichen dient die angeordnete Schließung von Betrieben, Einrichtungen und sonstigen Stätten für den Publikums- und Kundenverkehr sowie Besuche dieser Verordnung. Dabei hat die Landesregierung deshalb ihrer Entscheidung über die konkreten, zur Verringerung der Infektionsgefahren vorzunehmenden Maßnahmen und der daraus resultierenden Eingriffe, eine umfassende Abwägung vorangestellt. Sie hat in diese Abwägung die unmittelbaren und mittelbaren Gefahren der Übertragung der SARS-CoV-2-Infektion, alle wesentlichen Belange der von den Maßnahmen Betroffenen, die Bedürfnisse der Bevölkerung nach einer gesicherten Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen einschließlich ihrer Bedeutung und Dringlichkeit sowie die sonstigen Interessen der Allgemeinheit einbezogen.

Die im Übrigen vorgesehene allgemeine Regelung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, wie die Einhaltung eines Mindestabstandes, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und die Durchführung von Maßnahmen aufgrund von Hygienekonzepten, können die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung verringern. Nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des Virus überwiegend durch Tröpfchen-Infektionen, ohne dass ein unmittelbarer Körperkontakt erforderlich ist.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> RKI & DIVI, DIVI-Intensivregister, Stand 22.04.2021, vgl. u.a. Lagebericht RKI, S. 8, Stand 22.04.2021.

<sup>3</sup> u.a. Studie zur Übertragung von Aerosolen beim Atmen, Sprechen und Singen von Anfinrud P, Stadnytskyi V, Bax CE, Bax A, Visualizing Speech-Generated Oral Fluid Droplets with Laser Light Scattering. The New England journal of medicine. 2020 sowie von Asadi S, Wexler AS, Cappa CD, Barreda S, Bouvier NM, Ristenpart WD. Effect of voicing and articulation manner on aerosol particle emission during human speech. PloS one. 2020;15(1):e0227699; Studie zur Übertragung von Aerosolen beim Husten und Niesen von CDC. How COVID-19 Spreads: Centers for Disease Control and Prevention (CDC); 2020 [updated February 17, 2020. Available from: <https://www.cdc.gov/coronavirus/2019-ncov/about/transmission.html>.

Mit den weitergehenden Beschränkungen sind wiederum gravierende Eingriffe in Grundrechte (insbesondere die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG, das Recht auf Eigentum nach Art. 14 GG, das Versammlungsrecht i.S.d. Art. 8 GG und die Freizügigkeit gemäß Art. 11 GG) verbunden.

Die Landesregierung hat deshalb ihrer Entscheidung über die konkreten, zur Verringerung der Infektionsgefahren vorzunehmenden Maßnahmen und der daraus resultierenden Eingriffe, eine umfassende Abwägung vorangestellt. Dabei fanden die unmittelbaren und mittelbaren Gefahren der Übertragung der SARS-CoV-2-Infektion, alle wesentlichen Belange der von den Maßnahmen Betroffenen, die Bedürfnisse der Bevölkerung nach einer gesicherten Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen einschließlich ihrer Bedeutung und Dringlichkeit sowie die sonstigen Interessen der Allgemeinheit gleichermaßen Beachtung.

Eine zeitlich befristete, erhebliche Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen und Erkenntnissen aus der vorangegangenen Pandemiezeit geeignet und erforderlich, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des deutschen Gesundheitssystems abzuwenden oder mindestens beachtlich einzudämmen.

Jeder Besuch von Einrichtungen ist mit einer Erhöhung der Anzahl von Kontakten sowie eigener Mobilität verbunden, die im Gesamtbild zu einer Risikoerhöhung führen. Die Entwicklung der Fallzahlen hat bestätigt, dass dies unabhängig davon gilt, ob für die einzelnen Betriebe pp. spezifische Hygienekonzepte gelten und dort weitgehend eingehalten werden. Hygienekonzepte vermögen Ansteckungen mit dem Virus nicht so zuverlässig auszuschließen wie die Beschränkungen oder Unterbindungen von Kontakten.<sup>4</sup>

Bezüglich der ergriffenen Maßnahmen ist der aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit folgenden Schutzpflicht des Staates für die Allgemeinheit und den Einzelnen der Vorrang einzuräumen. Bei der Auswahl und Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen wurde berücksichtigt, dass die betroffenen Bürger als Kunden überwiegend in ihrer Freizeitgestaltung eingeschränkt werden. Bei den Inhabern der betroffenen Betriebe und ähnlichen Einrichtungen wurde bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Umstand berücksichtigt, dass Bund und Land umfassende finanzielle Hilfen für die Betroffenen zur Verfügung stellen.

Vor diesem Hintergrund werden die durch diese Verordnung geregelten Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtbewertung aller relevanten Umstände als geeignet, erforderlich und angemessen erachtet, da andere mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen bzw. sich als nicht ausreichend erwiesen haben, um das mit der Verordnung verfolgte Ziel gleichermaßen effektiv zu erreichen. Gleiches gilt für die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, da die Schwere der mit den Belastungen verbundenen Grundrechtseingriffe in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht.

Auf die Ausführungen zu den einzelnen Maßnahmen wird im Einzelnen verwiesen.

---

<sup>4</sup> OVG Greifswald, Beschluss vom 24. März 2021, Az. 2 KM 120/21 OVG, S. 10.

Die Regelungen sind bis einschließlich 22. Mai 2021 befristet, um eine deutliche Reduzierung der Infektionszahlen zu erreichen. Dabei sieht § 28a Absatz 3 Satz 11 IfSG sogar ausdrücklich vor, dass selbst nach Unterschreitung eines in § 28a Absatz 3 Satz 5 und 6 IfSG genannten Schwellenwertes (35 bzw. 50) die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen aufrechterhalten werden können, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist; diese Schwellenwerte werden derzeit jedoch weiterhin massiv überschritten. Zugleich gewährt diese Befristung einen Zeitraum, währenddessen verlässliche Entwicklungen beobachtet werden können und einer neuerlichen Bewertung zugänglich sind.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern beobachtet die weitere Entwicklung konstant; sie bewertet und reagiert unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes mit geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen. In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Infektionslage (insbesondere: 7-Tage-Inzidenz aller Einwohner sowie besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen, Anteil intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle an der Gesamtheit der belegbaren ITS-Bettenkapazität, R-Wert, Kontaktnachverfolgung, Impfgeschehen, Testungen) wird fortlaufend geprüft, ob die derzeitigen Maßnahmen im Hinblick auf die infektionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin als verhältnismäßig erachtet und mithin als gerechtfertigt angesehen werden oder eine Änderung erfahren müssen.

Dabei werden zugleich soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen in die Abwägungen einbezogen. Das gilt insbesondere im Hinblick auf die fortbestehenden Einschränkungen der Wirtschaft, die von Seiten des Bundes und des Landes in erheblichem Maße mit Unterstützungsmaßnahmen flankiert und dadurch nicht unerheblich abgemildert werden.

Seitens des Bundes wurden allein seit November 2020 über die verschiedenen Hilfsprogramme über 8 Milliarden Euro ausgezahlt. Mit der inzwischen gestarteten Neustarthilfe werden Soloselbstständige unterstützt, die wegen geringer betrieblicher Fixkosten nur eingeschränkt Überbrückungshilfen beantragen konnten. Mit der sogenannten Erweiterten November- und Dezemberhilfe 2020 und der Erhöhung der Abschlagszahlungen in der Überbrückungshilfe III auf bis zu 800.000 Euro kann auch großen Unternehmen mit einem höheren Finanzbedarf geholfen werden. Die geltende Umsatzhöchstgrenze bei der Überbrückungshilfe III von 750 Mio. Euro entfällt für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche sowie für Unternehmen des Großhandels und der Tourismusbranche, die für die Zwecke dieser Regelung als betroffene Branchen gelten. Die maximale Fördersumme pro Monat für verbundene Unternehmen wurde bereits auf 3 Mio. Euro erhöht. Mit dem hälftig finanzierten Härtefallfonds ermöglichen Bund und Länder ein zusätzliches Angebot, um in Fällen zu helfen, in denen weder die Bundes- noch die Landeshilfsprogramme bislang nicht greifen konnten.

Landesspezifische Problemstellungen der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, die nicht oder nicht ausreichend von Bundesprogrammen erfasst werden, unterstützt das Land Mecklenburg-Vorpommern mit eigenen finanziellen Mitteln. So hat es gleich zu Beginn der Pandemie u.a. die Soforthilfe des Bundes auf Unternehmen mit elf bis 100 Beschäftigten ausgeweitet, mit der rückzahlbaren Corona-Liquiditätshilfe eine zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit für laufende betriebliche Ausgaben geschaffen und mit der Ausbildungsförderung einen Beitrag zur Deckung der Auszubildendenvergütung geleistet.

Um die Unternehmen in der anhaltenden Krise weiter zu unterstützen und möglichst nachhaltig zu stabilisieren, hat das Land im Herbst 2020 mit dem Winter-Stabilisierungsprogramm für Wirtschaft und Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern weitere ergänzende Maßnahmen ergriffen und damit sowohl branchenübergreifende Unterstützung für die Finanzierung der laufenden Ausgaben geleistet als auch besondere Unterstützung für einzelne Branchen und für bestimmte Beschäftigtengruppen gewährt.

Da nunmehr die pandemiebedingten Einschränkungen im ersten Quartal 2021 andauern, hat das Land das Programm in den vergangenen Wochen durch zusätzliche Hilfen für den Einzelhandel und das Gastgewerbe sowie für die Qualifizierung von Auszubildenden inhaltlich ergänzt und mit der Verlängerung wesentlicher Bestandteile eine zeitliche Perspektive bis zur Jahresmitte geschaffen. Bis zum 30. Juni 2021 wurden die Liquiditätshilfen in Form von Darlehen (rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfe I und rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfe II speziell für den stationären Einzelhandel), die Zuschüsse zu Sonderzahlungen an Kurzarbeiter (Neustart-Prämie), die Hilfen für den Neustart von Livespielstätten und das Investitionsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben verlängert; Anträge auf eine Starthilfe für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe können nunmehr bis zum 30. April 2021 gestellt werden. Bei der Marktpräsenzprämie, mit der das Land stationäre Einzelhändler bei Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Marktpräsenz unterstützt, wurde der Kreis der Antragsteller erheblich erweitert und die Antragsfrist bis zum 31. Mai 2021 verlängert. Auch können Investitionen im verarbeitende Gewerbe bei kleinen, mittleren und großen Unternehmen befristet bis zum 31. Dezember 2021 erhöht gefördert werden. Damit können Betriebe mit Corona-bedingten Einnahmeausfällen in den kommenden Monaten neben den Bundeshilfen auch weiter auf die ergänzende Unterstützung des Landes zurückgreifen.

Um auch solchen Unternehmen Hilfsleistungen anbieten zu können, die trotz der umfangreichen Angebote von den möglichen Unterstützungsleistungen keinen Gebrauch machen können, haben sich Bund und Länder des Weiteren darauf verständigt, einen Härtefallfonds einzurichten. Hiermit können gerade bei diesen Unternehmen künftig Härten abgemildert werden, die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2021 entstehen oder entstanden sind.

Die Landesregierung hält im Hinblick auf die verschärfte Lage durch die hochansteckenden Virus-Varianten auch weiterhin besondere Anstrengungen und vorausschauendes Handeln für erforderlich, um Mecklenburg-Vorpommern auch künftig sicher durch die Pandemie zu führen.

Am 22. April 2021 erfolgte eine Fortsetzung des MV-Gipfels vom 15. und 16. April 2021, um vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens den Perspektivplan für Mecklenburg-Vorpommern ebenso zu diskutieren, wie die Frage, welche weiteren

Schritte ergriffen werden sollen, um das Infektionsgeschehen entscheidend zurückzudrängen. Dabei wurde die Strategie des Landes dahingehend zusammengefasst, dass Öffnungen nur erfolgen dürfen, wenn das Infektionsgeschehen es zulässt und insbesondere die Infektionszahlen niedrig sind. Verschärft sich dagegen die Lage, werden strengere Schutzmaßnahmen nötig. Oberstes Ziel ist und bleibt der Schutz der Gesundheit der Menschen in Mecklenburg-Vorpommern, um Leben zu retten. Der Anstieg der Infektionszahlen muss hierfür gebremst und eine Überlastung des Gesundheitssystems und insbesondere der Krankenhäuser und der Intensivstationen verhindert werden.<sup>5</sup>

Auf Basis des MV-Gipfels sowie weiterer Beratungen im Landtag und mit Experten hat die Landesregierung im Anschluss das weitere Vorgehen erörtert. Die bisherigen umfassenden Maßnahmen haben bis Mitte Februar 2021 zunächst zu einer deutlichen Reduzierung der Infektionszahlen geführt. Anschließend stagnierte die landesweite 7-Tage-Inzidenz, mittlerweile steigt die 7-Tage-Inzidenz wieder deutlich an. Am 14. April 2021 erreichte Mecklenburg-Vorpommern mit 158,3 einen neuen Höchstwert für das Land.<sup>6</sup> Dabei ist seit Mitte März 2021 bei den Infektionen ein stark zunehmender Anteil von SARS-CoV-2-Varianten mit Mutationen zu verzeichnen.

In Mecklenburg-Vorpommern haben seit dem 27. Dezember 2020 insgesamt 367.421 Personen die Erstimpfung (Grundschutz) erhalten (Stand 22. April 2021). Davon sind 104.400 Personen mit der Zweitimpfung bereits voll geimpft. Daraus ergibt sich eine Impfquote der Landesbevölkerung bei erster Impfung von 22,85 % und bei zweiter Impfung von 6,49 %.<sup>7</sup>

Durch beständige Einschränkungen in den Wirtschaftsbereichen sind insbesondere der Einzelhandel und der Tourismus und damit auch in sachlichem Zusammenhang stehende Branchen in besonderer Weise betroffen. Familien sind durch die anhaltenden Herausforderungen von Home-Office und Home-Schooling und damit verbundenen fehlenden sozialen Kontakten erheblich belastet. Die Corona-Müdigkeit nimmt beständig zu. Bürger, Unternehmen und Beschäftigte wünschen sich eine Perspektive. Um diese geben zu können, ist es unabdingbar, dass alle im Land die Corona-Schutzregeln weiterhin konsequent einhalten.

Dabei ist es unerlässlich, dass Kontakte im Privaten wie auch im Berufsalltag und dem öffentlichen Leben weitestgehend reduziert, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken, zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683, oder Atemschutzmasken, zum Beispiel FFP2-Masken) getragen und die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Gerade die Atemschutz- und medizinischen Gesichtsmasken tragen bei richtiger und konsequenter Anwendung dazu bei, das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus und seinen Varianten zu reduzieren und damit auch einer Infektion mit einem gegebenenfalls schweren Krankheitsverlauf entgegenzutreten.

---

<sup>5</sup> vgl. Gemeinsame Erklärung der Landesregierung, der Landrätin und Landräte und Oberbürgermeister, des Städte- und Gemeindetages, des Landkreistages, des DGB-Nord, der Vereinigung der Unternehmensverbände, der Handwerks- und Industrie- und Handelskammern und der Liga der Wohlfahrtsverbände Mecklenburg-Vorpommern vom 15./16. April 2021 (dort unter I.).

<sup>6</sup> Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS M-V), Täglicher Lagebericht zu SARS-CoV-2-Infektionen in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. April 2021: <https://www.lagus.mvregierung.de/serviceassistent/download?id=1633850>

<sup>7</sup> LAGuS M-V, Bericht über COVID-19-Impfungen in Mecklenburg-Vorpommern 23. April 2021 (beinhaltet die Zahlen vom 22. April).

Neben dem MV-Gipfel werden sich die Beteiligten der Landesregierung im Rahmen der bestehenden Projekt- beziehungsweise Arbeitsgruppen und Task Forces mit den kommunalen Partnern, den jeweiligen Interessenverbänden sowie den Berufskammern und anderen einzubindenden Beteiligten weiterhin eng abstimmen. Einigkeit herrscht darüber, dass der Erfolg der bisherigen Beschränkungen nicht durch unkontrollierbare Lockerungsmaßnahmen gefährdet werden soll. Ob infolge von Maßnahmen der Verschärfung oder aber der Lockerung ein Rückgang oder eine Erhöhung der Infektionszahlen eintritt, lässt sich erst mit einer zeitlichen Verzögerung von ca. zwei Wochen beurteilen und verlangt anschließend eine entsprechende Überprüfung, ob und wie dem neuen Infektionsgeschehen effektiv begegnet werden kann. Hierbei wird die sich weiter entwickelnde Situation infektionsschutzrechtlich konsequent beobachtet und auf die Änderungen in Form von sinkenden oder steigenden Infektionszahlen sowie neuen medizinischen Erkenntnissen und Entwicklungen reagiert.

## 2. Zugrunde liegende Sachlage

In Deutschland ist eine sehr hohe und deutlich zunehmende Anzahl von Übertragungen des Corona-Virus und seinen Mutationen in der Bevölkerung festzustellen. Seit Mitte Februar 2021 steigt die 7-Tage-Inzidenz stark an und liegt deutlich über einem Inzidenz-Wert von 100. Etwa seit Mitte März 2021 hat sich der Anstieg der Fallzahlen bundesweit beschleunigt.<sup>8</sup> Nach einem vorübergehenden Rückgang über die Osterfeiertage setzte sich der starke Anstieg der Fallzahlen zunächst fort, bevor sich die Zunahme der berichteten Fälle wieder etwas abschwächte.

Das RKI schätzt in seinem Lagebericht vom 22. April 2021 die Gefährdung der Gesundheit für die Bevölkerung insgesamt nach wie vor als sehr hoch ein.<sup>9</sup> Die bundesweite 7-Tage-Inzidenz betrug an diesem Tag 161 Fälle je 100.000 Einwohner; bei Personen im Alter von 60 bis 79 Jahren lag der Inzidenz-Wert bei 95 und bei den über 79-Jährigen bei 70 Fällen. Der 7-Tage-R-Wert lag am 22. April 2021 bei 1.<sup>10</sup> Die Infektionsrate stieg dabei in allen Altersgruppen wieder an, besonders stark jedoch bei Kindern und Jugendlichen. Auch bei den über 80-jährigen setzte sich der wochenlang abnehmende Trend nicht fort. Bei einem Großteil der Fälle ist der Infektionsort unbekannt. COVID-19-bedingte Ausbrüche betreffen derzeit insbesondere private Haushalte, zunehmend auch das berufliche Umfeld sowie Kitas und Horteinrichtungen, wohingegen die Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen abgenommen haben. Zusätzlich findet in zahlreichen Kreisen eine diffuse Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in der Bevölkerung statt, ohne dass sich die Infektionsketten und das Infektionsumfeld genau ermitteln lassen.

In Deutschland wurden bisher rund 23,66 Mio. Impfungen verabreicht, mit denen 21,6 % der Bevölkerung einmal gegen COVID-19 und 6,9 % vollständig gegen COVID-19

---

<sup>8</sup> RKI, Täglicher Lagebericht zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 22. April 2021: [www.rki.de/covid-19-situationsbericht](http://www.rki.de/covid-19-situationsbericht).

<sup>9</sup> RKI a.a.O.

<sup>10</sup> RKI a.a.O.

geimpft wurden.<sup>11</sup> Ältere Personen sind nach wie vor häufig von COVID-19 betroffen und leiden häufiger unter schweren Erkrankungsverläufen. Dadurch bewegt sich die Anzahl schwerer Fälle und Todesfälle nach wie vor auf konstant hohem Niveau. Der Anstieg der Fallzahlen führt aktuell zu einer ansteigenden Anzahl von Hospitalisierungen und intensivpflichtigen Patienten.

Weltweit wurden verschiedene Virusvarianten nachgewiesen. Seit Mitte Dezember 2020 wird aus dem Vereinigten Königreich über die zunehmende Verbreitung einer neuen Virusvariante (B.1.1.7) berichtet, für die es klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine deutlich erhöhte Übertragbarkeit und schwerere Krankheitsverläufe gibt. Ebenfalls wurde vom vermehrten Auftreten einer SARS-CoV-2-Variante in Südafrika (B.1.351) berichtet, die andere Varianten verdrängt hat, sodass eine erhöhte Übertragbarkeit denkbar ist. Erste Laboruntersuchungen deuten darauf hin, dass die Wirksamkeit der zugelassenen mRNA-Impfstoffe durch die Varianten B.1.1.7 und B.1.351 offenbar nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Weiterhin verbreitet sich im brasilianischen Staat Amazonas eine SARS-CoV-2-Variante, die von der Linie B.1.1.28 abstammt. Alle drei Varianten wurden in Deutschland nachgewiesen, wobei die Variante B.1.1.7 zahlenanteilig hervorsticht und mittlerweile in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger ist. Die Analyse der 7-Tage-Inzidenzen der letzten Wochen weist einen exponentiellen Anstieg der Zahlen aus, insbesondere basierend auf der 7-Tage-Inzidenz der Variante B.1.1.7., die inzwischen in Deutschland der mit Abstand vorherrschende COVID-19-Erreger ist.<sup>12</sup> Die Verhinderung des weiteren Eintrags und der weiteren Verbreitung des COVID-19 Virus und seiner Varianten ist deshalb dringend erforderlich, um nicht erneut in die Situation zu geraten, in der die Aufrechterhaltung und Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems im Übermaß gefährdet ist oder eine Gefahr eintreten wird.

Die Anzahl der Fälle in intensivmedizinischer Behandlung ist nach dem Höchstwert von 5.762 zu Beginn des Jahres 2021 auf 2.754 am 12. März 2021 gesunken; seitdem ist mit der 3. Welle wieder ein deutlicher Aufwärtstrend zu erkennen. Die aktuelle Zahl der Fälle am 22. April 2021 beläuft sich, wie bereits zuvor benannt, auf 5.049 Fälle, von denen 56 % (2.840) invasiv beatmet werden. Die Auslastung der verfügbaren Intensivbetten (insgesamt 21.109) ist dabei weiterhin hoch. Aktuell wird die bundesweit freie Erwachsenen-ITS-Betten-Kapazität mit lediglich 2.834 angegeben.<sup>13</sup>

In Mecklenburg-Vorpommern lag die 7-Tage-Inzidenz am 22. April 2021 bei 141,2 Fällen je 100.000 Einwohner, wobei in den Landkreisen und kreisfreien Städten anhaltend unterschiedliche Situationen bestehen.<sup>14</sup> So reichen die 7-Tage-Inzidenzen von 104,1 Fällen je 100.000 Einwohner im Landkreis Vorpommern-Rügen bis hin zu 191,8 Fällen im Landkreis Vorpommern-Greifswald; die Landeshauptstadt Schwerin und die Hansestadt Rostock weisen einen Inzidenz-Wert von 109,8 bzw. 80,8 auf. Insgesamt ist die Zahl der Neuinfektionen mit 492 gemeldeten Fällen am 22. April 2021

---

<sup>11</sup> RKI a.a.O.

<sup>12</sup> So RKI, Bericht zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland, S. 3, Stand 29.04. 2021: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/DESH/Bericht\\_VOC\\_2021-04-28.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Bericht_VOC_2021-04-28.pdf?__blob=publicationFile).

<sup>13</sup> DIVI-Intensivregister, Report vom 16.04.2021, <https://www.divi.de/divi-intensivregister-tagesreportarchiv/viewdocument/5609/divi-intensivregister-tagesreport-2021-04-22>.

<sup>14</sup> LAGuS M-V, Täglicher Lagebericht zu SARS-CoV-2-Infektionen in Mecklenburg-Vorpommern vom 22. April 2021: <https://www.lagus.mvregierung.de/serviceassistent/download?id=1633850>.



nach wie vor auf einem dramatisch hohen Niveau, das einen kontrollierten Umgang mit der Pandemie insbesondere durch die Nachverfolgung von Infektionsketten weiterhin erschwert und die Gefahr eines weitergehenden Anstiegs der Neuinfektionen in sich birgt. Über die Osterferien und Osterfeiertage sind in Mecklenburg-Vorpommern zwar zurückgehende Neuinfektionszahlen gemeldet worden. Dies dürfte jedoch auf einen Ferien- bzw. Feiertagseffekt zurückzuführen sein. Dementsprechend sind in den sich anschließenden Tagen wieder sehr hohe Neuinfektionszahlen zu verzeichnen gewesen, die sich nunmehr auf einem sehr hohen Niveau einpendeln. Es ist damit zu rechnen, dass diese Entwicklung tendenziell anhält und die Inzidenzen landesweit ohne weitergehende Beschränkungen und Maßnahmen steigen werden. Die Auslastung der Krankenhäuser im Land steigt stetig und liegt am 22. April 2021 auf den Intensivstationen bereits bei einem Anteil von 71 %; lediglich 35 freie Betten für eine intensiv-medizinische Behandlung von Covid-19-Infizierten stehen den Krankenhäusern im Land Mecklenburg-Vorpommern noch zur Verfügung<sup>15</sup>. Es ist dabei mit einer weiteren Verschärfung der Situation in den Krankenhäusern zu rechnen,<sup>16</sup> in denen die auf den Intensivstationen tätigen Mitarbeiter bereits seit gut einem Jahr aufgrund der besonders personalintensiven Versorgung von COVID-19-Patienten und der bereits vor der Pandemie bestehenden äußerst angespannten Personalsituation besonders starken Belastungen ausgesetzt sind. Zu beachten ist daneben, dass sich auch immer mehr junge Menschen mit der im Land vorherrschenden COVID-2-Variante B.1.1.7 infizieren, die zu schweren Krankheitsverläufen führen kann, wodurch sich wiederum die Liegedauer der Patienten auf den Intensivstationen verlängert.

Ohne das Ergreifen von weiteren kontrollierten Maßnahmen zur Zurückdrängung des Virus ist zu befürchten, dass bei einer Fortsetzung des aktuellen Trends die 7-Tage-Inzidenz auf Werte von deutlich mehr als 200 je 100.000 Einwohner steigt. Hierbei sind bereits - neben einem saisonalen Abklingen der Infektionen im Frühling - die Impfungen berücksichtigt, bei denen ab April 2021 mit einer erhöhten Impfquote von 10% der Bevölkerung pro Monat gerechnet wird. Dies würde sich auch bei der Intensivbettenbelegung von COVID-19-Patienten in den Krankenhäusern widerspiegeln. Im schlimmsten Fall ist mit bis zu 300 intensivpflichtigen Patienten Ende Juni 2021 zu rechnen.<sup>17</sup> Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen zwar sehr gut vor einer Erkrankung durch die in Deutschland und auch in Mecklenburg-Vorpommern hauptsächlich zirkulierende Variante B.1.1.7, und vor schweren Erkrankungen durch andere Varianten. Es ist jedoch zu befürchten, dass ohne weitere Maßnahmen ein Effekt der Impfungen erst Anfang bis Mitte Juni 2021 zu einem Rückgang der Neuinfektionen führt und voraussichtlich erst Anfang August 2021 durch den einsetzenden Impfeffekt wieder Inzidenzwerte wie aktuell erreicht werden können.<sup>18</sup> Die Lage in den Krankenhäusern entwickelt sich entsprechend hierzu mit einer Zeitverzögerung von ca. 14 Tagen.

---

<sup>15</sup> LAGuS M-V, Übersicht zur Versorgungssituation von COVID-10 Patienten in den Krankenhäuser Mecklenburg-Vorpommerns, Stand 22.04.2021.

<sup>16</sup> Prof. Dr. Lars Kaderali, Institut für Bioinformatik, Universitätsmedizin Greifswald, Mathematische Modellierung der Covid-19 Fallzahlen in MV und DE, Stand 14. April 2021, Seite 1.

<sup>17</sup> s. FN 11, Seiten 1 und 7.

<sup>18</sup> s. FN 11, Seite 7.

Aus wissenschaftlicher Sicht besteht daher dringender Handlungsbedarf, um die Infektionszahlen, also Neuinfektionen, zu senken und eine Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Mit einem sog. „harten Shutdown“ könnte aus wissenschaftlicher Sicht schon ab Mitte Mai 2021 eine deutliche Reduzierung der Inzidenzzahlen erzielt werden. Hierzu bedarf es u.a. strengerer Kontaktreduktionen und vergleichbarer Maßnahmen. Wird die Entscheidung, eingriffsintensive Maßnahmen zu ergreifen nur um eine Woche verschoben, verlängert sich die notwendige Dauer des Lockdowns um etwa zehn Tage.<sup>19</sup>

## II. Im Einzelnen

Das Virus ist nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen hoch infektiös.<sup>20</sup> Die neuen Varianten von SARS-CoV-2 verbreiten sich besorgniserregend schnell und wirken sich auf die Situation im Land aus. Die Fallzahlen nehmen zu und es besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Verschlechterung der Lage. Die medizinische Behandlung ist derzeit beschränkt auf die Symptombehandlung und allgemeine Stärkung des Körpers. Die Sterberate insbesondere bei den so genannten vulnerablen Gruppen der Bevölkerung, vornehmlich ältere Menschen mit Vorerkrankungen, ist nach den bisherigen Erkenntnissen hoch. Die Vermeidung körperlicher Nähe zwischen Menschen und die Einhaltung strenger Hygieneregeln ist daher nach gegenwärtigem Wissensstand die gebotene Methode, die Verbreitung des Virus zu verlangsamen oder gar zu hemmen.

Durch die weiterhin bestehenden Schließungen kann eine Minimierung der Infektionsmöglichkeiten und -risiken herbeigeführt werden. Das Zusammentreffen von Menschen bei Einkäufen begründet insoweit immer eine abstrakte Gefahr der Erhöhung des Infektionsgeschehens, was nach dem Willen des Ordnungsgebers auf das notwendige Maß reduziert werden muss, um die wichtigsten Bedürfnisse der Bevölkerung sicherzustellen. Im Hinblick auf die weiterhin sehr hohen Infektionszahlen in Mecklenburg-Vorpommern und die durch die hochansteckenden Virus-Varianten verschärfte Lage müssen die Kontaktbeschränkungen daher zum großen Teil beibehalten werden, denn die Vermeidung körperlicher Nähe zwischen Menschen und ihrer Zusammenkunft ist neben der Einhaltung bestimmter Hygieneregeln die gebotene und erforderliche Methode, eine Übertragung des Corona-Virus zu verhindern. Eine weitere Möglichkeit, das Pandemiegeschehen positiver zu beeinflussen, besteht in der zunehmenden Verfügbarkeit von Schnell- und Selbsttests. Strategie des Landes ist es dabei, mehr Infektionen zu erkennen und Infektionsketten zu unterbrechen und zugleich die bisher unternommenen und künftigen Öffnungsschritte abzusichern. Zu diesem Zweck wurden in den vergangenen Wochen landesweit in etwa 300 Schnelltestzentren und -angebote geschaffen. Testungen in Schulen und Kindertagesstätten sind bereits angelaufen; die Möglichkeit und Bereitstellung von Testungen am Arbeitsplatz sind erheblich ausgeweitet worden.

Die Handlungsgrundlage und die Aufforderung zu bundesweit abgestimmten Schutzmaßnahmen ergeben sich aus dem IfSG. Hierbei konkretisieren insbesondere

---

<sup>19</sup> s. FN 11, Seite 10.

<sup>20</sup> Aktualisierter Bericht zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland vom 14. April 2021; [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/DESH/Berichte-VOC-tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Berichte-VOC-tab.html).

die §§ 28 und 28a IfSG die besonderen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Erregers von den Ländern ergriffen werden können. Daneben getreten ist der neu geschaffene § 28b IfSG, dessen Maßnahmen bundesweit in den Landkreisen und kreisfreien Städten gelten, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet.

Die Corona-LVO M-V ist nunmehr dreigeteilt und enthält in ihrem Teil 1 in den §§ 1 bis 11 allgemeine landesweite konkrete Regelungen, die weitestgehend unabhängig von Schwellenwerten gelten. Teil 2 beinhaltet inzidenzabhängige Regelungen für die Landkreise und kreisfreien Städte (§§ 12 und 13) und Teil 3 die Schlussvorschriften (§§ 14 bis 16).

### **Zu § 1 (Kontaktbeschränkungen)**

Die weitgehende Reduzierung bzw. Beschränkung sozialer Kontaktdichten im privaten und öffentlichen Bereich trägt entscheidend dazu bei, die Übertragung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu verringern bzw. so moderat zu halten, dass unser Gesundheitssystem jedem Infizierten die bestmögliche Behandlung ermöglicht und die Zahl der schweren und tödlichen Verläufe minimal gehalten werden kann. Zeitlich befristete Kontaktbeschränkungen gelten mittlerweile als einer der effektivsten Maßnahmen zur Bekämpfung der anherrschenden Corona-Pandemie. Dies ergaben bereits Studien aus der „zweiten Welle“ im Herbst 2020<sup>21</sup>.

### **Zu Absatz 1**

Satz 1 enthält den nicht verpflichtenden Appell, Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes auf das absolut nötige Minimum zu reduzieren, nicht notwendige Kontakte zu vermeiden und möglichst zu Hause zu bleiben.

Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit einer weiteren Person zulässig; dabei gelten Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Lebensgefährten, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben, als ein Hausstand, wobei Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht mitgerechnet werden (Satz 2). Der Begriff des „Hausstands“ (Satz 1) stellt dabei klar, dass auch Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht, von ihm umfasst sind. Leben Elternteile getrennt und ist das Sorge- oder Umgangsrecht geteilt, werden Kinder dem Hausstand beider Elternteile zugerechnet; sie dürfen somit ihren Vater oder ihre Mutter jederzeit besuchen.

Die Beschränkung privater Kontakte auf eine weitere Person neben den Angehörigen des eigenen Haushalts gehört als Kontaktbeschränkung zu den Katalogmaßnahmen

---

<sup>21</sup> Gemeinsame Erklärung der Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina: Coronavirus-Pandemie: Es ist ernst, 27.10.2020; sieh auch: *Helmholtz-Zentrum*, Mit zwei weiteren kurzen Lockdowns durch den Winter?, abrufbar unter: <https://www.helmholtz.de/gesundheit/mit-zwei-weiteren-kurzen-lockdowns-durch-den-winter/>.

des § 28a Absatz 1 Nummer 3 IfSG. Mit der Aufnahme in den Katalog der Schutzmaßnahmen nach § 28a Abs. 1 IfSG hat der Gesetzgeber die Entscheidung, dass es sich dabei grundsätzlich um eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG handeln kann, vorweggenommen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist dabei eine gewisse Grenze erforderlich, deren Festsetzung zum Einschätzungsspielraum des Verordnungsgebers gehört.

Die Maßnahme dient hauptsächlich der Vermeidung von Sozialkontakten, da das Aufeinandertreffen von Menschen zur Virusübertragung führt. Daher müssen Kontakte, die potentiell zu einer Infektion führen, zeitweise systematisch reduziert werden. Nur so werden eine Unterbrechung der Infektionsketten und eine Kontrolle der Situation wieder möglich. Eine zeitlich befristete, erhebliche und zugleich zielgerichtete Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen geeignet, die bei weiter steigenden Infektionszahlen bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Nur so können Angehörige eines Hausstandes sowie auch die besuchenden Personen gleichermaßen vor einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus geschützt werden und ein schnelles, durch eine Mehrzahl von Personen erfolgreiches Übertragen des Virus wird jedenfalls reduziert. Die Nachverfolgung gestaltet sich nunmehr deutlich schneller, umfänglicher und übersichtlicher.

Mit einer landesweiten Inzidenz von 141,2 bei Verordnungserlass besteht akuter Handlungsbedarf zur effektiven Eindämmung des Infektionsgeschehens. Da die Übertragung des Virus hauptsächlich durch Aerosole stattfindet, ist die Vermeidung zwischenmenschlicher Kontakte sowohl geeignet, als auch in einer Lage anhaltend hoher Infektionszahlen, erforderlich, um weitere Infektionsketten insbesondere im kontaktintensiven Privatbereich zu unterbinden oder jedenfalls zu unterbrechen. Die negativen Folgen für die Betroffenen stehen dabei nicht außer Verhältnis zu dem mit den Maßnahmen verfolgten Zweck. Insbesondere ist die Kontaktaufnahme zu anderen Haushalten weiterhin möglich; die Mindestpflege von Sozialkontakten ist dadurch gewährleistet.

Die zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte können den Konsum von Alkohol an von ihnen konkret zu benennenden öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagen (Satz 7). Grundlage für diese Festlegung ist § 28a Absatz 1 Nr. 9 IfSG. Die Untersagung des Konsums von alkoholischen Getränken auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder zu bestimmten Zeiten dient im Ergebnis der Kontaktreduzierung. Insbesondere soll hierdurch verhindert werden, dass sich wechselnde Gäste oder Gästegruppen an bestimmten Orten einfinden, gruppieren und unter Alkoholeinfluss die Hygieneregeln weniger bis gar nicht beachten.

## **Zu Absatz 2**

Die Sätze 1 und 2 enthalten zwei der wichtigsten Grundsätze während der Pandemie, nämlich die Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Meter zu Personen in der Öffentlichkeit zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören;

sofern das Abstandhalten nicht möglich ist, muss eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden.

Dabei ist der Mindestabstand lediglich als ein Gebot formuliert worden, das nicht mit einer Ordnungswidrigkeit bewehrt ist. Es bezweckt eine weitest gehende Reduzierung des Übertragungsrisikos auch im Freien, die nach der Einschätzung des Robert-Koch-Instituts bei einem Abstand von 1,5 Meter noch gegeben ist.<sup>22</sup>

In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, in öffentlichen Verkehrsmitteln und in den Verkaufsstellen des Groß- und Einzelhandels Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; gleiches gilt für die von den Landkreisen und kreisfreien Städten mittels Allgemeinverfügung festgelegten Orten in der Öffentlichkeit (Satz 3). Dies sollten medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (FFP2-Masken oder vergleichbar) sein, wobei letztere vorzuzugswürdig sind, da der Schutz für den Träger höher ist als etwa bei einer medizinischen Maske.<sup>23</sup>

In einem privaten Fahrzeug haben Mitfahrer eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, sofern sie nicht dem Hausstand des Fahrzeugführers angehören (Satz 4). Bedingt durch die räumliche Enge und einer sehr hohen Konzentration von Aerosolen können im Innenraum eines Fahrzeugs besonders schnell und intensiv virushaltige Partikel übertragen werden, die von infizierten Personen vor allem beim Husten und Niesen sowie beim Atmen, Sprechen oder Singen freigesetzt werden.

In öffentlichen Verkehrsmitteln müssen Fahrgäste dagegen ausnahmslos eine Atemschutzmaske tragen, da Kontakte zu einer unbekanntem Vielzahl von Fahrgästen entstehen und überdies eine enge räumliche Nähe zu ihnen oftmals nicht zu vermeiden ist. Eine Tragepflicht besteht ebenfalls nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können (Satz 5).

Da die Übertragung des Virus hauptsächlich durch Aerosole stattfindet, ist die zeitlich stark begrenzte und auf wenige Situationen des Alltagslebens beschränkte Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in allen zuvor genannten Bereichen sowohl geeignet als auch in einer Lage anhaltend hoher Infektionszahlen geeignet, um Infektionen in Situationen zu vermeiden, in welchen das Abstandsgebot möglicherweise nicht hinreichend beachtet werden kann oder aus anderen Gründen eine erhöhte Infektionsgefahr anzunehmen ist. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch angemessen. Gefahren für die Gesundheit durch das Tragen von partikelfilternden Masken sind angesichts der regelmäßig jeweils kurzen Tragedauer nicht zu befürchten. Ausnahmen gelten für Kinder bis zum Schuleintritt sowie Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Etwaige finanzielle Mehrbelastungen, die zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit dienen und seitens der Betroffenen getragen werden müssen, sind in der

---

<sup>22</sup> RKI: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikobewertung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html).

<sup>23</sup> u.a. Empfehlung des BfArM, abrufbar unter: <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html> (Stand 04.05.2021).

Regel kein Grund, die Angemessenheit von Maßnahmen im Bereich des Sicherheitsrechts in Abrede zu stellen, zumal kein krasses Missverhältnis zwischen dem zu erwartenden Sicherheitsgewinn einerseits und den finanziellen Belastungen der Betroffenen andererseits besteht. Die Maskenpflicht ist nach alledem angesichts des angestrebten Zwecks der infektionsschutzrechtlichen Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge zumutbar und verhältnismäßig.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 enthält rechtlich nicht verpflichtende Appelle an die Bevölkerung. Auf nicht notwendige berufliche und private Reisen und Besuche, auch von Verwandten, soll verzichtet werden, da die Ansteckungsgefahr im privaten Bereich besonders hoch ist und Reisen einen sogenannten „Treiber“ der Pandemie darstellen. Ab einem Inzidenzwert von 150 Neuinfektionen der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner sollen keine Einrichtungen, Verkaufsstellen, Dienstleistungsbetriebe oder sonstige Stätten in einem anderen Landkreis oder einer anderen kreisfreien Stadt aufgesucht werden, die aufgrund der Infektionslage im eigenen Landkreis oder in der eigenen kreisfreien Stadt geschlossen sind. Auch diese Empfehlung dient der Reduzierung von Kontakten und Mobilität, die durch einen Einkaufs- und Erlebnistourismus entstehen.

### **Zu Absatz 4**

Diese Vorschrift stellt klar, dass bei Regelungen der zuständigen Behörden, die an die 7-Tage-Inzidenz anknüpfen, immer auch eine Gesamtbewertung der Infektions- und der epidemiologischen Lage vorzunehmen. Dies gilt ausdrücklich nicht für § 28b IfSG, der dies bewusst anders regelt.

### **Zu § 1a (Umgang mit Schnell- und Selbsttests)**

Neben einer Kontaktnachverfolgung und der Impfung weiterer Bevölkerungsteile können Schnell- und Selbsttests in großen Mengen das künftige Pandemiegeschehen positiv beeinflussen. Die genannten Tests können mit Präzision feststellen, ob jemand bereits im Zeitpunkt der Testung und vor Inanspruchnahme einer Leistung die SARS-CoV-2-Viren in sich trägt. So können die direkten oder möglichen Kontaktpersonen vor einer Ansteckung geschützt werden. Die Landesregierung hat in diesem Zusammenhang in den letzten Wochen landesweit ein Angebot von mittlerweile nahezu 300 Schnelltestzentren und -möglichkeiten geschaffen; dieses Angebot wird stetig ausgebaut. Regelmäßige Testungen können dabei unterstützen, auch Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen. Der Effekt ist dabei erheblich größer, wenn möglichst viele Bereiche in die Testungen einbezogen und das Verfahren einheitlich und für die Betroffenen praktikabel gestaltet werden kann.

Mit den Testungen wird schließlich auch die Zielsetzung verfolgt, eine erneute komplette Schließung von Betrieben, Einrichtungen und Veranstaltungen zu vermeiden.

Bei der Bedingung des Nachweises eines negativen SARS-CoV-2-Tests handelt es sich um eine „Beschränkung“ i.S.d. § 28a IfSG, da statt einer

voraussetzungsunabhängigen Ausübung eine solche an die Bedingung eines negativen Tests geknüpft wird.

Ein Verstoß gegen das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Artikel 2 Absatz 1 GG liegt nicht vor. Dass die Nutzung einer Vielzahl von Angeboten von Kulturveranstaltungen, der Gastronomie von der Vorlage eines negativen Schnell- oder Selbsttest abhängig gemacht wird, stellt ein geeignetes Mittel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus dar. Ziel der Tests ist es, den Anstieg des Infektionsgeschehens auf eine wieder nachverfolgbare Größe zu senken, um so eine Überforderung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Die Regelungen mit Bezug zu notwendigen Testerfordernissen für bestimmte Bereiche führen auch nicht zu einer unangemessenen Belastung der Betroffenen. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass es sich nicht um eine „Testpflicht“ handelt, sondern es jedermann freigestellt ist, ob er oder sie die angebotenen Leistungen pp. in Anspruch nimmt.

Die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen oder sonstigen Einrichtungen nur unter Vorlage eines negativen tagesaktuellen Testergebnis wahrzunehmen, stellt ein milderer Mittel gegenüber einer vollständigen Schließung dar, die den Betroffenen jegliche Entscheidungsfreiheit nehmen würde. Die rasante Ausweitung der Testzentren und –Möglichkeiten stellt nach der Intention des Ordnungsgebers einen ganz wesentlichen Baustein dar, um in verschiedenen Bereichen die Gewährleistung von bestimmten Grundfreiheiten zu ermöglichen. Da die Möglichkeiten einer Testung inzwischen weit verbreitet und mit keinen, zumindest aber mit nur geringen Kosten verbunden sind, ist dies auch zumutbar. Ein tiefgreifender Eingriff in die körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) liegt in Ermangelung einer Pflicht zur Vornahme eines Tests nicht vor. Gleiches gilt für die Weitergabe sensibler Gesundheitsdaten an das Gesundheitsamt im Falle eines positiven Test-Ergebnisses. Ein dadurch bewirkter Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) ist zudem gerechtfertigt. Angesichts der gravierenden und teils irreversiblen Folgen, die ein weiterer unkontrollierter Anstieg der Zahlen von Neuinfektionen für Leben und Gesundheit einer unbestimmten Vielzahl von Menschen haben kann, treten bei einer Güterabwägung die Rechte des Einzelnen auf die Inanspruchnahme gewisser Leistungen ohne vorheriger Testdurchführung hinter dem überragenden öffentlichen Interesse an der Eindämmung der Ausbreitung der Corona-Pandemie zurück.

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift legt fest, dass die Testerfordernisse nur in Bezug auf die in der Corona-LVO M-V geregelten Bereichen gelten und damit gerade nicht für Schulen oder Kindertagesstätten. Das Verfahren gestaltet sich dabei in § 1a als einheitlich und für die Betroffenen als praktikabel.

### **Zu Absatz 2**

Satz 1 definiert den Schnelltest als einen durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentest; dieser Test wird in, durch den öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten, Schnelltestzentren oder -teststellen vorgenommen. Der oder dem Getesteten ist anschließend ein Nachweis über das Testergebnis auszuhändigen oder mittels einer IT-gestützten Anwendung zur Verfügung zu stellen. Für den schriftlichen

Nachweis ist das Formular „Umgang mit Schnell- und Selbsttests - Testzertifikat/Dokumentation“ zu verwenden (Absatz 6 Satz 1 i.V.m. Anlage T zu § 1a). Die Angaben, die der Nachweis enthalten muss, sind in Absatz 2 abschließend aufgezählt.

### **Zu Absatz 3**

Auch der Arbeitgeber oder Dienstherr kann einen Schnell- oder Selbsttest (Antigen-Test zur Eigenanwendung durch den Laien) veranlassen oder ermöglichen (Satz 1); ein Anspruch des Beschäftigten hierauf besteht nicht. Wird jedoch ein Schnell- oder Selbsttest angeboten, hat der Beschäftigte auf seinen Wunsch hin einen wahrheitsgemäßen Nachweis über das Testergebnis (mittels des o.g. Formulars oder IT-gestützter Anwendung) zu erhalten.

### **Zu Absatz 4**

Gleiches gilt, sofern außerschulische Bildungseinrichtungen bei Teilnehmern unter Begleitung die Durchführung eines Schnell- oder Selbsttest veranlassen oder ermöglichen.

### **Zu Absatz 5**

Personen, die eine nach dieser Verordnung testpflichtige Leistung in Anspruch nehmen oder an einer hiervon abhängigen Veranstaltung teilnehmen möchten, aber nicht über ein negatives tagesaktuelles Testergebnis i.S.d. Absätze 2 bis 4 verfügen, können jeweils unter Begleitung in einem dafür vorgesehenen Bereich einen Selbsttest durchführen; der Selbsttest kann dabei selbst mitgebracht oder zur Verfügung gestellt werden. Damit im Falle eines positiven Testergebnisses eine Kontaktnachverfolgung nicht vereitelt werden kann, sind die Kontaktdaten der zu testenden Person vor der Testung zu erfassen. Ein negatives Testergebnis kann nur dann ausgehändigt werden, wenn das Vier-Augen-Prinzip eingehalten wurde. Die Bestätigung über ein negatives Testergebnis berechtigt nur zur Wahrnehmung der Leistung bzw. der hiervon abhängigen Veranstaltung; darüber hinaus kann die Bestätigung nicht für andere testpflichtige Leistungen, Angebote, Veranstaltungen verwendet werden. Durch den Testveranlassenden (Unternehmen, Betrieb, Einrichtung) ist eine Dokumentation der durchgeführten Testung entsprechend dem o.g. Formular vorzunehmen.

### **Zu Absatz 6**

Die Ausstellenden haben die Durchführung der Testungen zu dokumentieren, die entsprechenden Unterlagen oder Dateien für mindestens vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen herauszugeben. Diejenigen Personen, die die Bescheinigung beziehungsweise Bestätigungen ausfüllen, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Der zur Datenerhebung Verpflichtete hat nach der sog. Plausibilitätsprüfung zu kontrollieren, ob die angegebenen Daten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten zum Zwecke der Eintragung in die Bescheinigung bzw. Bestätigung verweigern oder



unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit bzw. der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen.

Personenbezogene Daten dürfen zu keinem anderen Zweck weiterverarbeitet werden. Durch einen Aushang kann die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung erfüllt werden. Die Bescheinigungen bzw. Bestätigungen sind so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte nicht zugänglich sind; sofern keine Anforderung der Gesundheitsbehörde erfolgt, müssen die Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist unverzüglich vernichtet werden.

### **Zu Absatz 7**

Absatz 7 bestimmt, dass die Testerfordernisse nach der Corona-LVO M-V erfüllt sind, wenn bei dem betreffenden Angebot oder der Einrichtung der Nachweis über ein negatives Testergebnis vorgelegt wird, der den Anforderungen des § 1a genügt. Satz 2 definiert ein Testergebnis als tagesaktuell, wenn die zugrundeliegende Abstrichentnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.

Befreit von der Testpflicht sind Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Satz 3). Diese Entlastung von Kindern und damit auch von umgangs- und sorgeberechtigten Erwachsenen ist geeignet, den Infektionsschutz für alle Personen, also Kinder, Erwachsene und Kontaktpersonen, weitestgehend zu gewährleisten. Die Infektionen von Kindern folgen regelmäßig dem Infektionsgeschehen der Erwachsenen und gehen ihm nicht voraus. Zudem wird die deutlich überwiegende SARS-CoV-2-Variante vornehmlich mit einer hohen Übertragungsrate in den Familien festgestellt. Folgerichtig ist daher davon auszugehen, dass eine Testung von Angehörigen bzw. Personen des gleichen Hausstandes genügt, um eine Infektion nachzuweisen. Von der Definition des Hausstandes sind solche Personen umfasst, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht; ein Kind zählt stets zum Hausstand beider getrennt lebender Elternteile.

Kinder haben einer Studie zufolge eine niedrigere eigene Viruslast als Erwachsene. Diese nimmt zudem von älteren zu jüngeren Kindern ab, so dass die Testung der Erwachsenen deutlichere Erkenntnisse erbringt und dabei zugleich das Kind mitumfasst. Deshalb ist es lediglich im Falle eines symptomatischen Kindes sinnvoll, eine anlassbezogene Testung vorzunehmen, um weitere Maßnahmen (u.a. Nachverfolgung) absichern zu können.

Die Begrenzung der Testpflicht auf Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist aus diesen Gründen erforderlich. Das Ziel der Verordnung, mit milden, aber geeigneten, Mitteln den Infektionsschutz weitestgehend sichtbar zu stellen, wird durch die vorgesehene Altersgrenze deutlich erreicht. Kinder unterhalb der Altersgrenze weisen regelhaft kaum eigenständige Infektionen losgelöst von den Erwachsenen auf. Ältere Kinder und Jugendliche besitzen hingegen eine deutlich eigenständigere Mobilität und wachsende körperliche Unabhängigkeit (Nähe) von den ihren Eltern bzw. von ihren erziehungsberechtigten Personen auf. Somit stellt die Testpflicht vorliegend schon bei Kindern, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, ein erforderliches Mittel, weitere Übertragungen des Virus zu verhindern und Kontakte nachzuverfolgen, dar. Die Befreiung von der Testpflicht für kleine Kinder und die Belastung mit dieser Pflicht für Kinder und Jugendliche ab einer gewissen Altersstufe ist

zudem angemessen, weil dadurch den Interessen der Betroffenen und zugleich auch dem Ziel der Verordnung Rechnung getragen wird.

### **Zu Absatz 8**

Die Regelung enthält einen Hinweis dergestalt, das im Falle eines positiven Testergebnisses aufgrund von § 1 Absatz 5 der 2. SARS-C0V-Quarantäneverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Pflichten zur Veranlassung einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) sowie zur Absonderung bestehen.

### **Zu § 2 (Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten)**

#### **Zu Absatz 1 (Einzelhandel)**

Im Hinblick auf die weiterhin zu hohen Infektionszahlen und die verschärfte Lage durch die hochansteckenden Virusmutationen ist es legitimes Ziel des Verordnungsgebers, neue Infektionen zu verhindern, die Ausbreitung weitgehend mindestens zu verlangsamen und dadurch weitere Überlastungen des Gesundheitssystems zu vermeiden. Insoweit kommt der Normgeber seinem staatlichen Schutzauftrag aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG nach.

Kontaktbeschränkungen sind geeignet, die Übertragung des Virus, das insbesondere bei körperlicher Nähe von Menschen im privaten wie auch im beruflichen und geschäftlichen Umfeld unabhängig von einem unmittelbaren Körperkontakt übertragen wird, zu vermeiden. Daher soll nicht nur der Kontakt zwischen Menschen beschränkt werden, sondern auch die Mobilität und das jeweilige Zusammentreffen. Aus diesem Grund soll in Einzelhandelsgeschäften oder Verkaufsstellen die Anwesenheit von Kunden und Kundinnen verringert werden. Die Zielsetzung kann mit der Regelung der Norm erreicht werden, weil grundsätzlich der Einzelhandel geschlossen ist. Kontakte entfallen dementsprechend gänzlich entfallen und werden ebenso wie Kontaktmöglichkeiten im Bereich des Einzelhandels durch den Wegfall des Einkaufens nach Terminvereinbarung („click & meet“) zusätzlich reduziert. Zudem wird kein Anreiz geschaffen, sich in verschiedensten Geschäften aufzuhalten.

Der Einkauf in Geschäften, die überwiegend Waren zum Verkauf anbieten, die dem Grundbedarf der Menschen zugeordnet sind, ist ohne Zugangsbeschränkungen weiterhin möglich. Diese Verkaufsstellen dürfen neben dem überwiegenden Sortiment im Bereich des Alltagsbedarfes auch andere Waren feilbieten, ohne jedoch ihr bestehendes Sortiment zu erweitern oder zu verlagern. Kundinnen und Kunden suchen diese Verkaufsstellen zur Deckung der Grundversorgung auf und können zugleich weitere Bedarfe, die der Grundversorgung nicht zuzuordnen sind, erfüllen. Dadurch besuchen die Kundinnen und Kunden keine weiteren räumlich abgetrennten Bereiche des Einzelhandels und auch keine weiteren Geschäfte. Die Mobilität und damit auch die Kontaktmöglichkeiten sind dadurch in geeigneter Weise beschränkt.

Waren der Grundversorgung hat der Normgeber durch Aufzählung definiert und abschließend bestimmt. Die Aufzählung entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 28b IFSG, gestattet aber darüber hinaus in eigener Regelungskompetenz auch die

Öffnung der Baumärkte im Bereich der Grundversorgung. Dies ist wegen der engen tatsächlichen räumlichen und wirtschaftlichen Verknüpfung zu den Gartenbaucentern nicht anders zu bewerten. Die Räumlichkeiten sind regelmäßig so verbunden, dass eine Trennung wirtschaftlich und auch tatsächlich nur mit besonderem Aufwand zu überwinden wäre. Zudem ist zu berücksichtigen, dass es im Baumarkt eine Vielzahl von Klein- und Kleinstartikeln gibt, die in ihrer Spezialität nicht in anderen Verkaufsstellen zu erwerben und zugleich von einer alltäglichen Notwendigkeit geprägt sind (beispielsweise besondere einzelne Schrauben, Verbindungsstücke von Rohren oder Pfropfen für Spülbecken, die in ihrer genauen Abmessung und Bezeichnung für den Laien nicht über eine Bestellung definiert werden können). Die Bezeichnung des Gartenbaucenters ist nicht abschließend definiert. Das Gartenbaucenter umfasst insbesondere Gartencenter, Gartenfachmarkt (-handel), Baumschulen, Pflanzencenter und Gärtnereien; mithin also Verkaufsstellen, die ihren deutlichen Schwerpunkt im Bereich Garten – anlegen, pflegen, bepflanzen und bewirtschaften – haben. Die Kundinnen und Kunden haben dadurch die Möglichkeit, Ihre Umgebung – auch außerhalb ihrer Wohnung – ihren Bedürfnissen entsprechend zu gestalten. Vergleichbar dazu sind auch Babyfachmärkte nicht abschließend definiert. Aufgrund der Zuordnung zur Grundversorgung steht fest, dass der überwiegende Teil des Sortiments der Versorgung und den Bedarfen von Babys und Kleinstkindern dienen muss. Dies lässt zugleich aber Spielraum, worin ein Bedarf gesehen wird. Strampler, Bodies, Mützen, Flaschen, Spielzeug aber auch die Bekleidung der werdenden oder stillenden Mutter, sowie eines Geschwisterkindes (Partnerlook) gehören in das Sortiment. Der Normgeber hat aufgrund der besonders engen Einbindung eines Babys in die Familie und dadurch auch in die durch andere Familienmitglieder definierten Bedürfnisse keine rechtliche Beschränkung und keine tatsächlich abschließende Definition der unterschiedlichen Bedarfe vorgesehen. Ausgehend von der üblichen Darstellung eines Fachmarktes könnte die Notwendigkeit einer bestimmten Größe und auch das Vorhalten des gesamten breiten und wohl auch tiefen Sortiments unterstellt werden. Dann allerdings liefe diese Zuordnung ins Leere. In Mecklenburg-Vorpommern sind derartige Fachmärkte nicht und schon gar nicht flächendeckend für die Grundversorgung, der dieses Sortiment zugeordnet wurde, vorhanden. In einem Flächenland muss es daher ausreichend sein - und so ist auch der Wille des Verordnungsgebers zu verstehen - dass diese Grundversorgung soweit wie möglich zentral in einer Verkaufsstelle vorgehalten wird und diese Waren im Alltag ohne weitere Beschränkungen jederzeit zugänglich sein sollen. Vergleichbar zu den anderen Waren der Grundversorgung ist es nach den gleichen Maßstäben daher ausreichend, dass in den Verkaufsstellen überwiegend Waren, die den Bedarfen der Kleinsten möglichst vielfältig entsprechen, verkauft werden.

Auch die Wochenmärkte wurden mit ihrem marktüblichen Sortiment als zulässig im Sinne der Grundversorgung definiert. Eine Beschränkung auf Lebensmittel, die nicht im Einklang mit dem allgemeinen Marktrecht steht, wurde durch den Normgeber bewusst nicht vorgesehen. Der Verkauf von Lebensmitteln stellt das typisch prägende Bild eines Wochenmarktes dar. Wochenmärkte sind in den ländlichen Räumen unverzichtbar und dienen gerade zur Deckung des Bedarfes an Grundversorgung. Die Aufzählung der Direktvermarkter von Lebensmitteln ergänzt dabei die Wochenmärkte um hofeigene Verkaufsstellen, die gerade nicht auf dem Wochenmarkt vertreten sind.

Für alle geöffneten Bereiche des Einzelhandels besteht verbindliche Kunden-Korbpflicht und obligatorische Zugangskontrollen sowie verpflichtende Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind entsprechend der Auflagen umzusetzen. Die Entbehrlichkeit der Kundenkorbpflicht gilt nur für Kinder unter 14 Jahre, die ihre Eltern beim Einkaufen begleiten sowie für Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung begleitet werden.

In den Verkaufsstellen ist das Angebot von zubereiteten, nicht abgepackten Waren, die im Rahmen einer Selbstbedienung entnommen werden und für den direkten Verzehr bestimmt sind, untersagt. Diese typischerweise als (Salat-) Bars bezeichneten Angebote enthalten Waren, die gewaschen, zerteilt und regelmäßig zubereitet wurden. Diese Lebensmittel sind gerade für die Entnahme auch kleinerer Mengen in einer Theke bereitgestellt, also nicht abgepackt und dienen der Möglichkeit des direkten Verzehrs. Der Kunde muss diese Ware, für die bisweilen noch nicht einmal ein Abwaschen vorgesehen ist (etwa Pralinen, Nüsse), nicht mehr selbst abwaschen oder zerteilen bzw. verarbeiten.

Das Verbot dieses Angebots ist erforderlich, weil eine Vielzahl von Kunden nur wenig geschützte Waren mit den stets gleichen Bestecken in Behältnisse füllt. Das Verbot ist zudem geeignet, ein Infektionsrisiko und die unbedingte Einhaltung hygienischer Maßnahmen umfänglicher abzusichern. Darüber hinaus ist es angemessen, weil die entsprechende Ware auch in vorverpackten Behältnissen verkauft werden kann. Die Vielzahl von Kunden kommt dadurch nicht mehr in unmittelbaren Kontakt zur Ware. Dabei kann die Auswahl zugleich gewährleistet bleiben, indem verschiedene Abpackungen vorbereitet werden.

Waren, die nicht dem Grundbedarf zugeordnet wurden, dürfen bestellt und abgeholt oder aber geliefert werden. Der Kunde darf die Verkaufsräume nur unmittelbar zum Bezahlen der erhaltenen, bestellten Ware betreten, sucht keine weitere Ware aus und verlässt schnellstmöglich die Verkaufsstelle wieder. Die entsprechenden Auflagen sind hierbei einzuhalten. Da kein Ausschauen und Beraten oder längeres Verweilen vor Ort – in der Verkaufsstelle – erfolgt, ist in geeigneter Weise auch durch dieses System des „click & collect“ eine Beschränkung der Mobilität und vor allem der Kontakte oder des Zusammentreffens von Kunde und Kundinnen erreicht.

Der Wegfall von „click & meet“ ist zur Kontaktvermeidung geeignet, weil die Kontakte in jeder einzelnen Verkaufsstelle vermieden werden, ein längeres Verweilen durch Beratung, Konzipieren oder Anprobieren entfällt und zugleich kein Anreiz besteht, mehrere Verkaufsstellen nacheinander zu besuchen. Kunden und Kundinnen betreten zielorientiert die Verkaufsstellen, in denen sie etwas bestellt haben oder diejenigen Verkaufsstellen, die von den Schließungen wegen der Einordnung zum Grundsortiment nicht betroffen sind. Weiteres Schlendern ohne Ziel findet insofern nicht statt.

Die vorgesehenen Regelungen sind auch allesamt erforderlich, da andere Mittel nicht vorhanden sind, das Ziel der Verordnung gleichermaßen effektiv zu erreichen. Andere gleich geeignetere Mittel sind nicht ersichtlich, insbesondere wäre eine komplette Schließung ohne die Möglichkeit „click & collect“ wahrzunehmen, eine einschneidender Maßnahme als ein Entfallen der Möglichkeit des Einkaufs bestimmter Waren nach Terminvereinbarung. Das Virus ist hoch infektiös und die Mutationen sind

nach wissenschaftlichen Erkenntnissen noch schneller von Mensch-zu-Mensch übertragbar. Dadurch wird die Notwendigkeit, kontaktreduzierende Maßnahmen festzuschreiben und diese einzuhalten, unterstrichen. Eine Minimierung der Infektionsmöglichkeit im Einzelhandel wird durch die Regelung erreicht. Kundinnen und Kunden treffen nur im absolut nötigen Maß zusammen, nämlich bei Einkäufen der Waren der Grundversorgung und gegebenenfalls zu weiteren Waren, die zumindest örtlich in engem Zusammenhang stehen, wodurch wiederum die Mobilität – verbunden mit weiteren Kontakten – eingeschränkt ist. Der Ordnungsgeber hat insofern die Kontaktbeschränkungen auf das notwendige Maß reduziert. Durch die Einschränkung der Mobilität der Bürger werden die Möglichkeiten einer Ansteckungsgefahr mit dem COVID-19 Virus und seinen Mutationen minimiert ohne, dass die Einschränkungen für Bürger Waren einzukaufen und für die Einzelhändler Güter zu verkaufen auf Null reduziert wird. Der Grundrechtseingriff findet sowohl für den Einzelhandel als auch für Kundinnen und Kunden seine Rechtfertigung in der staatlichen Schutzpflicht für die Allgemeinheit wie auch für den Einzelnen auf Schutz vor der Infektion mit dem Corona-Virus. Die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts ist bei einem Fehlen von Kontaktbeschränkungen ungleich höher, als bei der Umsetzung der normierten Einschränkungen. Dies zeigen nicht nur die Zahlen der Infektionen vor Inkrafttreten dieser neuen Regelungen (z.B. als „click & meet“ noch zulässig war), sondern auch die Belastung der intensivmedizinischen Versorgung und die Tatsache, dass die Infektionen zumeist auf diffusen Geschehnissen beruhten. Die Beschränkungen des Einzelhandels minimieren insofern ein dort mögliches Infektionsgeschehen.

Die Regelungen des Einzelhandels sind zudem angemessen. Aufgrund der Infektionszahlen und der hoch infektiösen Mutationen besteht die Gefahr, dass Öffnungen derzeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Möglichkeit, das Geschehen einzudämmen, gefährden, so dass die Folgen dem Schutz des Einzelnen und der Allgemeinheit entgegenstehen. Beschränkungen sind daher angemessen, da anderenfalls die Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems nicht mehr rechtzeitig abgewendet werden kann. Allein vorhandene Hygienekonzepte können Ansteckungen mit dem Virus nicht so sicher ausschließen wie eine Unterbindung oder die Reduzierung von Kontakten. Dies folgt schon allein daraus, dass eine ständige Kontrolle zur Einhaltung der Hygienekonzepte in der Praxis überwiegend nicht umsetzbar ist. Dies gilt insbesondere für große, weiträumige und unübersichtliche Ladenflächen.

Die Frage, welche Verkaufsstellen öffnen dürfen und welche Verkaufsstellen mit „click & collect“ ihre Kundinnen und Kunden versorgen dürfen, muss allerdings objektiv nachvollziehbar und einleuchtend sein. Dabei ist nicht ausschließlich der Infektionsschutz zu betrachten, sondern auch soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen sind einzubeziehen. Der Normgeber hat aus diesem Grund zunächst die Waren, die für Mensch und Tier lebensnotwendig sind, nicht mit Beschränkungen versehen. Dazu gehören auch Verkaufsstellen, die Waren für Körperpflege und der Gesundheit dienende Produkte anbieten. Diese Waren müssen den überwiegenden Anteil der insgesamt feilgebotenen Waren ausmachen.

Verkaufsstellen, die überwiegend das Sortiment Lebensmittel vorhalten, dürfen dementsprechend auch Nicht-Lebensmittelwaren daneben feilbieten. Sie bieten insoweit ein Mischsortiment zum Verkauf an. Zwar ist es den Verkaufsstellen durchaus

möglich und wohl auch zumutbar diese Waren abzutrennen und den Zugang dadurch zu hindern. Dies ist allerdings nur tatsächlich und wirtschaftlich vertretbar bei großen Verkaufsstellen möglich, die ganze Regale oder Regalreihen abtrennen können. In kleineren Verkaufsstellen ist das Warensortiment aufgrund des begrenzten Raumangebotes in den Regalen durchmischt. Dabei können Drogerieartikel mit Schreibwaren und Rasierapparaten (Kleinelektrogeräte) und Geschirr oder Socken in einer Reihe stehen. Der Verordnungsgeber hat unter Berücksichtigung des Gesamtbildes des Einzelhandels, insbesondere im ländlichen Raum, davon abgesehen, Beschränkungen, die über das Erfordernis eines überwiegenden Sortiments und des Verbotes einer Sortimentserweiterung hinaus festzulegen. Kundinnen und Kunden sollen so wenige Verkaufsstellen wie möglich nutzen, um Kontakte so gering wie möglich zu halten und zugleich nicht mehrere Verkaufsstellen aufzusuchen, also möglichst wenig mobil sein.

Die Möglichkeit auch Waren, die nicht zur Grundversorgung zugeordnet wurden, zu verkaufen entspricht zudem auch dem wirtschaftlichen Konzept vieler Märkte. Große Lebensmittelketten werben mit Waren aller Art. Es gehört zum wirtschaftlichen Konzept dieser Märkte, Waren feilzubieten, die nicht zum Dauersortiment gehören. Eine Sortimentserweiterung ist zugleich darin nicht zu sehen, weil diese Angebote ständig wechseln und dadurch nicht dauerhaft dem Sortiment zuwachsen.

Auch in Blumenläden werden Vasen, Kerzen oder anderweitige Dekorationsartikel verkauft; in Bücherläden gibt es Lesezeichen, Stofftiere zu den entsprechenden Geschichten oder Gebäckdosen. Soweit das die Verkaufsstelle prägende Warensortiment aber überwiegt, ist es im Sinne einer Kontaktvermeidung und Hinderung weiterer Mobilität sowie unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen angemessen, den unbeschränkten Verkauf anderweitiger Waren zuzulassen.

Im Umkehrschluss ist es Verkaufsstellen, die verschiedene Waren, die allesamt der Grundversorgung zuzuordnen sind, zugleich aber kein überwiegendes Sortiment mit einer Warengruppe vorhalten, nicht untersagt, die verschiedenen Waren mit ihrem Anteil zu addieren, so dass insgesamt ein Warensortiment entsteht, das im überwiegenden Anteil der Grundversorgung dient. Lebensmittel, Drogeriebedarf, Tierfutter und Blumen können beispielsweise in ihren kleineren (nicht überwiegenden) Anteilen zusammen gleichwohl zu einem überwiegenden Sortiment der Grundversorgung gelangen. Es entsteht dadurch ein überwiegendes Mischsortiment der Grundversorgung, das dadurch einem überwiegenden einseitigen Grundsortiment mit zusätzlichen Waren gleichgestellt wird. Ein einleuchtender und objektiv nachvollziehbarer Grund für eine andere Betrachtung liegt nicht vor. Vielmehr wird dadurch wesentlich Gleiches auch gleich i.S.d. Artikel 3 Absatz 1 GG behandelt.

Es ist auch angemessen, Verkaufsstellen mit Waren, die nicht der Grundversorgung zugeordnet wurden, für den offenen Zugang verschlossen zu halten. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit überwiegt gegenüber dem persönlichen Interesse der einzelnen Kundinnen und Kunden sowie dem wirtschaftlichen Interesse des Einzelhandels. Kunden und Kundinnen sollen nicht in mehr Verkaufsstellen, als unbedingt erforderlich, ein- und ausgehen, um Waren zu erwerben. Kontaktvermeidung und Hinderung der Mobilität sind wichtige Umsetzungsziele des Verordnungsgebers. Zugleich gibt es jenseits der in der Verordnung definierten Grundversorgung Bedarfe (beispielsweise Schreibwaren, Schulbedarf), die zu decken

sind. Diese Waren sind sowohl in Märkten zu erwerben, als auch in Verkaufsstellen, die sich neben dem allgemeinen Bedarf auf besondere Waren und Qualitätsmerkmale spezialisiert haben. Diese besonderen Waren, die regelhaft nicht einem Massegeschäft gleichkommen, sind in diesen Einzelhandelsgeschäften mit dem System „click & collect“ weiterhin erhältlich. Kundinnen und Kunden können auf diesem Wege jenseits des Internets ihre Ware erwerben.

Bei einem Schwellenwert von über 100 ist der Einzelhandel durch die Bundesregelung des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 IfSG ausgestaltet. Der Verordnungsgeber hat weitergehend allerdings von seiner Befugnis, strengere Regelungen vorzusehen, nach § 28b Absatz 5 IfSG Gebrauch gemacht. Das Verkaufsprinzip der Terminvereinbarung für einen Einkauf vor Ort („click & meet“) ist beschränkt auf Baumärkte. Der übrige Einzelhandel ist bei einer steigenden Inzidenz nicht von dieser Lockerungsmaßnahme umfasst. Dies entspricht der Systematik, die der Verordnungsgeber vorgegeben hat. Schon bei einer niedrigeren Inzidenz wurde vorgesehen, dass Mobilität und Kontakte unbedingt vermieden werden sollen. Eine weitere Möglichkeit, zu einem beschränkten Öffnen durch „click & meet“ birgt die Gefahr einer nicht gewollten Erhöhung der Infektionszahlen. Um zunächst zu prüfen, ob bisherige Lockerungen zu einer Erhöhung der Infektionszahlen führen, ist die zusätzliche Lockerung durch Termineinkäufe jedenfalls geeignet. Kontakte werden vermieden und weitergehende Mobilität wird unterbunden. Der Verordnungsgeber kann aufgrund seiner Prüfung dem Infektionsgeschehen kontrollierter begegnen und ist zudem auch nicht verpflichtet, alle möglichen Lockerungen zeitgleich vorzusehen.

Die Erweiterung einer Öffnung begrenzt auf Baumärkte ist insoweit geeignet das Ziel, die Übertragung des Virus zu verhindern, Belastungsspitzen im Gesundheitssystem zu vermeiden und die Kontakte und Mobilität zu begrenzen, zumindest zu fördern. Aufgrund des Fehlens eines milderen Mittels ist es auch erforderlich, dem Infektionsgeschehen beobachtend entgegen zu treten. Insbesondere würde eine weitreichendere Möglichkeit des Einkaufs mit Terminvereinbarung das Gegenteil des Sinnes und Zwecks der Verordnung bei derzeitiger akuter Lage der massiven Ansteigerung der Schwellenwerte erreichen<sup>24</sup>.

Die Erleichterung für den Bereich Baumarkt ist auch folgelogisch und angemessen. Baumärkte sind zunächst durch den Verordnungsgeber der Grundversorgung bis zu einer Inzidenz bis 100 pro 100.000 Einwohner zugeordnet worden. Aufgrund der Bundesregelung ist diese Zuordnung im Bereich höherer Inzidenzen nicht mehr zulässig. Eine vollständige Schließung wäre aber wegen der vorausgegangenen Zuordnung nicht mehr verhältnismäßig. Insofern hat der Normgeber diesen Bereich des Einzelhandels durch „click & meet“ bessergestellt als den übrigen Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient und zugleich die Vorgaben des Bundes mitberücksichtigt.

## **Zu Absatz 2 (Dienstleistungsbetriebe)**

---

<sup>24</sup> Dies ergab eine Simulation zur „Mathematischen Modellierung der Covid-19 Fallzahlen in MV und DE“ von Prof. Dr. Lars Kaderali, Institut für Bioinformatik, Universitätsmedizin Greifswald, Stand 14.04.2021.

Der ortsgebundene Besuch und der ortsunabhängige Betrieb eines Dienstleistungsbetriebes und Handwerksbetriebes sind unter Auflagen zulässig. Die folgende Aufzählung im Verordnungstext ergibt sich aus weitreichenden Anfragen, so dass der Ordnungsgeber hier eine Klarstellung vorgenommen hat. Zugleich aber ist die Aufzählung nicht ausgrenzend oder unabdingbar abschließend. Auch die einer Erläuterung vergleichbare Regelung, dass der Warenverkauf nur im Zusammenhang mit der Dienstleistung zulässig ist, entwickelt sich als Fortsetzung der Regelung zum Einzelhandel in Absatz 1. Danach sind Waren, die nicht der Grundversorgung zugeordnet werden, nur im „click & collect“-Wege zu erwerben. Als notwendige Grundlage für die zulässige Dienstleistung (beispielsweise Reparaturen) sind aber sämtliche Waren (beispielsweise Ersatzteile, Zusatzteile) unmittelbar zu erwerben. Die Dienstleistung ginge ansonsten ins Leere. Zugleich dürfen die feilgebotenen Waren nicht über das bestehende Sortiment hinausgehen. Hier erfolgt eine Gleichstellung zu den Regelungen des Einzelhandels.

Diese Regelungen sind geeignet, das Ziel, Infektionen im Weiteren zu verhindern, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und dadurch eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Der staatliche Schutzauftrag, Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen, wird gerade dadurch umgesetzt. Körperliche Nähe im privaten wie auch im wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Umfeld wird verringert und Kontakte erfolgen insgesamt im Rahmen der Auflagen in kontrollierter Art und Weise.

Die Regelungen sind auch erforderlich, denn andere Mittel, die das Ziel in gleich geeigneter Weise milder erreichen, sind nicht vorhanden. Insbesondere kann ein „click & collect“, wie es im Einzelhandel möglich ist, bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Handwerksleistungen mangels Möglichkeiten nicht angeboten werden.

Darüber hinaus sind die Regelungen auch angemessen. Zum einem ergeben sie sich unbedingt aus den Regelungen zum Einzelhandel und gewährleisten insoweit, dass ein Systembruch vermieden wird. Sie differenzieren vergleichbare Lebenssachverhalte zutreffend nicht weiter. Zum anderen ist die Aufzählung nicht abschließend und daher auch nicht abschließend beschränkend. Auch werden einerseits den Bedarfen der Kundinnen und Kunden im Hinblick auf eine Dienstleistung oder Handwerksleistung gerecht, andererseits werden kontaktreduzierende Maßnahmen umgesetzt. Zulässige Kontakte und Mobilität werden ausschließlich mit der Zweckbindung des Erlangens einer bestimmten definierten Leistung verknüpft. Die Notwendigkeit zur Einhaltung der in der Anlage festgeschriebenen unterstützender Hygienemaßnahmen ergibt sich aus der Norm unmittelbar.

Neben dem Infektionsschutz werden die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen, wie auch auf die Allgemeinheit durch die Regelungen hinreichend berücksichtigt. Unnötige Kontakte werden vermieden. Zugleich dürfen Kunden und Kundinnen Leistungen in Anspruch nehmen, die objektiv nachvollziehbar sind. Reparaturen, Renovierungen, Reinigungen und Erneuerungen dienen regelmäßig dem Erhalt oder der Wiederherstellung eines Zustandes, der in den Wirkungskreis (Eigentum, Besitz) des Kunden oder der Kundin fallen.



### **Zu Absatz 3 (Körpernahe Dienstleistungen)**

Die Schließung der Dienstleistungsbetriebe für den Publikumsverkehr im Bereich der Körperpflege (Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, wie beispielsweise Barbieri, die nicht als Friseure in die Handwerksrolle eingetragen sind) in § 2 Absatz 3 bezweckt die Reduzierung von nicht als lebensnotwendig und zwingend erforderlich erachteten Kontakten, bei denen ein besonders hohes Infektionsrisiko auch durch die Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen zwei Personen besteht.

Infektionsgeschehen aufgrund körperlicher Nähe von Menschen in diesem Umfeld - auch unabhängig von direktem Körperkontakt - lässt sich nicht ausschließen; vielmehr ist das Risiko einer Ansteckung in geschlossenen Räumlichkeiten mit Kundenaufkommen erhöht. Durch die grundsätzliche Schließung soll nicht nur eine Beschränkung von Kontakten zwischen Menschen erreicht, sondern darüber hinaus auch die Mobilität und damit das Zusammentreffen von Menschen verringert werden. Insgesamt sollen auf diese Weise die Kontakte im Land Mecklenburg-Vorpommern durch die konzentrierte Anwesenheit von Personen in erheblicher Weise verringert werden.

Situationsbezogene Betriebsschließungen sind bei Ausbrüchen, die nicht mehr auf einzelne definierte Infektionsketten zurückgeführt werden können, geeignete Mittel der Pandemiebekämpfung. Die Schließung ist erforderlich, um weitere Übertragungen von SARS-CoV-2-Viren zu reduzieren. Durch die Schließungen werden mögliche Ansammlungen von Menschen und vermeidbare Kontakte unterbunden.

Die Regelung ist auch erforderlich. Andere gleich geeignete Mittel sind nicht gegeben, um das mit der Regelung verfolgte Ziel gleichermaßen effektiv zu erreichen. Das Virus ist hoch infektiös. Die neuen Varianten von SARS-CoV-2 sind nach ersten Untersuchungen aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika und gemäß Einschätzung des European Centre for Disease Prevention and Control (ECDC) noch leichter von Mensch-zu-Mensch übertragbar und unterstreichen daher die Notwendigkeit einer strengen Einhaltung von kontaktreduzierenden Maßnahmen. Die Vermeidung körperlicher Nähe zwischen Menschen ist nach gegenwärtigem Wissensstand die gebotene Methode, die Verbreitung des Virus mindestens zu verlangsamen. Dazu gehört auch die Begrenzung der Bewegungsfreiheit und der Kontaktmöglichkeiten der Menschen untereinander. Durch die vorgesehene Regelung kann eine Minimierung der Infektionsmöglichkeiten und -risiken herbeigeführt werden. Das Zusammentreffen von Menschen bei der Inanspruchnahme von nicht zwingend erforderlichen Dienstleistungen der Körperpflege begründet insoweit eine abstrakte Gefahr der Erhöhung des Infektionsgeschehens. Dieses muss jedoch zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung auf das notwendige Maß reduziert werden, das erforderlich ist, um die Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Die Landesregierung verkennt dabei nicht, dass für diese Bereiche Auflagenkataloge (Hygienemaßnahmen) entwickelt wurden, die grundsätzlich geeignet sind, Übertragungen des Virus zumindest einzuschränken. Gleichwohl sind diese Auflagenkataloge nicht geeignet, der aktuellen Gefahrenlage hinreichend Rechnung zu tragen. Eine Öffnung unter Auflagen wird aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens als nicht gleich geeignete Maßnahme erachtet, da hierdurch das

Infektionsrisiko nur gemildert, aber nicht soweit reduziert werden würde, um die Ziele der Landesverordnung zu erreichen. Zudem besteht bei einigen der genannten Bereiche die Gefahr einer erhöhten Aerosolproduktion. Dem explosiven Anstieg der Infektionszahlen kann nur mit einer generellen Reduzierung der persönlichen Kontakte entgegengetreten werden. Hierfür ist es in den von den Schließungen betroffenen Bereichen erforderlich, den körpernahen, nicht zwingend erforderlichen Kundenkontakt vollständig zum Erliegen zu bringen.

Der Normgeber hat keine Differenzierung von stehendem Gewerbe und Reisegewerbe bei dieser Regelung vorgesehen. Die Erbringung der Dienstleistung an sich soll jedenfalls unterbunden werden, unabhängig von der Frage des Ortes. Daher wurde der Besuch des ortsgebundenen Betriebes ebenso wie der Betrieb an sich, der auch im Reisegewerbe ausgeübt werden kann, untersagt.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems wird diese Regelung weiterhin als angemessen erachtet. Nach dem Regel-Ausnahme-Prinzip sind notwendige Behandlungen im Bereich der Körperpflege, wie z.B. medizinische, therapeutische oder pflegerisch notwendige Behandlungen in der Fußpflege sowie Friseurdienstleistungen hingegen weiterhin zulässig. Dabei gilt: Je intensiver die Grundrechtsbeeinträchtigung ist, desto strenger müssen die Anforderungen an die Rechtfertigung sein.

Die medizinisch notwendige Behandlung der Fußpflege dient der körperlichen Unversehrtheit der Bürgerinnen und Bürger nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG, da ansonsten bei schwerwiegenden Verwachsungen an Fuß und Fußnagel nicht nur die Bewegungsfreiheit schon im kleinsten Maße eingeschränkt wäre, sondern auch vermeidbare Operationen und anderweitige schwerwiegende körperliche Eingriffe verhindert werden.

Die Landesregierung hat die Haarhygiene mit einem fachgerechten Haarschnitt ebenfalls von diesen Dienstleistungen abgesetzt. Derartige Friseurdienstleistungen wurden als Grundversorgung der Bevölkerung definiert, weil sie der unmittelbaren und notwendigen, nicht medizinischen Körperhygiene dienen und zugleich ein sozialadäquates Erscheinungsbild absichern. Insoweit überwiegt hier das Allgemein Persönlichkeitsrecht nach Artikel 2 Absatz 1 GG. Dieses dient der eigenen psychischen Stabilität und einem beruflich wie auch dem gesellschaftlich angemessenen und akzeptierten Erscheinungsbild.

Beide Ausnahmen sind gegenüber der Regel gerechtfertigt, insofern handelt es sich um eine atypische Sonderkonstellation. Die körperliche Unversehrtheit und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Einzelnen treten im Rahmen einer Güterabwägung hinter dem Schutzzweck des Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG zurück. Durch die hohen Anforderungen an Hygienemaßnahmen, Testerfordernissen und der Glaubhaftmachung einer Notwendigkeit der medizinischen Behandlung bei der Fußpflege findet die Ausnahme von der Regelschließung angemessene Berücksichtigung.

#### **Zu Absatz 4 (Arzt- und Zahnarztpraxen)**

Arzt- und Zahnarztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und alle sonstigen Praxen, wie z.B. diejenigen von Podologen oder Fußpflegern, dürfen weiterhin ihren Betrieb öffnen und ihre Dienstleistung erbringen. Auch entsprechende mobile Angebote sind zulässig. Die Regelung erfährt allerdings eine Beschränkung dadurch, dass nur medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Behandlungen angeboten werden dürfen. Dadurch wird der medizinischen Grundversorgung der Bevölkerung entsprochen. Insbesondere weniger mobilen Menschen, beispielsweise in Pflegeheimen, wird es ermöglicht, eine aus gesundheitlichen oder pflegerischen Gründen erforderliche Fußpflege zu erhalten. Die Gesundheitsvorsorge und Körperhygiene sind zugleich wesentliche Interessen im sozialen, gesellschaftlichen Sinne, die dem wirtschaftlichen Interesse der Dienstleistenden entsprechen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 4 einzuhalten, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten.

Nicht umfasst sind allerdings schlicht kosmetische Behandlungen. Diese Behandlungen entfallen aus dem Bereich des gesundheitlich Erforderlichen und sind insofern mit einem anderen Maßstab zu betrachten. Das wesentliche Ziel der Corona-LVO M-V ist der Schutz vor Infektionen. Der Verordnungsgeber hat Kontaktbeschränkungen und Mobilitätsbegrenzungen als erforderliche und geeignete Mittel zum Erreichen dieses Ziels identifiziert. Gerade aus diesem Grunde sollen nicht unbedingt erforderliche Kontakte unterbleiben. Zu diesen zählt der Normgeber auch rein kosmetische Behandlung der Dienstleister. Diese Differenzierung ist auch angemessen, denn sie beruht auf einem einleuchtenden und objektiv nachvollziehbaren Grund dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Der Verordnungsgeber hat insofern behutsam die Kontakte und die Mobilität des Einzelnen und der Allgemeinheit eingeschränkt.

Bei einem Inzidenzwert von über 100 ist die Fußpflege durch die Bundesregelung des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 IfSG ausgestaltet. Der Verordnungsgeber hat weitergehend allerdings von seiner Befugnis, strengere Regelungen vorzusehen, nach § 28b Absatz 5 IfSG Gebrauch gemacht. Der Verordnungsgeber hat die für das Land Mecklenburg-Vorpommern vorgesehenen Maßstäbe im Bereich der Fußpflege fortlaufend beachtet. Dadurch wurde konsequent der Maßstab, dass eine medizinische, therapeutische oder pflegerische Notwendigkeit bei Inanspruchnahme dieser Dienstleistungen vorliegen muss, über die Inzidenz- und Zuständigkeitsgrenze hinaus, umgesetzt. Diese Regelung ist geeignet, nicht erforderliche Kontakte zu vermeiden, Mobilität zu verhindern und ist zudem erforderlich, da kein milderes Mittel ersichtlich ist. Die Kontaktbeschränkungen und die Vermeidung von Mobilität sind wesentliches Ziel, um weitere Infektionen weitgehend zu unterbinden. Sofern nicht unbedingt erforderliche Kontakte vermieden werden können, wird die Regelung diesen Zielen gerecht. Zugleich besteht bei den Betroffenen ein ganz spezielles Interesse, das der Gesundheitsfürsorge und allgemeinen hygienischen Anforderungen entspricht. Der Normgeber hat zur Eindämmung des Infektionsgeschehens eine angemessene Regelung vorgesehen, die einerseits diesen Interessen gerecht wird, die Dringlichkeit der Bedarfe des Einzelnen abwendet und zugleich nicht unbedingt erforderliche Kontakte und Mobilität vermeidet.

**Zu Absatz 5 (Kinos), Absatz 6 (Autokinos), Absatz 7 (Theater, Konzerthäuser), Absatz 8 (Kultur), Absatz 11 (Freizeitparks), Absatz 12 (Zirkusse), Absatz 13 (Zoos), Absatz 14 (Spezial- und Jahrmärkte), Absatz 15 (tourismusaffine**

**Dienstleistungen), Absatz 16 (Indoor-Freizeitaktivitäten), Absatz 18 (Badeanstalten im Freien), Absatz 20 (Schwimm- und Spaßbäder), Absatz 23 (Fitnessstudios), Absatz 24 (Tanzschulen), Absatz 26 (Spielhallen), Absatz 27 (Soziokulturelle Zentren), Absatz 29 (Messen)**

Derzeitige Schließungen Kinos (Absatz 5), Autokinos (Absatz 6), Theatern, Konzert- und Opernhäusern (Absatz 7), kulturelle Ausstellungen, Museen, und Gedenkstätten (Absatz 8), ortsgebundene und mobile Freizeitparks (Absatz 11), tourismusaffine Dienstleistungen (Absatz 15), Indoor-Freizeitaktivitäten (Absatz 16), Badeanstalten im Freien (Absatz 18), Schwimm- und Spaßbäder (Absatz 20), Fitnessstudios (Absatz 23), Tanzschulen (Absatz 24), Spielhallen (Absatz 26), soziokulturelle Zentren (Absatz 27) sowie Messen und Ausstellungen nach § 64, 65 Gewerbeordnung (Absatz 29) dienen bei einem derart gegenwärtigem, dynamischen Infektionsgeschehen, die nicht mehr auf einzelne Infektionsketten zurückgeführt werden können, dem legitimen Zweck der Verordnung. Ziel ist es Kontakte in Mecklenburg-Vorpommern zu reduzieren, Ansammlungen von Menschen mit einer unbestimmt großen Anzahl zu vermeiden und die Mobilität zu begrenzen. Damit soll in erster Linie die Übertragung des SARS-CoV-2- Virus und dessen Mutationen verhindert, Belastungsspitzen im Gesundheitswesen vermieden und mehr Zeit für Produktion und Verteilung der Impfstoffe gewonnen werden. Dazu bedarf es Maßnahmen, um eine exponentielle Verbreitung des Virus zu verhindern, vor allem auch diejenigen von Virusvarianten, die die bisherigen Impferfolge in Frage stellen können<sup>25</sup>.

Bei einem anhaltend hohen Niveau der Infektionszahlen, die nicht mehr auf einzelne Infektionsketten zurückgeführt werden können, kommen Schließungen von Freizeiteinrichtungen, kulturellen Stellen und tourismusaffine Dienstleistungen in als Mittel der Pandemiebekämpfung in Betracht<sup>26</sup>.

Da die Übertragung des Virus bei körperlicher Nähe von Menschen unabhängig von unmittelbarem Körperkontakt überwiegend durch Tröpfcheninfektionen erfolgt, können durch die Schließung Kontaktbeschränkungen und Mobilität vermieden werden. Dies ist geeignet Infektionsketten zu unterbrechen oder gar zu vermeiden. Diese Maßnahmen unterbinden eine Ansteckungsgefahr der Besucher und Kunden, die bei gegenwärtigem diffusen Infektionsgeschehen nicht aufzuklären ist.

Mobilität führt regelhaft zu weiteren Kontakten und dem Zusammentreffen von Menschen. Durch das Verbot werden die Kontakte im Land Mecklenburg-Vorpommern und dabei insbesondere eine konzentrierte Anwesenheit von Personen an einer Örtlichkeit vermieden.

So kann in geeigneter Weise die Infektionsübertragung sowie eine Verbreitung mit dem SARS-CoV-2-Virus und seinen Mutationen verhindert und die Überlastung der Gesundheitssysteme vermieden werden.

Der staatliche Schutzauftrag, das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen und der Allgemeinheit zu schützen, wird dadurch umgesetzt und das Ziel der Verordnung wird zumindest gefördert.

---

<sup>25</sup> Vgl. BTDrucks 19/28444, S. 8 und 10.

<sup>26</sup> RKI: Die Pandemie in Deutschland in den nächsten Monaten - Ziele, Schwerpunktthemen und Instrumente für den Infektionsschutz Strategie-Ergänzung, Stand 23.10.2020, Anlage 2, abrufbar unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Strategie\\_Ergaenzung\\_Covid.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Strategie_Ergaenzung_Covid.html).

Die Schließungen sind erforderlich, um eine weitere Übertragungen von SARS-CoV-2 zu reduzieren. Eine Vielzahl der Freizeitaktivitäten und kulturellen Ausstellungen findet in Innenräumen statt. In Innenräumen ist die Belastung jedenfalls wesentlich höher als im Außenbereich. Auch sind die Räumlichkeiten nicht grundsätzlich von großer Beschaffenheit oder stets mit Fenstern versehen. Durch die Schließungen sämtlicher Freizeit- und Kultureinrichtungen werden Ansammlungen von Menschen vermieden. Dies vereinfacht einerseits die Kontaktpersonennachverfolgung, andererseits wird konkret der Kontakt Mensch-zu-Mensch zahlenmäßig reduziert.

Ein milderer Mittel, das gleichermaßen effektiv ist, um das Ziel, weitere Infektionen zu verhindern, ist nicht gegeben. Das Virus ist hoch infektiös und leicht von Mensch-zu-Mensch übertragbar. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer strengen Einhaltung von kontaktreduzierenden Maßnahmen, die insbesondere durch die Hinderung von Mobilität zu erreichen sind. Schließungen vereinfachen einerseits die Kontaktpersonennachverfolgung, andererseits wird generell der Kontakt Mensch-zu-Mensch zahlenmäßig reduziert, was bei einer Erkrankung, deren Erreger-Reservoir überwiegend der Mensch ist, zu einer geringeren Infektionsrate führen muss.

Das RKI konnte in einer „Quellensuche“ (Datenstand: 11.8.2020) von insgesamt 202.225 übermittelten Fällen nur 55.141 Fälle bestimmten Ausbruchsgeschehen zuordnen und feststellen, in welchen von 30 unterschiedlichen, verschiedenste Lebensbereiche erfassenden Infektionsumfeldern sich diese ereignet haben<sup>27</sup>. Diese nur eingeschränkte Erkenntnis bestätigt der Tägliche Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 16. März 2021<sup>28</sup>. Danach kann nur etwa ein Sechstel der insgesamt gemeldeten COVID-19 Fälle einem Ausbruch zugeordnet werden. Für eine weit überwiegende Mehrheit der Fälle fehlen Informationen zur Infektionsquelle. Dabei ist zu beachten, dass Clustersituationen in anonymen Menschengruppen viel schwerer für das Gesundheitsamt erfassbar sind als in nicht-anonymen Menschengruppen. Die Örtlichkeiten sind in ihrem Konstrukt nicht auflösbar und technische Voraussetzungen sind zu erfüllen; aus diesen Gründen sind mildere, gleich geeignete Mittel für diese Örtlichkeiten nicht gegeben. Eine Clustersituation ist in diesen Örtlichkeiten nicht auszuschließen. Eine Öffnung für eine geringere Anzahl von Besuchern führt beispielsweise nur zu einer Reduzierung von Aerosolen, nicht aber zu der erforderlichen Vermeidung. Die Landesregierung verkennt dabei nicht, dass für sämtliche genannten Bereiche Auflagenkataloge entwickelt wurden. Dabei wurden oftmals erhebliche Arbeitskraft und finanzielle Mittel in die Umsetzung von Hygienekonzepten investiert. Eine gewisse Wirksamkeit der Konzepte, Übertragungen des Virus zumindest einzuschränken, ist nicht zu leugnen. Gleichwohl weisen diese Konzepte nicht die vergleichbare Effektivität auf, wie die hier vorgesehenen Maßnahmen. Zudem kann die Wirksamkeit der Konzepte mangels belastbarer tatsächlicher Erkenntnisse zum konkreten Infektionsumfeld nicht konkretisiert werden. Die Öffnung, insbesondere der in Innenräumen stattfindenden Freizeit-, Kultur- und

---

<sup>27</sup> vgl. RKI, Infektionsumfeld von COVID-19-Ausbrüchen in Deutschland, in: Epidemiologisches Bulletin v. 17.9.2020, S. 3 ff., veröffentlicht unter: [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/38\\_20.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/38_20.pdf?__blob=publicationFile).

<sup>28</sup> RKI, täglicher Lagebericht vom 16.04.2021, S. 13, veröffentlicht unter: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz\\_2021/2021-03-16-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-16-de.pdf?__blob=publicationFile).

Tourismusaktivitäten würde die Mobilität der Bevölkerung fördern. Den anhaltend hohen Infektionszahlen kann jedoch nur mit einer Unterbrechung der persönlichen Kontakte durch ein vollständiges Untersagen von Publikumsverkehr entgegengetreten werden.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtigem Gemeingut und damit zugleich die bestmögliche Krankenversorgung sicherzustellen, ist diese Regelung auch angemessen. Die Schließungen stehen im Rahmen einer Zweck-Mittel-Relation nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel. Die Schließungen greifen zwar tief in die Lebensverhältnisse und Aktivitäten der Bürger ein. Die Wirkung der Schließungen schränkt nicht alleine die Möglichkeit ein, sich nach den eigenen Vorstellungen grundsätzlich jederzeit überall hinzubegeben und Freizeitaktivitäten, kulturelle Veranstaltungen und tourismusaffine Dienstleistungen wahrzunehmen. Vielmehr bewirkt die Untersagung der Öffnungen dieser Einrichtungen und Dienstleistungen erhebliche Veränderungen im Alltag zahlreicher Betroffener, die an ihrer bisherigen Lebensgestaltung derzeit nicht mehr unverändert festhalten können. Der Besuch solcher Örtlichkeiten ist den nicht zwingend erforderlichen Betätigungen von Menschen im Freizeitbereich zuzuordnen. Gerade Freizeitangebote für den Einzelnen werden durch die Verordnung deutlich eingeschränkt. Dies ist zum einen der zugrundeliegenden erforderlichen Mobilität der Betroffenen geschuldet, die unbedingt vermieden werden soll, um Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren. Zum anderen wird die Freizeit regelhaft mit sozialen Kontakten verknüpft. Die Vermeidung der Örtlichkeiten sowie Menschenansammlung ist für die Allgemeinheit nicht unzumutbar.

Insofern sind die betroffenen Rechtspositionen gegeneinander abzuwägen. Dabei stehen sich die Pflicht des Staates das Leben und die körperliche Unversehrtheit des Einzelnen und der Allgemeinheit zu schützen (Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG) und die allgemeine Handlungsfreiheit der Bürger (Art. 2 Absatz 1 GG) sowie die Berufsfreiheit der Unternehmer, Betreiber und Aussteller sämtlicher freizeitfördernde, kultureller und touristischer Unternehmungen (Art. 12 Absatz 1 GG) gegenüber.

Eine Isolierung entspricht insoweit üblicherweise nicht dem Wesen des Menschen. Soziale und gesellschaftliche Aspekte sind gerade in der selbstbestimmten Freizeitgestaltung wichtige Faktoren.

Der Eingriff in das Berufsrecht ist von objektiv berufsregelnder Natur, da es nach der sog. Drei-Stufen-Theorie in das „Ob“ der Ausübung eingreift.

Die Eingriffe sind gerechtfertigt, da die Schließungen zur Abwehr nachweisbarer und besonders schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut, der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung, dienen. Das Gewicht dieses Eingriffs wird dadurch gemildert, dass den Betreibern staatlicherseits Kompensationen für die zu erwartenden Umsatzausfälle in durchaus erheblichem Umfang in Aussicht gestellt werden und soziale Kontakte nicht gänzlich auf Null reduziert werden. Weiterhin darf sich ein Haushalt mit einer weiteren Person treffen.

Zusammenkünfte zu vermeiden ist wichtigstes Ziel der Verordnung, um weitere Infektionen zu verhindern. Mit Blick auf die gravierenden, teils irreversiblen Folgen eines weiteren Anstiegs der Zahl von Ansteckungen und Erkrankungen für die hochwertigen Rechtsgüter Leib und Leben einer Vielzahl Betroffener sowie einer

Überlastung des Gesundheitswesens ist dieser Eingriff in die Freiheitsrechte der Bürger gegenwärtig hinzunehmen.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, also des Einzelnen und der Allgemeinheit, sowie der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ist diese Regelung folglich angemessen und verhältnismäßig im engeren Sinne.

Darüber hinaus gilt:

### **Zu Absatz 6 (Autokinos)**

Bei einem Inzidenzwert von über 100 sind Autokinos durch die Bundesregelung des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 IfSG ausgestaltet. Der Ordnungsgeber hat weitergehend allerdings von seiner Befugnis, strengere Regelungen vorzusehen, nach § 28b Absatz 5 IfSG Gebrauch gemacht. Der Ordnungsgeber hat den Weg der weitgehenden Mobilitätsunterbindung konsequent auch bei einer höheren Inzidenz vorgesehen. Die Schließung von Autokinos ist daher auch bei einer Inzidenz über 100 anhaltend vorgesehen. Da bereits bei einer geringeren Gefährdungssituation und Risikolage durch das Infektionsgeschehen die Schließung von Autokinos verhältnismäßig ist, ergibt sich folgelogisch, dass auch in einer deutlich drastischeren Situation diese Regelung geeignet, erforderlich und auch angemessen ist.

### **Zu Absatz 7 (Theater, Konzerthäuser)**

Um den laufenden Betrieb und die berufliche Tätigkeit der Künstlerinnen und Künstler nach Aufhebung der derzeit geltenden Regelungen jedoch absichern zu können, sollen Proben unter den mit den Berufsgenossenschaften abgestimmten Reglements stattfinden können. Der Ordnungsgeber hat bei dieser Möglichkeit die Umstände und Folgen, die bei einer vollständigen Untersagung entstehen würden, mitbedacht. Er hat die persönlichen Interessen der Einzelnen, aber auch die wirtschaftlichen Interessen des Betreibers und Unternehmers insoweit mitberücksichtigt, dass der Spielbetrieb unvermittelt bei Wegfall des Schließungserfordernisses umgesetzt stattfinden kann.

### **Zu Absatz 11 (Freizeitparks)**

In Abgrenzung von Freizeitparks sind Betriebe einzelner Schausteller nicht untersagt. Diese fallen schon begrifflich nicht in den Regelungsgehalt, sondern obliegen der Entscheidung der zuständigen Behörde im Wege einer Sondernutzungsgenehmigung. Zudem handelt es sich insoweit um ein Angebot, das vergleichbar zu einem Spaziergang zwischen öffentlichen Anlagen oder geeigneten weitläufigen Flächen liegen kann. Soweit im Rahmen einer Sondernutzung sichergestellt wird, dass Ansammlungen durch Verweilen oder Warten nicht entstehen, ist eine vergleichbare Situation zu Tierparks durchaus gegeben.

### **Zu Absatz 13 (Zoos)**

Um den sozialen Bedürfnissen der Menschen im Lande zugleich gerecht zu werden, dürfen die Dienstleistungen für diese unter Beachtung entsprechender Auflagen sehr wohl erbracht werden. Der Ordnungsgeber hat insoweit von seinem Ermessen Gebrauch gemacht und für die Versorgung der im Lande gebundenen Menschen eine Erleichterung geschaffen, das Wohlfühlen vor Ort und Beschäftigungen jenseits des eigenen Gartenzaumes nicht völlig unterbindet. Dies ist im Sinne sozialer Kontakte unverzichtbar, im Sinne des gesellschaftlichen Umgangs erforderlich und im Sinne des Infektionsschutzes hinnehmbar. Der Publikumsverkehr kommt dadurch nicht vollständig zum Erliegen. Im Außenbereich kann der Besuch unter Auflagen stattfinden. Auch die Spielplätze im Außenbereich von Zoos und Tierparks dürfen genutzt werden. Auf die Begründung zu § 2 Absatz 17 wird insoweit verwiesen. Der Ordnungsgeber insoweit die sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen des Einzelnen, aber auch des Betreibers der Einrichtungen betrachtet und mit dem erforderlichen Infektionsschutz abgewogen. Die Vergleichbarkeit mit allgemeinen Parkanlagen und weitläufigen Plätzen ist dabei nicht von der Hand zu weisen. Zutreffend und nachvollziehbar wurde daher der Außenbereich der Einrichtungen nicht anders bewertet als Parkanlagen.

#### **Zu Absatz 14 (Spezial- und Jahrmärkte)**

Die hier betroffenen gewerblichen Märkte dienen nicht der Deckung der Grundversorgung. Sie dienen dem Freizeitvergnügen und zusätzlich dem Suchen und Finden von Waren, die der Besucher erwerben möchte. Eine Vergleichbarkeit zum Einzelhandel, der die Grundversorgung sicherstellt, geht fehl. Die Ware entspricht daher in der Zuordnung durch die Corona-LVO M-V eher den Waren, die durch einen geschlossenen Einzelhandel feilgeboten werden. Da aber das Konzept „click & collect“ aufgrund des markttypischen Bildes und der Organisation, insbesondere der Vielzahl der Anbieter, nicht umsetzbar ist, bleibt das Verbot der Veranstaltungen im Vergleich zum Einzelhandel insgesamt das einzig angemessene Mittel. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist somit gewahrt.

#### **Zu Absatz 23 (Fitnessstudios)**

Die Regelung zur Schließung der Fitnessstudios wurde bewusst jenseits des Sportes vorgesehen, wenngleich die Betätigung des Einzelnen in etwa vergleichbar ist. Der Betrieb eines Fitnessstudios erfolgt allerdings auf der Basis einer gewerblichen Betätigung, so dass die Nutzer der Einrichtung nicht als Sportler, sondern Publikum definiert wurden.

Publikumsverkehr ist dabei so zu verstehen, dass jeder unter diese Definition fällt, der nicht betriebsangehörig ist. Betriebsangehörige stellen hingegen keinen Publikumsverkehr dar.

Die Vermietung der Räumlichkeiten als Ganzes steht der zeitweisen Nutzung der Örtlichkeit gleich und unterbindet nicht, dass der betriebsfremde Nutzer gleichwohl Publikum in einem definierten Raum ist.

Das Entfernen und Verbringen von Geräten u.a. aus den Örtlichkeiten des Studios in den Außenbereich löst zwar die definierte Örtlichkeit auf, nicht aber die Tatsache, dass es sich um diejenige Ausstattung handelt, die gerade die Räumlichkeiten als



Fitnessstudio ausweist und Grundlage der gewerblichen Tätigkeit des Betreibers ist. Auch die Nutzung durch Publikum, die gerade unterbunden werden soll, ist auf diesem Wege nicht vermieden. Kern der Regelung ist es nicht, eine Örtlichkeit zu definieren oder einen Ort abschließend vom Geschäftsleben abzuschneiden. Ziel ist es vielmehr, Kontakte zu verhindern und Mobilität zu vermeiden, um dadurch das Infektionsgeschehen in dem Sinne zu gestalten, dass Infektionen vermieden werden, die Verbreitung des Virus unterbunden und insbesondere eine Überlastung des Gesundheitssystems vermieden wird. Die körperliche Betätigung in einem Fitnessstudio führt zu einem erhöhten Ausstoß von Aerosolen. Dadurch kann eine Übertragung des Virus im Sinne einer Tröpfchen-Infektion nicht ausgeschlossen werden.

### **Zu Absatz 9 (Bibliotheken und Archive)**

Bibliotheken und Archive dienen dem Grundbedarf der Bürger im Hinblick auf eine breit aufgestellte Bildung und den Zugang hierzu. Zugleich aber sollen Mobilität und Kontakte auch in diesem Bereich weitestgehend unterbunden werden. Die Landesregierung hat die Schließung dieser Einrichtungen daher in § 2 Absatz 9 mit Einschränkungen vorgesehen. Der Leihbetrieb einschließlich der Möglichkeit einer Fernleihe und eine begrenzte Öffnung der Hochschulbibliotheken sind weiterhin zulässig. Die örtliche Schließung ist geeignet, verweilende Kontakte vor Ort zu reduzieren und Mobilität einzuschränken. Der Besucher der Bibliothek kann aber vor Ort in gebotener Weise Bücher entleihen und zeitnah die Örtlichkeit verlassen. Ein längerer Verbleib ist dadurch ausgeschlossen. Auch die Fernleihe wird dem Anspruch einer Kontaktvermeidung gerecht. Die vorgesehene Regelung ist somit geeignet, den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen, zumindest jedoch zu fördern. Die begrenzte Öffnung der Hochschulbibliotheken wird unter Abwägung des unbedingten Zugangs zur Bildung und dem Anspruch konkurrenzfähiger staatlicher Ausbildung einerseits und der Kontaktvermeidung andererseits dem Anspruch einer geeigneten Lösung gerecht. Um vermeidbare Kontakte zu unterbinden, ein Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten und Nachverfolgungen zu ermöglichen, sind die niederschweligen und individuell ausgestalteten Zugänge zudem geeignet. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist eine vollständige Öffnung mit Kontaktbeschränkung und Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht ausreichend, das Infektionsgeschehen in Innenräumen langfristig einzudämmen. Die konsequente Einhaltung dieser Alltagsregeln kann zwar gefordert, jedoch nicht durchgehend kontrolliert werden. Bei Bibliotheken und Archiven handelt es sich meist um große, unübersichtliche und enge Räumlichkeiten mit wenig bis gar keiner Möglichkeit zur Luftzirkulation.

Die Landesregierung will ihrem Anspruch, jedem Bürger einen Zugang zur Bildung niederschwellig zu ermöglichen, gerecht werden. Zugleich muss der Schutzzweck der Norm unbedingt Berücksichtigung finden und zum Schutz des Einzelnen, wie auch der Allgemeinheit, umgesetzt werden. Insofern handelt es sich hierbei um eine atypische Sonderkonstellation, die eine Ausnahme von der Regel rechtfertigt. Der begrenzte Zugang berücksichtigt insgesamt aufgrund der Vermeidung von Kontakten vor Ort und der zeitlichen Beschränkung die Umstände und Bedarfe des Einzelnen sowie die Folgen der Einschränkungen, die Schutzpflicht des Staates aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG ohne dabei seinen Anspruch jedem einen Zugang zu Bildung er ermöglichen

(Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte) zu missachten; der begrenzte Zugang ist daher angemessen.

### **Zu Absatz 10 (Chöre und Musikensembles)**

Für Chöre und Musikensembles galten seit Beginn der Pandemie besondere Auflagen aufgrund des hohen Ausstoßes an Aerosolen, denen epidemiologisch eine herausgehobene Bedeutung bei der Verbreitung des Virus zugeschrieben wird. Um diese besondere Ansteckungsgefahr und die Ansammlung von Menschen unterschiedlicher Hausstände weiter zu reduzieren, wird der Proben- und Aufführungsbetrieb für Laien- und Amateurchöre vorübergehend eingestellt. Dort treffen eine Vielzahl von Hausständen aufeinander, so dass schon die Grundsatzfestlegung der Verordnung, nämlich Kontakte auf einen Hausstand und einer weiteren Person zu beschränken, nicht eingehalten werden kann. Das gilt auch für den Proben- und Aufführungsbetrieb für Laien- und Amateurchöre in Kirchen. Auch diese Maßnahme dient der Kontaktreduzierung und der Stabilisierung bei der Nachvollziehbarkeit von Infektionswegen. Die Untersagung von Chören ist insoweit zur Vermeidung von körperlicher Nähe und Kontakten zwischen Menschen geeignet. Das Ziel der Verordnung, weitergehende Infektionen zu verhindern, kann dadurch erreicht werden. Da ein Chor aus mehreren Personen besteht und die Klangwelt gerade von der Mehrstimmigkeit geprägt wird, ist kein milderer Mittel gegeben, um das hoch infektiöse Virus und seine Übertragung von Mensch-zu-Mensch so weit wie möglich auszuschließen. Insbesondere haben Studien ergeben, dass die Übertragung von Aerosolen beim Singen besonders hoch und damit sehr wahrscheinlich ist.<sup>29</sup>

Die Auswirkungen sozialer und gesellschaftlicher Art auf den Einzelnen mögen beachtlich sein. Zugleich ist ein Laienchor eine Freizeitgestaltung, die insofern anderen, gleichsam untersagten Freizeitbeschäftigungen gleichgestellt ist. Es ist kein Grund ersichtlich, warum gerade die Betätigung, die mit enormen Aerosolausstoßen verbunden ist, anders zu behandeln sein sollte. Die Unterbindung der Proben und Aufführungen ist daher angemessen.

Ausschließlich in den Institutionen, in denen ein Probenbetrieb zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit oder zum Erreichen eines formalen Abschlusses notwendig sind (wie etwa Theater, Orchester, Hochschule für Musik und Theater, Institut für Kirchenmusik etc.), kann der Probenbetrieb unter strengen Auflagen (Anlage 10) fortgesetzt werden. Der Ordnungsgeber hat bei dieser Möglichkeit die Umstände und Folgen, die bei einer vollständigen Untersagung entstehen würden, mitbedacht. Er hat die persönlichen Interessen der Einzelnen, aber auch die wirtschaftlichen Interessen des Betreibers und Unternehmers insoweit mitberücksichtigt, dass der Spielbetrieb unvermittelt bei Wegfall des Schließungserfordernisses umgesetzt stattfinden kann.

Die Vorgaben der Berufsgenossenschaften sind zu berücksichtigen und die mit den jeweiligen Gesundheitsämtern abgestimmten Hygienekonzepte anzuwenden.

---

<sup>29</sup> So eine Studie von Asadi S, Wexler AS, Cappa CD, Barreda S, Bouvier NM, Ristenpart WD, Aerosol emission and superemission during human speech increase with voice loudness, Sci Rep. 2019;9(1):2348.

### **Zu Absatz 17 (Spielplätze)**

Öffentlich zugängliche Spielplätze und Spielplätze im Freien werden nicht geschlossen, sie dürfen weiterhin unter Auflagen genutzt werden. Im Freien ist die Ansteckungsgefahr jedenfalls geringer als in Räumen, wenngleich das Risiko einer Infektionsübertragung auch hier gegeben ist. Kinder haben oftmals einen engen Körperkontakt zu anderen Menschen - zumeist allerdings innerhalb ihrer Familie oder ihres festen Umfeldes (Erzieher, Freunde). Das Infektionsrisiko von kleinen Kindern entspricht zumeist dem der wichtigen Bezugspersonen, so dass eine Risikoabwägung durch diese Bezugspersonen möglich ist und abgeschätzt werden kann, ob ein kleines Kind augenscheinlich dem Spielplatz fernbleiben muss oder dort spielen darf. Diese Eigenverantwortung ist im Bereich des Spielplatzes maßgebend; auch die Einhaltung von beauftragten Hygienemaßgaben liegt in der Hand der Bezugspersonen. Den Kindern soll so die Möglichkeit belassen werden, draußen zu spielen und auf diese Weise ihrem Bewegungsdrang, dem Bedarf an sozialen Kontakten und an Änderungen der Umgebung, gerecht zu werden. Um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten, besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 17 einzuhalten.

Indoor-Spielplätze sind aufgrund der Aerosole und der typischen körperlichen Nähe von Kindern zu ihren Familien, Begleitpersonen und auch zu anderen Kindern nicht zur Nutzung freigegeben. Diese Schließung ist zur Vermeidung von Kontakten, die zudem verbunden sind mit großer körperlicher Nähe, geeignet und aufgrund eines nicht zur Verfügung stehenden mildereren Mittels auch erforderlich. Das hoch infektiöse Virus ist leicht von Mensch-zu-Mensch übertragbar. Insofern ist die Notwendigkeit einer strengen Einhaltung von kontaktreduzierenden Maßnahmen gegeben.

Da die Gesundheit jedes einzelnen Kindes im Außenbereich schon in pandemiefreien Zeiten sehr viel besser gewährleistet werden kann, ist in Pandemie-Zeiten erst Recht eine Differenzierung von Innen- und Außenbereich erforderlich. Der Normgeber hat insoweit alle Interessen abgewogen und zugleich den größtmöglichen Schutz vor einer Infektion umgesetzt.

### **Zu Absatz 19 (Naturstrände)**

Naturstrände, Naturgewässer und frei angelegte öffentliche Badestellen brauchen nicht geschlossen zu werden, da sie bei Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften nicht als epidemiologische Kontaktknotenpunkte erachtet werden. Die den Freibädern immanente Enge und Begrenztheit der Örtlichkeit ist bei Naturstränden, die ein Ausweichen auf viele Landbereiche, die auch abgelegen sein können, ermöglichen, nicht gegeben. Ein Verbot zur Nutzung dieser Badestellen wäre insofern nicht verhältnismäßig. Auflagen für die Nutzung sind hingegen ein geeignetes Mittel, um einen weitergehenden Infektionsschutz zu erzielen.

### **Zu Absatz 21 (Sport)**

Sport dient der Gesundheit. Jeder Bürger und jede Bürgerin soll einen Zugang zu wichtiger und gesunderhaltender Bewegung haben. Die Landesregierung hat gleichwohl erneut Einschränkungen in § 2 Absatz 21 vorgesehen. Erlaubt ist u.a. der kontaktlose Individualsport im Freien, der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand stattfindet und der kontaktlose Sport im Freien, den Kinder bis zur

Vollendung des 14. Lebensjahres in Gruppen von höchstens fünf Kindern mit Anleitungsperson betreiben.

Bei einem Inzidenzwert von über 100 ist die Ausübung von Sport durch die Bundesregelung des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 IfSG ausgestaltet. Der Verordnungsgeber hat weitergehend allerdings von seiner Befugnis, strengere Regelungen vorzusehen, nach § 28b Absatz 5 IfSG Gebrauch gemacht, indem er den kontaktlosen Individualsport, der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand stattfindet, auf die Ausübung im Freien beschränkt.

Die vorgesehenen Einschränkungen sind geeignet, den Kontakt zu weiteren Sporttreibenden zu vermeiden und die Auflagen sichern daneben die entsprechenden Maßnahmen ab. Zur Vermeidung unnötiger, also vermeidbarer Kontakte und Mobilität, ist die Einschränkung auch erforderlich. Individualsport ist - wie der Begriff es bereits nahe legt - als solches bereits geeignet, Kontakte zu vermeiden. Zugleich aber gibt es auch in diesem Bereich Sportarten, die einen Körperkontakt mit sich bringen oder gar erfordern (z.B. Kampfsport - Ringen, Judo). Diese körperliche Nähe birgt stets das Risiko einer Infektionsübertragung, das gerade durch Regelungen und Maßnahmen dieser Landesverordnung unterbunden werden soll. Die Beschränkung auf kontaktfreien Sport ist daher erforderlich.

Die Abwägung von sinnhafter und gesunderhaltender Bewegung einerseits und der Vermeidung von Kontakten sowie Infektionsrisiken insbesondere durch Aerosole-Belastungen andererseits führt folgerichtig zu dem angemessenen Erfordernis, den Sport auf die Außenanlagen zu beschränken. Dort sind nicht nur die normierten Einschränkungen umsetzbar, sondern es besteht im Freien auch zusätzlich ein niedrigeres Infektionsrisiko.

Neben dem kontaktlosen Individualsport im Freien, der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand stattfindet und dem kontaktlosen Sport im Freien, den Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreiben (s.o.), ist zusätzlich auch noch der vereinsbasierte Trainingsbetrieb in allen Sportarten im Freien gestattet, an dem Kinder oder Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres in Gruppen bis zu 20 Personen teilnehmen, wenn in den Landkreisen oder kreisfreien Städten täglicher Präsenzunterricht stattfindet. Diese Ausnahme gründet sich auf § 28a Absatz 6 Satz 3 IfSG, wonach einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung sind, von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden können, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung der Corona-Virus-Krankheit-2019 nicht zwingend erforderlich ist.

Bewegungsförderung und Bewegungsentwicklung im Kindes- und Jugendalter leiden unter den starken Einschränkungen des Vereins- und Schulsports während der Pandemie. Entsprechend den aktuell vom Universitätsklinikum Hamburg Eppendorf vorgestellten Studienergebnissen (COPSY-Studie) hat sich das Gesundheitsverhalten bei Kindern und Jugendlichen im Laufe der Pandemie zunehmend verschlechtert; u.a. machen zehnmal mehr Kinder als vor der Pandemie und doppelt so viele wie im Sommer 2020 keinen Sport mehr.

Die Kinder und Jugendlichen sollen dabei aktiv unterstützt werden, ihre Herausforderungen und Belastungen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Regelbetriebes von Kita und Grundschule und die Bewältigung der kognitiven

Anforderungen, insbesondere beim Nachholen von Bildungsinhalten, zu meistern und einen Ausgleich zu den Alltagsanforderungen erhalten.

Gemäß den „Nationalen Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung“ sollen Kinder im Grundschulalter eine tägliche Bewegungszeit von 90 min und mehr in moderater bis hoher Intensität und Kindergartenkinder im Alter von 4 - 6 Jahren sogar eine tägliche Bewegungszeit von 180 min und mehr erreichen.

Mit dieser Regelung wird den positiven Wirkungen von Bewegung und Sport auf das physische und psychische Wohlbefinden der Jugend Rechnung getragen. Zudem werden die Elternbelastungen gemildert und die berufliche Tätigkeit entsprechend der Forderung des Landtages unterstützt.

Die Präferenzierung des Kinder- und Jugendsports entspricht den Beschlüssen der Sportministerkonferenz vom 8. Februar 2021 und vom 22. Februar 2021 für eine abgestimmte, bundeseinheitliche Vorgehensweise beim sukzessiven Wiedereinstieg in den Sportbetrieb.

Voraussetzung für den vereinsbasierten Trainingsbetrieb ist allerdings, dass zugleich auch der Schulbetrieb in dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt als täglicher Präsenzunterricht stattfindet. Ansonsten ergäbe sich ein Wertungswiderspruch, der sich daraus ergeben würde, dass Kinder und Jugendliche aufgrund der Infektionslage zwar nicht in der Schule Präsenz zeigen müssen, andererseits trotz dieser Infektionssituation gleichwohl vereinsbasiert Sport treiben könnten.

mit der Wiederaufnahme des Regelbetriebes von Kita und Grundschule und die Bewältigung der kognitiven Anforderungen, insbesondere beim Nachholen von Bildungsinhalten, zu meistern und einen Ausgleich zu den Alltagsanforderungen erhalten.

Gemäß den „Nationalen Empfehlungen für Bewegung und Bewegungsförderung“ sollen Kinder im Grundschulalter eine tägliche Bewegungszeit von 90 min und mehr in moderater bis hoher Intensität und Kindergartenkinder im Alter von 4 - 6 Jahren sogar eine tägliche Bewegungszeit von 180 min und mehr erreichen.

Mit dieser Regelung wird den positiven Wirkungen von Bewegung und Sport auf das physische und psychische Wohlbefinden der Jugend Rechnung getragen. Zudem werden die Elternbelastungen gemildert und die berufliche Tätigkeit entsprechend der Forderung des Landtages unterstützt.

Die Präferenzierung des Kinder- und Jugendsports entspricht den Beschlüssen der Sportministerkonferenz vom 8. Februar 2021 und vom 22. Februar 2021 für eine abgestimmte, bundeseinheitliche Vorgehensweise beim sukzessiven Wiedereinstieg in den Sportbetrieb.

Voraussetzung für den vereinsbasierten Trainingsbetrieb ist allerdings, dass zugleich auch der Schulbetrieb in dem betreffenden Landkreis oder der kreisfreien Stadt als täglicher Präsenzunterricht stattfindet. Ansonsten ergäbe sich ein Wertungswiderspruch, der sich daraus ergeben würde, dass Kinder und Jugendliche aufgrund der Infektionslage zwar nicht in der Schule Präsenz zeigen müssen, andererseits trotz dieser Infektionssituation gleichwohl vereinsbasiert Sport treiben könnten.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus den Schwellenwert von 100, so ist dort infolge

der Sperrwirkung von § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 IfSG der privilegierte vereinsbasierte Trainingsbetrieb in allen Sportarten im Freien, an dem Kinder oder Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres in Gruppen bis zu 20 Personen teilnehmen, nicht mehr gestattet.

### **Zu Absatz 22 (Berufssportler)**

Der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb der Bundeskader (Olympiakader (OK), Paralympicskader (PAK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Teamsportkader (TK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2)) sowie der Landeskader der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten und der Athletinnen und Athleten im Bereich des professionellen Sports ist weiterhin notwendig, um ihre Leistungsfähigkeit zu erhalten und ihre berufliche Existenz zu sichern. Dabei handelt es sich um eine sehr begrenzte Anzahl von Athletinnen und Athleten mit intensiver medizinischer Betreuung. Mit der Untersagung von Zuschauenden im Sportbetrieb des Hochleistungs-, Nachwuchsleistungs- und Profibereiches wird ein wesentlicher Beitrag zur Minimierung von Kontakten und der Unterbindung von Ansteckungen geleistet. Die Landeskader werden in den anderen Bundesländern bereits jetzt berücksichtigt. Insofern ist ein einheitliches Vorgehen angezeigt.

### **Zu Absatz 25 (Fahr- und Flugschulen)**

Nach § 2 Absatz 25 Corona-LVO M-V sind Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen erneut für den Publikumsverkehr geschlossen. Davon ausgenommen ist die Technische Prüfstelle. Zudem dürfen auch Personen, die eine Fahrerlaubnis zwingend und unaufschiebbar für ihre Berufsausübung benötigen, diese erwerben. Die zwingende Notwendigkeit dafür ist durch den Arbeitgeber entsprechend zu bescheinigen. Auch diejenigen Personen, die mit höchstens vier weiteren Stunden die praktische Fahrprüfung erreichen können und erreichen, dürfen weiterhin die Leistungen von Fahrschulen unter Auflagen und einem Testerfordernis in Anspruch nehmen; für Flugschulen gilt dieses entsprechend.

Die Schließung ist zunächst geeignet, Kontakte zu vermeiden und eine Mobilität zu unterbinden. Der Schutz des Einzelnen sowie der Allgemeinheit und die Entlastung des Gesundheitssystems werden in geeigneter Weise erreicht. In diesem Sinne ist die Schließung auch erforderlich.

Diese Härtefallregelung seitens der Landesregierung als Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Daseinsfür- und -vorsorge ist angemessen, da die Erteilung der Fahrerlaubnis bzw. die Erteilung oder Verlängerung der Fluglizenz und der Flugberechtigung sich unmittelbar oder mittelbar auf den Berufszugang oder die Berufsausübung auswirkt und damit auch den persönlichen Lebensweg maßgebend beeinflusst. Aus diesem Grund sollen Angebote zum Erwerb dieser formalen Qualifikationen ermöglicht werden. Es handelt sich nicht um ein pauschales Verbot, sondern die Landesregierung hat mit großem Problembewusstsein Einzelfälle aufgezeigt, die ausnahmsweise fortgesetzt die Dienstleistungen von Fahrschulen oder Flugschulen in Anspruch nehmen dürfen. Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf nach § 1 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (abgesehen von den dort bezeichneten Ausnahmen) der Fahrerlaubnis. Neben der

beruflichen und infrastrukturellen Notwendigkeit wurden auch Ausnahmen als Einzelfälle im Bereich der persönlichen Härte zugelassen. Personen, die kurz vor dem Erwerb der Fahrerlaubnis stehen, sollen die Möglichkeit zum Abschluss dieses Verfahrens erhalten. Dies entspricht nicht nur dem Aspekt, dass die überwiegende Anzahl der Menschen die Fahrerlaubnis tatsächlich zur beruflich erforderlichen Mobilität (Fahrten zum Arbeitsort) benötigt, sondern dass es auch unverhältnismäßig wäre, ein Verfahren mit persönlicher Kostenlast zu einem Zeitpunkt abbrechen zu müssen, das kurz vor dem Abschluss steht. Eine Wiederaufnahme eines solchen Verfahrens zu einem späteren Zeitpunkt wäre mit unangemessenem Mehrkosten und Mehraufwand verbunden und würde zugleich die Ausbildungskapazität der Fahrschulen weiter verengen. Das Verwaltungsgericht Schwerin hat die Auswirkungen einer vollständigen Schließung im Sinne eines rechtlichen Vakuums kurz vor der Prüfung (ausgebildet, aber noch nicht geprüft/berechtigt) dargestellt und dabei auch der Betrachtung unterworfen, welche Auswirkungen dies auf den Einzelnen und die Allgemeinheit hat. Ein rechtliches Vakuum ist schon im Hinblick auf die berufliche Notwendigkeit weder sozial noch wirtschaftlich vertretbar.

### **Zu Absatz 25a (Jagdschulen)**

Die gleiche abwägende Betrachtung wie für Fahr- und Flugschulen (§2 Absatz 25) ergibt sich für Jagdschulen sowie ähnliche Einrichtungen. Sie bleiben grundsätzlich geschlossen. Kontakte und insbesondere Schulungen in Innenräumen werden dadurch vermieden. Das Infektionsrisiko wird, ebenso wie vermeidbare Mobilität, unterbunden. Jedoch wird mit der Änderung von § 2 Absatz 25a i.V.m. Anlage 25a eine Ausnahme eröffnet. Neben der Einhaltung von Auflagen und einem Testerfordernis darf die Dienstleistung einer Jagdschule in Anspruch genommen werden, sofern der Abschluss (Jagdprüfung o.ä.) für die Berufsausübung zwingend und unaufschiebbar erforderlich ist. Bei genauer Betrachtung handelt es sich auch bei diesen Abschlüssen um solche, die sich auch auf den Berufszugang auswirken können. Insofern führt die Schließung unter Berücksichtigung der wichtigen berufsbezogenen Ausnahme im Vergleich zu den Fahr- und Flugschulen zu einer angemessenen und verhältnismäßigen Regelung.

### **Zu Absatz 28 (Musik- und Jugendkunstschulen)**

Der bundesweite Musikwettbewerb „Jugend musiziert“ ist das renommierteste und größte musikalische Nachwuchsförderprojekt Deutschlands. Der Wettbewerb wird in einem dreistufigen Verfahren bis hin zum Bundeswettbewerb ausgetragen. Da es sich um einen bundesweit ausgetragenen Wettbewerb handelt, sind in allen Bundesländern gleichermaßen entsprechende Regelungen zu treffen.

In den Wettbewerben musizieren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene entsprechend der jeweiligen Ausschreibung in den selteneren Fällen solo. Vielmehr treten sie in Kategorien wie Klavier vierhändig, z. B. Klavier und Streichinstrument, Singstimme und Klavier oder ähnlich auf. Um den erforderlichen Probenvorlauf zu gewährleisten, wurde in § 2 Absatz 28 von der Schließung der Musikschulen eine Ausnahmeregelung für die Probenphase unter entsprechenden Auflagen und einem Testerfordernis ausschließlich zur Vorbereitung von „Jugend musiziert“ in den Musikschulen des Landes vorgesehen. Die Testung ist ein geeignetes Mittel zur

Förderung der Eindämmung des Infektionsgeschehens und weiteren Einhaltung des Sinnes und Zwecks der Verordnung. Es ist auch erforderlich, da es die Probeteilnahme der jungen Musikerinnen und Musiker ermöglicht ohne sie dabei einzuschränken. Den Publikumsverkehr von dem Musikwettbewerb auszuschließen ist auch angemessen, um den Wettbewerb für die jungen Künstler weiterhin zu ermöglichen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist somit gewahrt.

Der allgemeine Musikunterricht sowie das Üben und Proben sind untersagt. Zur Begründung hierfür wird auf die Ausführungen zu § 2 Absatz 10 (Chöre und Musikensembles) hingewiesen, die entsprechend gelten.

### **Zu Absatz 30 (Prostitution)**

Das Prostitutionsgewerbe bleibt für den Publikumsverkehr geschlossen.

Der Begriff des Prostitutionsgewerbes ist in § 2 Absatz 3 des Prostitutionsschutzgesetzes legal definiert. Die Formulierung des Verbots ermöglicht es aber, dass Sexarbeiter\*innen die Bordelle ausnahmsweise zu Wohnzwecken nutzen. Diese Möglichkeit entspricht insoweit dem Wunsch der Bundesregierung. Darüber hinaus besteht auch das Verbot der Prostitution. Neben dem Prostitutionsgewerbe wird unter diesen Oberbegriff auch die höchstpersönliche Dienstleistung der Sexarbeiter\*innen subsumiert.

Das Verbot, dem Beruf und der gewerblichen Betätigung nachzugehen, besteht ohne Unterbrechung seit Beginn der Pandemie. Die Landesregierung hat aus diesem Grund die gewerberechtlich erforderlichen Erlaubnisse geprüft und ihren Bestand gesichert. Zudem können die Betreiber des Prostitutionsgewerbes finanzielle Unterstützung aus dem Programm Überbrückungshilfen III erhalten.

Der Eingriff in die Grundrechte ist geeignet, körperliche Nähe von Menschen auch unabhängig von unmittelbarem Körperkontakt zu vermeiden.

Der Mindestabstand von 1,5 Meter lässt sich bei der Prostitution nicht einhalten. Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist bei dieser Dienstleistung möglich, erscheint aber regelhaft lebensfremd. Die Prostitution erweist sich daher als epidemiologisch besonders risikobehaftet. Durch die Beschränkung der körperlichen Kontakte werden Infektionen mit dem Virus verhindert, die Verbreitung wird zumindest verlangsamt und die Überlastung des Gesundheitssystems vermieden.

Da ein milderer Mittel, das gleichermaßen effektiv den Infektionsschutz sicherstellt, nicht gegeben ist, erweist sich die Einhaltung der strengen kontaktreduzierenden Maßnahme - das Verbot - auch als erforderlich. Die Einhaltung von Auflagen, die einem umfangreichen Hygienekonzept entsprechen, vermag diesem Schutz nicht in gleicher umfassender Zuverlässigkeit zu dienen.

Die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf die Sexarbeiter\*innen sind vom Verordnungsgeber bewertet worden. Ohne soziale Absicherung, bisweilen ohne festen Wohnsitz in Deutschland, ohne feste soziale Strukturen und ohne jede finanzielle Absicherung befinden sich die Betroffenen in einer prekären Situation. Gleichwohl wäre die Möglichkeit, die Dienstleistung weiter erbringen zu dürfen, ohne dass abgesicherte Örtlichkeiten wie Prostitutionsstätten aufgesucht werden dürfen, eine drastische Verschlechterung der Situation von Sexarbeiter\*innen. Dann nämlich würde die Dienstleistung legal in sämtlichen anderen Örtlichkeiten, die vorstellbar sind,



erfolgen. Dies liefe dem gesetzlichen Schutzanspruch des Prostituiertenschutzgesetzes zuwider; allein rechtliche Bedenken stehen demnach entgegen. Der Verordnungsgeber verkennt nicht, dass sich durch die bestehende Situation Sexarbeiter\*innen zu illegalen Dienstleistungen veranlasst sehen. Aus diesem Grund wurden Kontrollen und Hilfestellungen, wie das Wohnen in Prostitutionsstätten, vorgesehen. Unter Berücksichtigung des Infektionsschutzes und unter Abwägung der Nöte der Betroffenen hat der Normgeber ein Verbot zum Schutz der Kunden, der Sexarbeiter\*innen und der Allgemeinheit als angemessen bewertet.

Das Verbot des Betriebes von Prostitutionsgewerbe ist in seiner sachlichen Abhängigkeit zur Erbringung der Dienstleistung entsprechend zu bewerten. Die Öffnung von Prostitutionsstätten liefe ins Leere, wenn dort keine Dienstleistung erbracht werden darf; ebenso ist eine Vermittlung u.a. nicht möglich.

Bei einem Inzidenzwert von über 100 sind Prostitutionsstätten und Bordellbetrieb durch die Bundesregelung des § 28b Absatz 1 Satz 3 IfSG rechtlich ausgestaltet, untersagt. Der Verordnungsgeber hat weitergehend allerdings von seiner Befugnis, strengere Regelungen vorzusehen, nach § 28b Absatz 5 IfSG Gebrauch gemacht. Die Beschränkung auf bestimmte Prostitutionsgewerbe unter Auslassung anderer (z.B. Prostitutionsvermittlung) wurde aufgrund der Vergleichbarkeit der gewerberechtlichen Voraussetzungen, des Infektionsrisikos und bereits dargestellter Erwägungen aufgehoben. Zugleich führen die tatsächliche und rechtliche Verknüpfung des Gewerbes mit der höchstpersönlichen Dienstleistung zu einer einheitlichen Betrachtung, die auch bei einer Inzidenz von über 100 nicht aufgelöst werden darf.

### **Zu § 2a (Gesundheitsschutz)**

Die Regelungen in § 2a sind lediglich deklaratorischer Art und weisen ausdrücklich auf die nach geltendem Arbeitsschutzrecht bestehenden Arbeitgeberpflichten hin, für die im Übrigen keine Regelungskompetenz des Landes besteht.

Der Schulbereich bleibt unberührt. Die Kultushoheit der Länder gebietet es, dass diese in Fällen, in denen wegen besonderer betrieblicher Anforderungen einzelne Vorgaben nicht umgesetzt werden können, Ersatzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten ergriffen werden. Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung kann nur den Schutz der an Schulen Beschäftigten regeln und nicht auch den der Schüler sowie der verbeamteten Lehrkräfte, insofern sind hier weiterhin die für den Schulbereich geltenden Hygienemaßgaben anzuwenden, welche fortlaufend aktualisiert werden. Die bereits ergriffenen Maßnahmen erstrecken sich auf die derzeitigen Unterrichtsformate, die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und den Einsatz einer qualifizierten Teststrategie für pädagogisches und nicht-pädagogisches Personal an Schulen. Dies entspricht auch der durch die Kultusministerkonferenz erbetenen Auslegung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

### **Zu § 3 (Gaststätten)**

#### **Zu Absatz 1**

Die Schließung von Gaststätten sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen für Gäste dient dem Schutz der Allgemeinheit vor einer Verbreitung des Corona-Virus.

Diese Maßnahme kommt insbesondere in Betracht, wenn das Infektionsgeschehen nicht mehr auf einzelne Infektionsketten zurückgeführt werden kann. Sie dient der Vermeidung von Ansammlungen von Menschen und der damit einhergehenden Reduzierung der möglichen Kontaktpersonen.

In Gaststätten verkehrt eine Vielzahl von Menschen, die neben Speisen auch Getränke, insbesondere Alkohol verzehrt. Da die Gäste gemeinsam an Tischen sitzen, an einer Theke stehen oder beim gemütlichen Zusammensein meist in geschlossenen Räumlichkeiten regelmäßig nicht den Mindestabstand von 1,5 m einhalten, sich unterhalten, essen und trinken, ist die körperliche Nähe von Menschen, unabhängig von einem unmittelbaren körperlichen Kontakt, in diesem Umfeld gegeben. In Innenräumen tritt zu dieser Nähe, die gerade vermieden werden soll, auch die Belastung der Räume mit Aerosolen hinzu, die allein durch die Auflagenkataloge, die entwickelt wurden, nicht völlig vermieden werden können. Diese sind nur geeignet, Übertragungen des Virus einzuschränken, nicht aber der anhaltenden Gefahrenlage Rechnung zu tragen.

Im Außenbereich ist das Bestreben der Menschen nach Normalität ein besonderer Risikofaktor. Im Rahmen des sozialen und gesellschaftlichen, freundschaftlichen Umgangs sucht der Mensch nach Kontakten. Nach langer Zeit der Einschränkungen ist das Risiko überspringender Handlungsweisen mit zu bedenken. In der vergangenen Zeit ist es in Gastronomie- und Gewerbebetrieben immer wieder zu Ausbrüchen gekommen,<sup>30</sup> sodass die Schließungen in diesen Bereichen ein geeignetes Mittel der Kontaktvermeidung sind.

Aus dem Vorverhalten, dem Risiko einer mit Alkoholkonsum möglicherweise verknüpften enthemmten Handlungsweise und dem erkennbar hohen Infektionsrisiko ist abzuleiten, dass ein milderer Mittel nicht zur Verfügung steht. Ein milderer, in seiner Wirkung ebenso ähnliches effektive Mittel kann nicht in den betrieblichen Hygienekonzepten gesehen werden. Die Landesregierung verkennt nicht, dass die Betreiber erhebliche Arbeitskraft und finanzielle Mittel in die Umsetzung solcher Konzepte investiert haben. Eine gewisse Wirksamkeit der Hygienekonzepte ist nicht zu leugnen, auch wenn diese mangels belastbarer tatsächlicher Erkenntnisse zum konkreten Infektionsumfeld nicht validiert werden kann. Es ist aber über das letzte Jahr nicht festzustellen, dass diese Konzepte infektionsschutzrechtlich eine vergleichbare Effektivität aufweisen wie Betriebsschließungen. Die Maßnahme ist daher erforderlich.

Der Eingriff in das Berufsrecht der Gaststättenbetreiber nach Art. 12 Absatz 1 GG ist von objektiv berufsregelnder Natur, da es nach der sog. Drei-Stufen-Theorie in das „Ob“ der Ausübung eingreift. Der Betrieb wird gänzlich untersagt.

Der Eingriff ist gerechtfertigt, da die Schließung zur Abwehr nachweisbarer und besonders schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut, der körperlichen Unversehrtheit der Bevölkerung, dient. Das Gewicht dieses Eingriffs wird

---

<sup>30</sup> Siehe z.B. Lagebericht RKI: Landkreise mit 7-Tage-Inzidenzen. >50 bzw. >35 Fälle pro 100.000 Einwohner; Datenstand 14.10.2020 dort Nr. 17; auch in M-V gab es Ende Oktober mindestens ein bekannt gewordenes Ausbruchsgeschehen in einem Gastronomiebetrieb in Stralsund.

dadurch gemildert, dass den Betreibern staatlicherseits Kompensationen für die zu erwartenden Umsatzaufälle in durchaus erheblichem Umfang in Aussicht gestellt werden. Der Besuch einer Gaststätte ist grundsätzlich kein Grundbedarf, so dass die Interessen der Inhaber und der Besucher hinter die Notwendigkeit der Kontaktreduzierung zum Schutz der Gesundheit durch die Verhinderung von Infektionen und die Verlangsamung der Verbreitung des Virus zurücktreten. Die Interessen der Betreiber sind aufgrund der lang anhaltenden Schließungen besonders zu beachten, wenngleich der Normgeber aus vorstehenden Gründen zu keiner anderen Bewertung kommt. Durch das Öffnen der Gaststätten würde gleichzeitig die Mobilität der Bevölkerung erhöht werden. Gerade die Beschränkung von Kontakten zwischen Menschen, die Vermeidung von Mobilität, die das Zusammentreffen der Menschen gerade ermöglicht, dient jedoch der Zielsetzung der Norm.

Dem deutlichen Anstieg der Infektionszahlen kann daher nur mit einer generellen Unterbrechung der persönlichen Kontakte entgegengetreten werden. Die Maßnahme ist insoweit auch angemessen.

### **Zu Absatz 2**

Um dem Ziel der Norm gerecht zu werden, sind Kontaktbeschränkungen und die Vermeidung von Mobilität verhältnismäßige Mittel. Gleichwohl ist dem Normgeber bewusst, dass ein Eingriff in die Grundrechte der Gaststättenbetreiber nicht im Übermaß erfolgen darf. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sowie zur Versorgung der Bevölkerung sind daher die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf unter Einhaltung der Auflagen aus Anlage 31 zugelassen. Diese erforderlichen Lockerungen des grundsätzlichen Verbotes sind als mildere Mittel auch angemessen, weil gerade durch die Auflagen eine Kontaktreduzierung erreicht wird, die dem Einzelhandel im Bereich des „click & collect“ vergleichbar ist.

### **Zu Absatz 3**

Der Betrieb von nicht öffentlich zugänglichen Personalrestaurants, Betriebskantinen und ähnlichen Betrieben in sozialen, medizinischen und schulischen Einrichtungen ist zulässig, damit die Versorgung der Mitarbeiter der nicht von den Schließungen betroffenen Bereiche sowie der systemrelevanten Infrastruktur gewährleistet ist.

Die Öffnung der Kantinen ist im Gegensatz zu den jedermann zugänglichen Gaststätten erforderlich, da eine Versorgung der Mitarbeiter ansonsten nur unzureichend möglich ist und unter Umständen zur Bildung von „Pausengruppen“ in den Arbeitsräumen oder bei nächstliegenden Imbissbuden führt. Die Abstands- und Hygienevorschriften können in Kantinen besser organisiert und kontrolliert werden, als in selbst organisierten Pausengruppen. Zugleich normiert die Anlage 31a strenge Hygieneauflagen, um das Infektionsrisiko zu minimieren. In Anlehnung an die Regelung des § 28b IfSG und die bundesseitig vorgesehenen Definitionen der ähnlichen Betriebe und Ausnahmen sind Speisesäle für Bewohner in Einrichtungen Kantinen gleichzustellen. Die Gäste sind in ihrer Anzahl begrenzt und in ihrer Zugehörigkeit zu der Einrichtung definierbar. Das Infektionsrisiko ist insoweit nicht größer als bei den ohnehin durch das Zusammenleben schon vorhandenen

Lebenssituationen. Zugleich wird man mit der gemeinsamen Speisung einem sozialen Grundbedürfnis der Bewohner gerecht.

Nicht öffentlich zugängliche Personalrestaurants dienen der Versorgung von Personal. Diese bleiben geöffnet, da sie oft auch der Versorgung von Personen der systemrelevanten Infrastruktur dienen. Eine umfassendere Bewirtung im Hinblick auf mögliche Gäste ist dementsprechend unzulässig.

#### **Zu § 4 (Beherbergung)**

Satz 1 enthält ein Beherbergungsverbot für touristische Zwecke und für Besuche der Kernfamilie. Zulässig ist lediglich die Beherbergung für andere als die beiden genannten Zwecke, sodass insbesondere für dienstliche bzw. berufliche Zwecke eine Beherbergung zulässig ist. Voraussetzungen hierfür sind die Vorlage eines tagesaktuellen negativen Testergebnisses bei der Anreise (Satz 3) sowie die Einhaltung der Auflagen aus Anlage 34 (Satz 2), was erforderlich ist, um die Infektionsgefahr im Hinblick auf die zulässige Beherbergung in einem vertretbaren Bereich zu halten.

Bei einem Inzidenzwert von über 100 ist die Zurverfügungstellung von Übernachtungsangeboten durch die Bundesregelung des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 IfSG ausgestaltet. Der Verordnungsgeber hat weitergehend allerdings von seiner Befugnis, strengere Regelungen vorzusehen, nach § 28b Absatz 5 IfSG Gebrauch gemacht und die Beherbergung zum Besuch der Kernfamilie untersagt; auch verzichtet die Bundesregelung auf die Vorlage eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Testergebnisses für zulässige Beherbergungen.

Der Landesregierung ist der mit dem weitgehenden Beherbergungsverbot einhergehende Eingriff in die aus Artikel 12 Absatz 1 GG geschützte Berufsfreiheit der Beherberger und Gewerbetreibenden sowie die Pflicht der zulässigerweise beherbergten Gäste zur vorherigen Durchführung und Vorlage eines Corona-Tests sehr wohl bewusst. Das Reisen hat sich jedoch als besonderer Infektionsherd herausgestellt. Die Wirksamkeit von Einschränkungen der Reisebewegungen ist in epidemiologischen Studien belegt.<sup>31</sup> Die Maßnahmen bezwecken eine Reduktion der möglichen Gesamtanzahl von Kontaktpersonen in Mecklenburg-Vorpommern bzw. eine weitgehende Sicherheit dafür, dass zulässigerweise beherbergte Gäste keine Infektion aufweisen. Die deutlich eingeschränkte Mobilität vereinfacht einerseits die Kontaktpersonennachverfolgung, andererseits wird generell der Kontakt Mensch-zu-Mensch zahlenmäßig reduziert, was bei einer Erkrankung, deren Erreger-Reservoir überwiegend der Mensch ist, zu einer geringeren Infektionsrate führt.

Die touristische Beherbergung ist Mit-Veranlasser für eine Vielzahl touristischer Reisen. Ein Beherbergungsverbot kann daher das Ziel der Verminderung der Infektionsgefahr durch Verminderung der Reisenden nach Mecklenburg-Vorpommern und mithin einer Begrenzung des aus epidemiologischer Sicht als gefährlich

---

<sup>31</sup> Vgl. You Li, Harry Campbell, Durga Kulkarni, Alice Harpur, Madhurima Nundy, Xin Wang, Harish Nair, for the Usher Network for COVID-19 Evidence Reviews (UNCOVER) group, The temporal association of introducing and lifting non-pharmaceutical interventions with the time-varying reproduction number (R) of SARS-CoV-2: a modelling study across 131 countries in *Lancet Infect Dis* 2020 Published Online October 22, 2020 [https://doi.org/10.1016/S1473-3099\(20\)30785-4](https://doi.org/10.1016/S1473-3099(20)30785-4).

einzustufenden Besucherzustroms aus anderen Staaten und Ländern erreichen. Das Gewicht dieses Eingriffs wird dadurch gemildert, dass den Beherbergern und Gewerbebetreibenden staatlicherseits Kompensationen für die zu erwartenden Umsatzausfälle in durchaus erheblichem Umfang in Aussicht gestellt werden. Daher ist der Eingriff in die Berufsfreiheit und in die Fortbewegungsfreiheit bzw. Handlungsfreiheit der Reisenden gerechtfertigt. Ausnahmen können nur für Bereiche zugelassen werden, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind. Dazu zählt die Tourismusbranche ebenso wenig, wie die aus rein privaten Gründen erfolgende Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb.

### **Zu § 5 (Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern)**

Nach § 5 sind alle Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern untersagt, soweit die Absätze 2 bis 11 nichts anderes bestimmen. Im Grundsatz ist damit jede Einreise verboten, unabhängig davon, ob sie Einreise aus einem Risikogebiet oder einem innerdeutschen besonders betroffenen Gebiet erfolgt. Das generelle Einreiseverbot bezweckt eine Reduktion der möglichen Kontaktpersonen. Das vereinfacht einerseits die Kontaktpersonennachverfolgung, andererseits wird generell der Kontakt Mensch-zu-Mensch zahlenmäßig reduziert, was bei einer Erkrankung, deren Erreger-Reservoir überwiegend der Mensch ist, zu einer geringeren Infektionsrate führt.

#### **Zu Absatz 1**

Alle Personen, die das Land besuchen, erhöhen die Wahrscheinlichkeit für eine Ausbreitung des Virus auf die Landesbevölkerung, was insbesondere in den Tourismusorten als beliebte Anziehungspunkte deutlich wird. Die dadurch entstehenden hohen Personendichten begründen einen hohen Schutzbedarf. Ein Einreiseverbot stellt ein geeignetes Mittel zur Zweckerreichung, die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern, Belastungsspitzen im Gesundheitswesen zu vermeiden und Zeit für Produktion und Verteilung von Impfstoffen zu gewinnen. Ein generelles Einreiseverbot in das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ermöglicht die Erreichung, zumindest aber die Förderung der genannten Ziele der Verordnung. Durch die Untersagung einer Einreise wird die Mobilität der Bevölkerung begrenzt, gerade in touristischen Ballungszentren werden vermeidbare Ansammlungen von Menschen verhindert und so unnötige Kontakte reduziert sowie sogar vermindert. Das hochdynamische Ausbreitungspotential der Krankheit und die medizinisch-epidemiologischen Erkenntnisse gebieten somit das Verbot von touristischen Reisen zum Schutz der Landesbevölkerung.

Das Verbot ist auch erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle, weiterhin bereit zu halten. Die Krankenhausplanung und die in diesem Zusammenhang gewährleistete Vorhaltung medizinischer Kapazitäten sind maßgeblich an der vor Ort mit Erstwohnsitz lebenden Bevölkerung ausgerichtet. Daher ist die Strategie einer sog. „schleichenden Immunisierung“ der Bevölkerung durch uneingeschränkte Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens unter Inkaufnahme einer weiteren Verbreitung der Krankheit bei gleichzeitiger Immunisierung der Bevölkerung

zwar erwogen, aber als nicht in gleicher Weise wirksame Maßnahme verworfen worden. Nach aktueller Erkenntnislage muss zudem davon ausgegangen werden, dass gleich effektive, aber weniger eingriffsintensive Maßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Vielzahl von Besuchern (darunter eine verhältnismäßig hohe Anzahl von potentiellen Risikopatienten), die Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die nicht durchgehend gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Besucher. Andere mildere, gleich wirksame Schutzmaßnahmen sind weder ersichtlich noch angesichts der Gefahrenlage vertretbar.

Das Einreiseverbot ist verhältnismäßig im engeren Sinne. Auch wenn der Tourismus für das Land eine große wirtschaftliche Bedeutung besitzt, ist der Schutz der Allgemeinheit vor dem hohen Risiko der weiteren Verbreitung dieser Krankheit höher zu bewerten, als das Interesse der Besucher oder der Gewerbetreibenden in Mecklenburg-Vorpommern. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist, gerade auch deshalb, weil Urlaube im Ausland derzeit nur sehr eingeschränkt möglich sind, besonders vom touristischen Zustrom betroffen, sodass es neben dem in § 4 geregelten Beherbergungsverbot von Touristen zur Erreichung der Kontaktreduzierung auch entsprechenden Einreisebeschränkungen für den touristischen Zustrom bedarf. Der Landesregierung ist der mit dem Einreiseverbot einhergehende mittelbare Eingriff in die aus Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Berufsfreiheit der Beherberger und Gewerbetreibenden sehr wohl bewusst. Das Reisen hat sich jedoch als besonderer Infektionsherd herausgestellt. Die grundsätzliche Wirksamkeit von Einschränkungen der Reisebewegungen ist in epidemiologischen Studien belegt.<sup>32</sup> Daher ist der Eingriff in die Berufsfreiheit und die Fortbewegungsfreiheit der Reisenden gerechtfertigt. Ausnahmen können nur für Bereiche zugelassen werden, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind. Dazu gehört die Tourismusbranche nicht.

## **Zu Absatz 2**

Die Regelung sichert allen Personen, die ihre Hauptwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus gemeldet haben, die volle Bewegungsfreiheit im Land Mecklenburg-Vorpommern. Diese Personen haben aufgrund ihrer Wohnsituation ein besonders geschütztes Interesse daran nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen zu dürfen. Die Regelung wird auch auf alle Personen mit erstem Wohnsitz im Amt Neuhaus erstreckt, da es von dort wegen der geografischen Lage und der historischen Verbundenheit mannigfaltige Verflechtungen nach Mecklenburg gibt.

Für Personen mit einem Zweitwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern besteht demgegenüber ein Einreiseverbot; Gleiches gilt für Eigentümer oder Erbbauberechtigte oder Pächter eines auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-

---

<sup>32</sup> Vgl. You Li, Harry Campbell, Durga Kulkarni, Alice Harpur, Madhurima Nundy, Xin Wang, Harish Nair, for the Usher Network for COVID-19 Evidence Reviews (UNCOVER) group, The temporal association of introducing and lifting non-pharmaceutical interventions with the time-varying reproduction number (R) of SARS-CoV-2: a modelling study across 131 countries in *Lancet Infect Dis* 2020 Published Online October 22, 2020 [https://doi.org/10.1016/S1473-3099\(20\)30785-4](https://doi.org/10.1016/S1473-3099(20)30785-4).

Vorpommern liegenden Grundstücks, Kleingartens oder Bootseigner mit festem Liegeplatz in Mecklenburg-Vorpommern.

Dem Verordnungsgeber ist bewusst, dass dies für die Betroffenen eine einschneidende Maßnahme ist. Er hat sich vor dem Hintergrund der Entwicklung der Infektionszahlen und der Lage in den Krankenhäusern im Land dennoch hierfür entschieden, um im Gesamtpaket der Maßnahmen eine deutliche Senkung der Neuinfektionen zu erreichen. Entschlossene Reduktionen der Kontakte sind derzeit unvermeidlich, denn nur so können Inzidenzen gesenkt und eine mit einer an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorstehende Überlastung des Gesundheitssystems noch rechtzeitig abgewendet werden. Die Untersagung von Reisen aus privatem Anlass in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern dient damit daher letztlich dem Zweck des IfSG, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 IfSG). Die Maßnahme ist auch geeignet, das Ziel der Corona-Landesrechtsverordnung zu erreichen, zumindest wohl aber zu fördern. Ihre Eignung zur Verhinderung möglicher Kontakte mit anderen Personen sowie der Einschränkung der Mobilität und damit zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus steht außer Frage. Andere gleich geeignete und dabei mildere Mittel zur Begegnung des Infektionsrisikos sind nicht ersichtlich. Der verfolgte Zweck steht auch nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs. Die betroffenen Grundrechte (Artikel 11 und Artikel 14 GG) gelten nicht unbeschränkt, sondern unterliegen dem Gesetzesvorbehalt. Die drohenden Gefahren bei der sich entwickelnden Verschärfung des Infektionsgeschehens, insbesondere hinsichtlich der Überforderung des Gesundheitswesens, überwiegen hierbei die in Rede stehenden Grundrechte auf Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet und uneingeschränkter Nutzung des Eigentums. Für das Land ist - auch nach der Wertung des Gesetzgebers in § 28a Absatz 3 Sätze 4 bis 12 IfSG und der darin enthaltenen Anknüpfung an die (erhöhte) 7-Tage-Inzidenz - von einer besonders ernsten Gefahrenlage auszugehen. Bereits bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind nach § 28a Absatz 3 Satz 5 IfSG - als weitreichendste Stufe - umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Im Rahmen dieser Abwägung der genannten Grundrechte ist die Maßnahme auch angemessen. Eine Ausnahme von der Regel ist derzeit wegen der dramatischen Situation im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern nicht möglich. Vielmehr lässt sich anders nicht erklären, wieso eine Einreise für den Tagestourismus verboten, die Einreise von Zweitwohnungsbesitzern, die ausschließlich nur für Urlaubs- und Erholungszwecke, ihre Zweitwohnung im Land Mecklenburg-Vorpommern nutzen, erlaubt sein soll. Dies würde mitunter auch dem Ziel der Reduzierung des Infektionsgeschehens u.a. durch die Einschränkung der Mobilität der Bürger entgegenstehen. In beiden Fällen handelt es sich um nicht zwingend erforderliche sowie notwendige Bewegungen von Personen. Die zeitlich begrenzte Einschränkung in das Eigentumsgrundrecht nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG der Zweitwohnungsbesitzer steht auch in einem angemessenen Verhältnis zu den dem einzelnen Bürger und der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen sowie der Schutzpflicht des Staates aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG.

### **Zu Absatz 3**

Schülerinnen und Schülern, allen Studierenden in Mecklenburg-Vorpommern sowie Personen die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestellen besuchen, ist unabhängig davon, ob ein erster Wohnsitz im Land besteht, eine Einreise und Aufenthalt weiterhin möglich, um eine Ausübung der durch Artikel 12 GG geschützten Ausbildungsfreiheit und das Recht auf Bildung (vgl. Artikel 26 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte) zu gewährleisten.

### **Zu Absatz 4**

Einreisen, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten erforderlich sind, sind möglich; damit wird die Ausübung der Berufsfreiheit aus Art. 12 Absatz 1 GG so wenig wie nötig eingeschränkt. Beispielsweise sind Bundes- und Landeskader, die gemäß § 2 Absatz 22 an Trainings-, Spiel- und Wettkampfmaßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern teilnehmen, vom Verbot der Einreise nach Mecklenburg-Vorpommern wie auch die Berufssportler ausgenommen, da diese im Sinne von Absatz 4 berufliche Tätigkeiten ausüben.

### **Zu Absatz 5**

Reisen nach Mecklenburg-Vorpommern zur Erfüllung bestimmter zwingender rechtlicher Verpflichtungen, aus moralischen Gründen oder zur Eheschließung sind weiter möglich. Zu derartigen zwingenden rechtlichen Verpflichtungen können beispielweise Besuche von alleinstehenden Bewohnern von Pflegeeinrichtungen durch Personen, die nicht der Kernfamilie nach Absatz 7 zugehörig sind, gehören oder die Abnahme eines zwingend, unaufschiebbaren Werkerfolges aus einem geschlossenen Werkvertragsrecht (§ BGB) In solch gelagerten Fällen müssen die Schäden, die behoben werden sollen derart gravierend sein, dass eine Nichtbehebung eine Gefahr für Leib und Leben darstellen könnte (z.B. Schädlingsbefall, morscher Dachstuhl). Auch Einreisen von Athleten, die Bundes- oder Landeskadern angehören, ihren Sport überwiegend nicht beruflich ausüben und gemäß § 2 Absatz 22 in Mecklenburg-Vorpommern an leistungssportlichen Wettkämpfen und Trainingsmaßnahmen teilnehmen, sind vom Verbot in Absatz 1 ausgenommen. Gleiches gilt für die an der Organisation und Durchführung dieser Wettkämpfe und Trainingsmaßnahmen beteiligten Personen (Funktionspersonal).

### **Zu Absatz 6**

Familienbesuche werden in einem beschränkten Umfang ermöglicht. Derartige Besuche sind auf die Kernfamilie beschränkt, die in Satz 2 konkretisiert wird. Der besuchende enge Verwandte darf nach Satz 3 auch seinen eigenen Partner mitbringen, sofern diese Partnerschaft (Ehe, eingetragene Lebensgemeinschaft oder Lebenspartnerschaft) in häuslicher Gemeinschaft gelebt wird. Damit wird dem Grundrecht auf Familie aus Artikel 6 GG genüge getan. Um das generelle Ziel der Kontaktbeschränkungen noch erreichen zu können, erfolgt keine weitere Öffnung etwa für Besuche von Freunden oder Verwandte dritten Grades.



## **Zu Absatz 7**

Das Verbot in Absatz 1 gilt nicht für unaufschiebbare Umzüge nach Mecklenburg-Vorpommern, um die bereits begonnene Lebensplanung der betroffenen Personen nicht unverhältnismäßig einzuschränken.

## **Zu Absatz 8**

Das Einreiseverbot gilt nicht für die ohnehin eingeschränkte Zahl von auswärtigen Jägerinnen und Jägern. Dies betrifft zum einen die Jagdausübungsberechtigten als auch Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter. Diese Personen haben gesetzliche Pflichten nach den Jagd-, Tierseuchen-, Fleischhygiene- und weiteren Rechtskreisen zu erfüllen. Ihnen gleichbehandelt werden zum anderen die durch sie befugten Inhaber von entgeltlichen Jahresjagderlaubnissen, die sie bei der Erfüllung dieser Pflichten unterstützen.

Die zurzeit maßgeblichen Pflichten sind insbesondere die Wildschadensverhinderung (Zivilrecht) und die Wildseuchenprophylaxe (ASP-Gefahr: Schwarzwildreduzierung). Hinzu kommt die Gefahr, dass das Land sich Schadensersatzforderungen ausgesetzt sehen könnte, sollte an dem Einreiseverbot festgehalten werden, weil die im Landesjagdgesetz vorgesehenen Möglichkeiten einer Vertretung durch Einheimische bei der Pflichtenerfüllung in der Praxis nur schwer, insbesondere nicht ohne Vorbereitung, und daher nicht längerfristig im Seuchenfall zu realisieren sind.

Die Erleichterungen sind auch vertretbar, weil die Gefahr einer Infektion bei der Jagdausübung als sehr gering einzuschätzen ist, zumal wenn sie als Einzeljagd oder zu zweit mit dem gebotenen Abstand erfolgt. Im Rahmen der Zulassung sind die genannten Jägerinnen und Jäger aufgrund ihrer gesetzlichen Pflichten nicht als Touristen anzusehen, sondern mit Reisenden zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten gleich zu behandeln.

Nicht von der Erleichterung erfasst werden dagegen die sog. Jagdgäste. Bei diesen handelt es sich um Jägerinnen und Jäger, die nur als Tages-, Wochenend- oder nur für ein bis zwei Wochen anreisen, um einzelne Stücke Wild zu erlegen. Sie haben folglich nicht die genannten besonderen Pflichten zu erfüllen, so dass ihr Aufenthalt nicht geboten ist. Schließlich sollen auch "Reisewellen" (etwa zur Bockjagdsaison) vermieden werden, die den Charakter des Jagdtourismus in sich tragen und deshalb vom Verbot betroffen sind.

## **Zu Absatz 9**

Die Regelung ermöglicht die Entgegennahmen von zwingend notwendigen medizinischen Behandlungen oder zwingend notwendig Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation. Hierdurch soll das Niveau des gesellschaftlich notwendigen Gesundheitsschutzes weiterhin so hoch wie möglich gehalten werden.

## **Zu Absatz 10**

Absatz 10 ermöglicht die Durchreise durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, die aufgrund der wenigen Kontakte mit einem geringen Infektionsrisiko verbunden ist.

## **Zu Absatz 11**

Personen, die sich in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten und für die keine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 10 gilt, haben unabhängig vom Tag ihrer Einreise das Land Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu verlassen, damit das mit der Einreisebeschränkung erfolgte Ziel auch bei Verstößen verfolgt werden kann.

## **§ 6 (Besuche in Krankenhäusern)**

Ziel der Maßnahmen in Absatz 1 und 2 ist eine weitest gehende Kontaktreduzierung durch eine Einschränkung des Besucherverkehrs. Insbesondere sollen Virusausbrüche in Krankenhäusern und anderen stationären Einrichtungen durch unkontrollierte Besuche verhindert werden.

### **Zu Absatz 1**

Grundsätzlich sind Besuche in Krankenhäusern und anderen stationären Einrichtungen nach dem SGB V untersagt. Dies fördert den Zweck der Verordnung; somit stellt das Besuchsverbot eine geeignete Maßnahme dar. Das Verbot ist auch erforderlich, da gleich geeignetere, mildere Mittel zur Zielerreichung nicht ersichtlich sind. Ausnahmsweise sind Besuche in Krankenhäusern und in weiteren stationären Einrichtungen nach SGB V durch eine feste Kontaktperson oder durch die Kernfamilie (eine Person pro Tag) möglich. Der Ordnungsgeber hat insoweit von seinem Ermessen Gebrauch gemacht, um eine soziale Isolation von Bewohnern und Patienten hinsichtlich ihrer Familienangehörigen und übrigen Dritten weiter zu verringern. Somit ist auch im Rahmen eines Regel-Ausnahme-Verhältnis der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt.

### **Zu Absatz 2**

Trotz des hohen Schutzbedürfnisses der Bewohner und Patienten in einer in Absatz 1 genannten Einrichtung kann eine Interessenabwägung dazu führen, dass die Untersagung des Besuches oder des Betretens im Einzelfall nicht geboten ist (Härtefall). Deshalb können die Leitungen der Einrichtungen Ausnahmen zulassen, die nur sehr restriktiv gehandhabt werden sollen. Die Leitungen haben dabei Maßnahmen zur Sicherstellung einer größtmöglichen Kontaktreduzierung oder -vermeidung zu treffen und die gestiegenen Hygieneanforderungen umzusetzen.

### **Zu Absatz 3**

Für den Betrieb und den Besuch der jeweiligen Einrichtung besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 35 einzuhalten, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten.

## **Zu § 7 (Sitzungen kommunaler Gremien)**

Sitzungen kommunaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien sowie für kommunale Wahlen müssen als essentielle Bereiche der öffentlichen Verwaltung weiter stattfinden können. Die Auflagen, die erforderlich sind, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten, finden sich in Anlage 36.

## **Zu § 8 (Veranstaltungen, Ansammlungen, Versammlungen)**

### **Zu Absatz 1**

Alle öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen sind untersagt. Dieses grundsätzliche Verbot dient der Vermeidung von Ansammlungen von Menschen zur zahlenmäßigen Reduzierung der möglichen Kontaktpersonen. Die Untersagung gilt insbesondere für Großveranstaltungen.

Das Verbot ist geeignet, körperliche Nähe, also Kontakte zu vermeiden und zugleich Mobilität einzuschränken. Menschen sollen nicht zusammentreffen und auch nicht zu Veranstaltungen anreisen. Das Verbot setzt insoweit vollumfänglich die Ziele der Norm um; gerade in Bezug auf Großveranstaltungen ist es geeignet, zu vermeiden, dass Nachverfolgungen wenig sinnvoll und nicht mehr zuverlässig erfolgen können; auch wird durch die Regelung die Sicherstellung der Kontaktvermeidung gewährleistet.

Aufgrund der Eigendynamik von Veranstaltungen - insbesondere Großveranstaltungen - ist die Regelung auch erforderlich. Die Notwendigkeit der strengen Einhaltung von Kontaktbeschränkungen ist in der Vergangenheit bisweilen durch die Teilnehmer ausgehebelt worden. Die derzeitige Infektionslage erlaubt ein derartiges Fehlverhalten nicht, so dass der effektive Schutz nur durch ein Verbot erreicht werden kann. Das mildere Mittel der Beauftragung stellt auf der Basis vergangener Erfahrungen insofern keinen effektiven Schutz dar.

Die jedenfalls beachtliche Anzahl von Teilnehmern birgt grundsätzlich die Gefahr in sich, dass auch Teilnehmende anwesend sind, die es an der gebotenen Disziplin fehlen lassen. Diese wenigen führen zu einer schwerlich bis gar nicht nachvollziehbaren Nachverfolgung des Infektionsgeschehens.

Da ein einleuchtender Grund für eine Vergleichbarkeit dieser Regelung nicht gegeben ist, bleibt diese Regelung einer individuellen Betrachtung zugänglich und muss sich ausschließlich an den unterschiedlichen Interessen messen lassen. Die Teilnehmer haben grundsätzlich ein Interesse an der Teilnahme, um dadurch ihrer Auffassung, ihrem Anliegen oder ihrem Vergnügen Gehör zu verschaffen; auch der Veranstalter besitzt ein Interesse an der Durchführung, das regelmäßig wirtschaftlicher Natur ist. Diese Interessenslagen dürfen allerdings den Infektionsschutz nicht aushebeln. Dieses Risiko besteht jedoch gerade, so dass das Verbot auch angemessen ist.

Klarstellend wird in Satz 3 dargestellt, dass Zusammenkünfte wie Gruppen feiernder Menschen auf öffentlichen Plätzen unzulässig sind. Ausnahmen sind lediglich nach Maßgabe der in den Absätzen 2 bis 8 genannten Tatbestände möglich. Satz 4 verbietet ohne Ausnahmemöglichkeit weiterhin Volksfeste, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein- und Schützenfeste oder Kirmes-Veranstaltungen. Insbesondere bei diesen Zusammenkünften von Menschen besteht aufgrund der Vielzahl der anwesenden Personen und der Dauer ihrer Anwesenheit eine besonders hohe Ansteckungsgefahr. Das Risiko, durch Zusammenkünfte von vielen Menschen eine stärkere Verbreitung

des Virus auszulösen, ist jedenfalls erhöht, so dass ein Verbot entsprechend vorstehender Erwägungen geeignet, erforderlich und angemessen ist.

### **Zu den Absätzen 2 bis 2d**

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Daseinsfür- und -vorsorge lässt Satz 1, unter Beachtung der Auflagen aus Anlage 37, Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 zu, sofern sie für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens erforderlich sind. Unter diese Ausnahme fallen auch Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (z.B. afrikanische Schweinepest, Vogelgrippe). So sind Gesellschafts- und Bewegungsjagden auf Schalenwild zur Vermeidung und Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest unabdingbar. Der Ordnungsgeber sieht damit Ausnahmen vor, die rechtlich und auch tatsächlich auf einer zwingenden Notwendigkeit beruhen. Insofern ist die Verhältnismäßigkeit schon aufgrund eines gleichwertigen Interesses der Allgemeinheit gegeben.

Satz 3 enthält ein allgemeines Verbot von Präsenzveranstaltungen, für die jedoch in den Absätzen 2a bis 2d Ausnahmen eröffnet werden.

Unter der Maßgabe, dass an ihrem ersten Tag ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Testergebnis vorliegt und bei mehrtägigen Veranstaltungen die Testung alle drei Tage zu wiederholen ist, können folgende Veranstaltungen durchgeführt werden:

- Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, berufliche Qualifizierungen sowie berufliche Aus-, Fort-, und Weiterbildungen und Sprachkurse (§ 8 Absatz 2a), unter Einhaltung der Auflagen aus Anlage 37a, sofern betroffen sind:
  - Geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten, die der Grundversorgung dienen (wie zum Beispiel Tafeln) in Präsenz.
  - Maßnahmen nach § 53 SGB III in Präsenz, soweit sie dem Erwerb eines Schulabschlusses dienen.
  - Präsenzangebote in Zweiergruppen der beruflichen Qualifizierung oder beruflichen Aus-, Fort-, und Weiterbildung und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, wenn sie für eine ausgeübte oder angestrebte berufliche Tätigkeit zwingend erforderlich sind und deren Durchführung in digitaler Form nicht möglich ist.
  - Präsenzangebote in Kleingruppen von maximal 7 Personen von prüfungsvorbereitendem Unterricht und Prüfungen bei Integrationskursen, Berufssprachkursen sowie Erstorientierungskursen, soweit eine digitale Teilnahme nicht möglich ist oder soweit dies zur Erreichung der Ausbildungs- oder Lernziele zwingend erforderlich ist. Für die vorgenannten Angebote besteht die Pflicht, die Auflagen aus der neu eingefügten Anlage 37a einzuhalten.
- Die Vorbereitung, Durchführung und Abnahme von Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen außerhalb der schulischen Berufsbildung (betriebliche, überbetriebliche und außerbetriebliche Berufsbildung) und von Prüfungen der höherqualifizierenden Berufsbildung (Aufstiegsfortbildungen) gemäß Berufsbildungsgesetz und

Handwerksordnung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen (§ 8 Absatz 2b).

- Die Durchführung von Prüfungen und prüfungsvorbereitendem Unterricht an Volkshochschulen, soweit sie dem Erwerb eines Schulabschlusses dienen (§ 8 Absatz 2c).
- Die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen in Fort- und Weiterbildungen der Gesundheitsberufe. Für Abschlussklassen der Gesundheitsfachberufe an Schulen der Erwachsenenbildung ist Unterricht in Präsenz möglich. Fachpraktischer Unterricht der Gesundheitsfachberufe, der nicht in alternativen geeigneten Unterrichtsformaten gestaltet werden kann, kann ebenfalls in Präsenzform in den Schulen der Erwachsenenbildung erfolgen (§ 8 Absatz 2d).

Das grundsätzliche Präsenzverbot ist unter Bezugnahme der Erwägungen zu Absatz 1 verhältnismäßig. Zugleich hat der Normgeber durch die Einführung der Testpflicht für die benannten Veranstaltungen eine Ausnahme als milderer Mittel im Sinne einer Härtefallbegründung zugelassen. Diese begründet sich aus der Erwägung, dass es sich dabei einerseits um für das Gemeinwesen und für den Berufszugang des Einzelnen wichtige Lebensbereiche handelt, weshalb sie auch - unter Einhaltung von Auflagen - vom generellen Präsenzverbot ausgenommen sind; andererseits sind diese Veranstaltungen auch eine Quelle möglicher Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus, die es möglichst auszuschließen gilt. Denn bei Präsenzangeboten kommt es regelmäßig zu Kontakten von Personen, die nicht dem gleichen Haushalt angehörig sind; insbesondere kann es bei Angeboten mit mehreren Personen in geschlossenen Räumen zu einer Anreicherung von infektiösen Aerosolen kommen die auch durch Auflagen nicht gänzlich auszuschließen ist. Der Infektionsschutz ist insoweit nur bedingt gegeben. Die Testpflicht, die zudem für mehrtätige Veranstaltungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit reduziert wurde, ist daher eine geeignete und gebotene Maßnahme, um infizierte Teilnehmer zu identifizieren, ihre Teilnahme an den Veranstaltungen möglichst auszuschließen und den Schutz der übrigen Teilnehmer sowie der Veranstalter zu gewährleisten. Angesichts der bedrohlichen Infektionslage müssen die berechtigten Belange der Teilnehmer von Präsenzveranstaltungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer möglichst effektiven Bekämpfung der Pandemie zurücktreten.

Von der zwingenden vorherigen Testpflicht auszunehmen war aus Verhältnismäßigkeitsgründen die unmittelbare Prüfungsdurchführung der in den Absätzen 2a bis 2d benannten (Abschluss-) Prüfungen. Den Prüfungsteilnehmern ist jedoch eine Testung gemäß § 1a dieser Verordnung zu ermöglichen.

Zunächst gelten in Prüfungssituationen besondere Hygiene- und Sicherheitskonzepte, die bereits einen erhöhten Infektionsschutz gewährleisten. Hier gelten besondere Abstandsregelungen, eine konstante Platzzuweisung während der gesamten Prüfung und die Bewegungsfreiheit der Prüfungsteilnehmer während der Prüfung ist klar reglementiert und wird durch die Prüfungsaufsicht überwacht und dokumentiert. Prüfungen sind damit nicht mit einem regulären Lehrgangsbetrieb vergleichbar.

Zum anderen sieht § 28b Infektionsschutzgesetz, welcher mit der aktuellen Verordnung umgesetzt wird, selbst eine Ausnahme von der Testpflicht für Prüfungen,

insbesondere Abschlussprüfungen vor. In der Begründung zum Gesetzentwurf, Drucksache 19/28444, heißt es: „Prüfungen, insbesondere Abschlussprüfungen, sind kein Unterricht im Sinne der Vorschrift und bleiben daher unberührt.“

Hiermit und mit der in der Verordnung vorgesehenen Ausnahme von der zwingenden vorherigen Testpflicht für Prüfungen wird dem Grundrecht aus Artikel 12 GG und der darin vorgesehenen Schrankenlehre im Rahmen einer abgestuften Eingriffssystematik Geltung verschafft. Testpflichten vor Prüfungen sind besonders grundrechtsrelevant und führen bei positivem Testergebnis zu einem Ausschluss von der Prüfung. Prüfungen, insbesondere die bundesweit einheitlichen Abschluss- und Gesellenprüfungen der Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sind aber nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt wiederholbar, sondern erst zum nächsten bundesweit einheitlichen Termin, der unter Umständen erst 3 Monate später stattfindet. Prüfungen sind jedoch entscheidend für den Berufszugang, sodass hier eine Berufszugangsregelung im Sinne des Artikels 12 GG vorliegt. Zugangsbeschränkungen zu Prüfungen stellen daher einen erheblichen Grundrechtseingriff dar. Dieser könnte im Sinne einer zwingenden Testpflicht nur gerechtfertigt sein, wenn die Testverfahren im Sinne des § 1a der Verordnung eine mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zuverlässiges Testergebnis liefern würden, was nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik nicht der Fall ist.

### **Zu Absatz 3**

Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit bis zu 100 Teilnehmenden sind zulässig, wenn die Auflagen aus Anlage 38 eingehalten werden (Satz 1); wird die Zahl von 100 Teilnehmenden überschritten, kann eine Ausnahme erteilt werden (Satz 2).

Das Land sieht mit diesen Regelungen für Versammlungen eine strengere Regelung als die Bundesregelung vor, die bei einem Inzidenzwert von über 100 keine Auflagen vorsieht (vgl. § 28b Absatz 4 IfSG). Der Ordnungsgeber hat weitergehend jedoch von seiner Befugnis, strengere Regelungen vorzusehen, nach § 28b Absatz 5 IfSG Gebrauch gemacht.

Diese Einschränkungen der Versammlungsfreiheit beruhen auf der Erwägung, dass auch das Grundrecht aus Artikel 8 Absatz GG nicht schrankenlos gilt und im Einzelfall mit anderen Grundrechten abgewogen werden muss. Derzeit muss die Versammlungsfreiheit hinter das existentielle Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das durch das Corona-Virus erheblich bedroht ist, zurücktreten.

Diese Beschränkung darf dabei nur soweit gehen, wie unbedingt nötig. Diesem Umstand wird u.a. dadurch Rechnung getragen, dass die Verordnungen nach § 28a Abs. 5 IfSG zu befristen und bei jeder Verlängerung neu auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu prüfen, ggf. anzupassen und zu begründen sind. Aus rein epidemiologischer Sicht dürfte es am sinnvollsten sein, jegliche Kontakte zwischen Personen soweit wie möglich einzuschränken, was in letzter Konsequenz auch ein Versammlungsverbot einschließt. Diese Sicht verkennt aber die Bedeutung der Versammlungsfreiheit, so dass ein generelles Versammlungsverbot unverhältnismäßig wäre. Die Absätze 3 und 4 normieren daher kein Versammlungsverbot, sondern beschränken im Grundsatz die

Teilnehmerzahl außerhalb geschlossener Räume auf 100 bzw. 50; dies stellt insoweit in der Sache eine Auflage im Sinne des § 28a Absatz 1 Nummer 10 IfSG dar.

Um die kollidierenden Grundrechte an dieser Stelle zu einem Ausgleich zu bringen, ist die Begrenzung der Teilnehmerzahlen in Absatz 3 und Absatz 3a erlassen worden, um einerseits die Durchführung von Versammlungen zu ermöglichen, andererseits sicherzustellen, dass die Teilnehmerzahl nicht ein Maß überschreitet, das eine zu große Gefahr der Verbreitung des Corona-Virus in sich birgt.

Die in den Absätzen 3 und 3a genannten Obergrenzen für Teilnehmer sind abschließend und bindend; Aufgabe der Versammlungsbehörden ist es daher, die Einhaltung dieser Vorschriften umfänglich sicherzustellen. Zwar ist eine punktgenaue Prognose von Teilnehmerzahlen nicht möglich, da es in der Natur von Versammlungen liegt, sich regelmäßig an einen unbestimmten Teilnehmerkreis zu richten. Soweit jedoch Hinweise dafür vorliegen, dass eine Versammlung den gesteckten Rahmen überschreitet, müssen entsprechende auflösende Maßnahmen ergriffen werden.

In Betracht kommen insoweit beispielsweise eine Aufteilung einer großen Versammlung auf mehrere kleinere Versammlungen (die auch räumlich ausreichend voneinander zu trennen sind) oder die Unterbindung eines Zulaufs zur Versammlung.

Versammlungen in geschlossenen Räumen sind nicht zulässig. Dieses Vorgehen ist zur Eindämmung des unkontrollierten Anstiegs der Infektionszahlen zwingend notwendig und geeignet, um einen drohenden Gesundheitsnotstand in Krankenhäusern und Intensivstationen zu verhindern. Die Landesregierung verkennt bei dem Verbot von Versammlungen in Räumen nicht, dass ein besonderer Schutz verfassungsrechtlich Art aus Artikel 8 Absatz 1 GG besteht und derartige Versammlungen aufgrund der von der Verfassung vorgegebenen Wertung grundsätzlich schwieriger einzuschränken sind als Versammlungen unter freiem Himmel. Der Eingriff ist aber aufgrund kollidierenden Verfassungsrechts (Schutzpflicht aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) gerechtfertigt. Der Gesundheitsschutz der Allgemeinheit hat aufgrund der derzeitigen anhaltend angespannten epidemiologischen Lage Vorrang vor der Versammlungsfreiheit, weil in Räumen aufgrund der erhöhten Aerosolbelastung ein hohes Ansteckungsrisiko besteht, während dies unter freiem Himmel vermindert ist. Daneben gibt es Alternativen zu Präsenzveranstaltungen in geschlossenen Räumen, wie etwa Veranstaltungen im Freien (s.o.) oder Telefon- und Video(schalt)konferenzen. Der Normgeber hat insofern das Verbot im Rahmen seiner Prüfung abgewogen.

### **Zu Absatz 3a**

Steigt die Landesinzidenz auf einen Wert von 100 oder höher, sind Versammlungen unter freiem Himmel nach dem Versammlungsgesetz mit bis zu 50 Teilnehmenden zulässig, wenn die Auflagen aus Anlage 38 eingehalten werden.

Diese Festlegung erfolgt aufgrund einer Abwägung der betroffenen, grundrechtlich geschützten Belange durch den Ordnungsgeber.

Ein entsprechender Zusatz wurde dem Absatz 4 (religiöse Zusammenkünfte) nicht angefügt, da (politische) Versammlungen und religiöse Zusammenkünfte ganz unterschiedliche Lebensbereiche betreffen und durch jeweils spezifische Eigenarten geprägt werden. Entsprechend dieser Unterschiede sind unterschiedliche Regelungen nicht nur zulässig, sondern - bedingt durch die Unterschiede - sogar geboten. Nach

dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz gemäß Art. 3 Absatz 1 GG ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitserwägungen Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln. Ein grundlegender Unterschied von Versammlungen unter freiem Himmel und insbesondere Aufzügen zu Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften besteht insbesondere darin, dass die Versammlungen ein eher dynamisches Geschehen mit entsprechend gesteigertem Infektionsrisiko beinhalten. Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften sind hingegen durch ein statisches Geschehen mit festen Abläufen gekennzeichnet. Daraus folgt, dass die Einhaltung von Auflagen bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften eher gewährleistet werden kann (mit der Folge eines eher niedrigen Infektionsrisikos) als bei Versammlungen unter freiem Himmel.

Dies rechtfertigt es, dass bei diesen unterschiedlichen Arten von Veranstaltungen auch unterschiedliche Teilnehmerzahlen zugelassen werden. Wegen des aktuellen Infektionsgeschehens ist mit Blick auf den typischen Charakter von Versammlungen unter freiem Himmel eine grundsätzliche Beschränkung der Teilnehmerzahl auf höchstens 100 (bzw. 50 ab einer landesweiten Inzidenz von 100) angemessen.

Auch das Grundgesetz selbst trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei der Glaubensfreiheit und der Versammlungsfreiheit um ganz unterschiedliche Materien handelt:

- Artikel 4 GG enthält keinen Gesetzesvorbehalt und ist deshalb nur mit Blick auf kollidierendes Verfassungsrecht einschränkbar.
- Artikel 8 Absatz 2 GG enthält demgegenüber für Versammlungen unter freiem Himmel einen solchen Gesetzesvorbehalt, weshalb Beschränkungen des Grundrechts leichter möglich sein sollten.

Der Schutz der beiden Grundrechte erfordert es daher nicht, dass Einschränkungen in gleicher Weise geregelt werden müssen.

#### **Zu Absatz 4**

§ 8 Absatz 4 lässt Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nur unter Einhaltung der in Anlage 39 geregelten Auflagen zu.

Das Land weicht mit diesen Auflagen von der Bundesregelung ab, die bei einem Inzidenzwert von über 100 keine Auflagen vorsieht (vgl. § 28b Absatz 4 IfSG). Der Verordnungsgeber hat insofern von seiner Befugnis, strengere Regelungen nach § 28b Absatz 5 IfSG vorzusehen, Gebrauch gemacht.

Die Voraussetzungen der Anlage 39 orientieren sich an den inzwischen bewährten Regelungen und unterscheiden wie bisher zwischen Zusammenkünften in Räumlichkeiten und solchen unter freiem Himmel.

Durch die Normierung einer Anzeigepflicht bei Zusammenkünften unter freiem Himmel mit mehr als 100 Teilnehmenden wird in ausreichendem Maße gewährleistet, dass die Gesundheitsämter im Einzelfall bei gegebenem Anlass eingreifen können.

Mit den Auflagen wird ein verhältnismäßiger Interessenausgleich zwischen der aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit folgenden Schutzpflicht des Staates gegenüber den Bürgern einerseits und der Religionsfreiheit andererseits gewährleistet. Ein milderer Mittel als eine beauftragte Lockerung gegenüber einem



vollständigen Verbot ist nicht gegeben. Zur näheren Begründung der Verhältnismäßigkeit der Auflagen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zu den Absätzen 3 und 3a verwiesen.

### **Zu Absatz 5**

Unaufschiebbar gesetzlich oder satzungsmäßig erforderliche Veranstaltungen und Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien sowie der Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes dürfen ebenso stattfinden wie unaufschiebbar Betriebsversammlungen und Tarifverhandlungen. Es müssen dabei die Auflagen aus Anlage 40 eingehalten und ein tagesaktuelles negatives Testergebnis vorgelegt werden. Diese Ausnahmen sind nach Maßgabe der bereits dargestellten Erwägungen verhältnismäßig.

### **Zu Absatz 6**

In den letzten Jahren haben bundesweit rund 20 Millionen Menschen täglich den Öffentlichen Personennahverkehr genutzt. In Deutschland wurden im Jahr 2019 mehr als 2,6 Milliarden Bahnfahrer und knapp 5,3 Milliarden Menschen per Bus im Nah- und Fernverkehr befördert. Damit ist der Öffentliche Personenverkehr einer der wichtigsten Wirtschaftsfaktoren Deutschlands. Er hat jedoch auch eine herausragende Bedeutung zur Erreichung der Klimaschutzziele. So soll nach dem Klimaschutzgesetz im Sektor Verkehr der CO<sub>2</sub>-Ausstoß in Deutschland um 55 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent reduziert werden.

Die Landesregierung hat sich im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bisher intensiv bemüht, für die Bürgerinnen und Bürger Anreize durch die Ausweitung von Angeboten zu schaffen, um vom motorisierten Individualverkehr auf den Öffentlichen Personenverkehr umzusteigen. Daher ist es besonders wichtig, bestehende Angebote nicht im Rahmen der COVID-19-Epidemie einzuschränken.

Aus diesen Gründen wird der Öffentliche Personenverkehr durch Satz 1 vom Regelungsbereich des § 8 Absatz 1 Satz 1 ausgenommen.

Es müssen aber die gestiegenen Hygieneanforderungen in den Fahrzeugen beachtet werden (Anlage 41), die eine verhältnismäßige Einschränkung bei der unbeschränkt zugänglichen Nutzung darstellen. Eine Nutzung des ÖPNV u.a. ohne jede Schutzmaßnahme würde zu Ansammlungen von Menschen in geschlossenen Räumen gleichkommen. Wegen der Aerosolbelastungen und dem damit verbundenen erhöhten Infektionsrisiko ist eine Beauftragung, vergleichbar zu anderen Ansammlungen in Innenräumen, unbedingt erforderlich.

Fahrgäste sind daher verpflichtet, im Innenbereich Atemschutzmasken (FFP2-Masken oder vergleichbar) zu tragen. Auch Fähren sind vom diesem Anwendungsbereich erfasst, da sie in Mecklenburg-Vorpommern in Teilen den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) oder diesem gleichzusetzende Leistungen und Verkehre anbieten und die dortigen Infektionsrisiken sind den gleichen Gefahren und damit Schutzerfordernissen unterworfen, wie sie sich im ÖPNV ergeben.

Diese Beauftragung ist geeignet, steigende und anhaltend hohe Infektionszahlen zu verhindern. Die Übertragung des Virus erfolgt im Wesentlichen über eine Tröpfcheninfektion, die durch die entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung gehindert,

mindestens aber verringert werden kann. Insbesondere mit Blick auf die Schülerbeförderung ist es zusätzlich auch erforderlich, die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung an Bushaltestellen und in anderen Wartebereichen im Freien von Einrichtungen der Personenbeförderung vorzusehen, sofern dort bei entsprechender Personenzahl der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Ferner trägt die Regelung der Fluggastabfertigung Rechnung, weil beim Check-in Warteschlangen entstehen können.

Weitere verhältnismäßige Erleichterungen sind:

- Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und für Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können (Anlage 41 Ziffer 1).
- Beschäftigte mit Kundenkontakt können aufgrund der mit einer dauerhaften Nutzung von Atemschutzmasken verbundenen Belastungen wahlweise auch medizinische Gesichtsmasken (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) tragen, soweit sie nicht durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden (Anlage 41 Ziffer 2).

## **Zu Absatz 7**

Zusammenkünfte aus familiären Anlässen in der privaten Häuslichkeit und in privaten Einrichtungen und ähnlichen nicht öffentlich zugänglichen Bereichen sind nur noch für einen Teilnehmerkreis von Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit einer weiteren Person zulässig; dabei sind die Auflagen aus Anlage 42 einzuhalten.

Private Zusammenkünfte haben sich als besondere Infektionsquelle erwiesen. Ein Großteil der Menschen steckt sich in Situationen an, in denen fröhlich gefeiert wird und körperliche Nähe entsteht. Entsprechende Erkenntnisse liegen gerade auch zum Infektionsgeschehen in Mecklenburg-Vorpommern seit längerem vor.<sup>33</sup> Zusammenkünfte im familiären Umfeld müssen daher, um das dargestellte Ziel der Kontaktverminderung zu erreichen, zwingend eingeschränkt werden. Die Beschränkungen auf Personen aus zwei Haushalten sind erforderlich, da ansonsten das Ziel einer systematischen Kontaktbeschränkung nicht erreicht werden kann. Treffen von drei Hausständen oder mehr bergen demgegenüber ein hohes Ansteckungsrisiko und stellen somit kein milderes Mittel dar. Ebenso kann von den Ordnungsbehörden nicht ein etwaiges Masken tragen und Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 m in privatem Raum kontrollieren; weswegen diese Regeln auch zu keiner gleich geeigneteren Maßnahme führen würde. Das Gewicht dieses Eingriffs wird dadurch gemildert, dass soziale Kontakte nicht gänzlich auf Null reduziert werden. Die Einschränkung der privaten Zusammenkünfte im öffentlichen und privatem Raum sind auch angemessen.

## **Zu Absatz 8**

---

<sup>33</sup> Arbeitsstab des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, Lagebericht des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Bericht Nr. 72, Stand: 30.10.2020 - 08:00 Uhr.

Unter Einhaltung der Auflagen aus Anlage 43 sind Trauungen für einen Teilnehmerkreis von höchstens 10 und Beisetzungen für einen Teilnehmerkreis von höchstens 30 Personen zulässig, um das Infektionsrisiko zu minimieren; eine Beschränkung auf zwei Hausstände erfolgt nicht.

An Beisetzungen dürfen 30 Personen teilnehmen, da hier ein gesteigertes Interesse an einer Teilnahme herrscht, welches vom Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gedeckt ist und auch der postmortalen Menschenwürde der Verstorbenen gerecht werden soll. Beisetzungen können zudem - im Gegensatz zu Trauungen - nicht für längere Zeit verschoben werden.

Absatz 8 ermöglicht nur die hoheitlichen Akte der Trauung und Beisetzung selbst, nicht aber die anschließende Feier (z.B. Polterabende, Hochzeitsfeiern oder die Trauerfeiern).

### **Zu § 9 (Selbstorganisationsrecht)**

Das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte und Behörden müssen möglich bleiben.

### **Zu § 10 (Zuständigkeiten)**

Zuständig für die Einhaltung der Vorschriften der Corona-LVO M-V sind die Gesundheitsbehörden sowie die örtlichen Ordnungsbehörden nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Mecklenburg-Vorpommern.

### **Zu § 11 (Anlagen)**

§ 11 bestimmt, dass die Anlagen Teil der Corona-LVO M-V sind und ihre Regelungen nur vorbehaltlich der §§ 1 bis 9 sowie 12 bis 14 gelten.

### **Zu § 12 (Weitergehende Anordnungen)**

#### **Zu Absatz 1**

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so gilt dort ab dem übernächsten Tag § 28b IfSG.

Satz 1 enthält insoweit lediglich einen deklaratorischen Hinweis auf das vorrangige Bundesrecht. Dieser Vorrang bewirkt, dass die Corona-LVO M-V nur dann Anwendung findet, soweit § 28b IfSG keine oder keine abschließenden Regelungen trifft. Soweit jedoch die Corona-LVO M-V weitergehende oder strengere Schutzmaßnahmen als § 28b IfSG in der jeweils geltenden Fassung enthält, gelten diese ergänzend.

Der Übersichtlichkeit halber sind in der Anlage I zur Corona-LVO M-V die aufgrund von § 28b IfSG geltenden Schutzmaßnahmen aufgeführt, während Satz 4 gleichfalls deklaratorisch die in Mecklenburg-Vorpommern geltenden verschärfenden Maßnahmen aufführt.

Die zuständige Behörde nach § 28b Absatz 1 Satz 3 und § 77 Absatz 6 Satz 3 IfSG sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

### **Zu Absatz 2**

Im Falle einer Infektionslage wie nach Absatz 1 wird es in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt, ob sie weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen treffen und welche dies sind.

Daneben besitzen sie die Möglichkeit für Gemeinden, Ämter oder andere regional abgrenzbare Gebiete innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt, in denen der Inzidenzwert von 100 überschritten wird, beispielsweise Ausgangsbeschränkungen, Bewegungsradiusbegrenzungen, Zugangsbeschränkungen und Einreiseverbote zu erlassen; weitere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen sind nicht ausgeschlossen. Hierbei ist immer das jeweilige Infektionsgeschehen maßgebend, insbesondere eine Gesamtbewertung der Infektionslage vorzunehmen und der jeweils gültige sogenannte „Ampelerlass“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und zu beachten.

### **Zu Absatz 3**

Bei einer Inzidenz von 150 und mehr, die an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird und auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist, haben die Landkreise und kreisfreien Städte weitergehende Maßnahmen zu treffen. Sie können durch Allgemeinverfügungen unter Umständen auch räumlich begrenzte Maßnahmen treffen. In § 12 Absatz 3 Satz 2 findet sich eine nicht abschließende Aufzählung solcher Einschränkungen.

Andere Indikatoren, wie z.B. die Anzahl der Covid-19-Patienten auf den Intensivstationen im Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Intensivbetten oder die räumliche Ausbreitung des Infektionsgeschehens, sind im Rahmen der Bewertung der konkreten Infektionslage durch die zuständigen Behörden im Rahmen der Ausübung ihres Ermessens mit zu berücksichtigen. Allerdings handelt es sich hierbei um sekundäre Parameter, da diese erst mit einer zeitlichen Verzögerung einen Einblick in die vorherrschende Infektionslage geben.

Die Allgemeinverfügungen treten außer Kraft, wenn der Inzidenzwert von 150 an fünf aufeinanderfolgende Tage unterschritten wird (Satz 4).

Bei Erreichen und Feststellung des in § 12 Absatz 3 dargestellten Infektionsgeschehens ist kein weiterer Zwischenschritt mehr erforderlich, um die geregelten Rechtsfolgen sofort eintreten zu lassen. Dies ist zweckdienlich, um die Dynamik des Infektionsgeschehens unter Kontrolle zu bekommen.

### **Zu § 13 (Regionale Lockerungen)**

Gemäß § 28a Absatz 3 IfSG sollen die Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. In der Folge wurde daher mit § 13 eine Regelung in die Verordnung aufgenommen, die in

Abweichung von den landesweit fortgeltenden Schließungen regionale Lockerungen auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte ermöglicht.

Nach § 13 Absatz 1 ist Voraussetzung, dass die Inzidenzschwelle von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in den letzten sieben Tagen unterschritten wird. Mit dieser Mindestdauer kann ausgeschlossen werden, dass es sich um eine kurzfristige, jedoch nicht das tatsächliche Infektionsgeschehen abbildende, Entwicklung handelt. In diesem Fall sind Öffnungen oder geregelte Beschränkungen ansonsten folgender landesweit untersagter Angebote und geschlossener Einrichtungen aufgrund einer entsprechenden Allgemeinverfügung der Landkreise bzw. kreisfreien Städte möglich für:

- Private Zusammenkünfte im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstands und eines weiteren Hausstands, maximal mit fünf Personen,
- die Öffnung des Einzelhandels mit Beschränkung auf einen Kunden pro 10 m<sup>2</sup> für die ersten 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche und einen weiteren für jede weiteren 20 m<sup>2</sup>,
- die Öffnung ohne Terminvereinbarung von kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen, Bibliotheken und Archiven sowie Zoos, Tier- und Vogelparks sowie botanischen Gärten und
- den kontaktfreien Sportbetrieb mit maximal 10 Personen im Freien auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen.

Die zuständigen Behörden können hierbei die Lockerungen aus eigener Entscheidungsprärogative umsetzen.

Sofern Allgemeinverfügungen erlassen werden, müssen diese dem Bestimmtheitsgebot entsprechen und in der Begründung vollumfänglich rechtlich ausgeführt und begründet werden. Insbesondere wird der in der Begründung zu beschreibende Abwägungsprozess erkennen lassen müssen, auf welchen epidemiologischen Gründen und fachlich fundierten Einschätzungen die Lockerungen beruhen. Sofern eine Lockerung erfolgt, haben die Allgemeinverfügungen nach § 28a Absatz 1 IfSG dabei vorzusehen, dass für die hierdurch geöffneten Bereiche geeignete Sicherheits- und Hygienekonzepte auf Aufforderung der zuständigen Gesundheitsbehörden vorzulegen sind, die insbesondere geeignete Vorkehrungen enthalten sollen, um den Zustrom von Personen aus anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen die fraglichen Einrichtungen geschlossen und Angebote untersagt sind, einzuschränken. Insoweit werden durch die Verordnung keine weiteren Vorgaben gemacht. In Betracht kommen damit jegliche geeigneten Nachweise, aus denen sich eine Berechtigung zum Aufenthalt ergibt. Die Kontrolle hat durch die geöffneten Betriebe und Dienstleistungserbringer zu erfolgen. Für diese Angebote bzw. Einrichtungen ist die Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung verpflichtend; sie kann auch in elektronischer Form, beispielsweise mittels der LUCA-App erfolgen.

Hat ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt Maßnahmen zur Lockerung erlassen und steigt anschließend die 7-Tage-Inzidenz dort an drei aufeinanderfolgenden Tagen auf einen Wert von 50 oder mehr, sind die Öffnungsschritte ab dem zweiten darauffolgenden Werktag von den zuständigen Behörden wieder aufzuheben. Eine Aufhebung hat spätestens zehn Tage nach ununterbrochenen Überschreiten der Inzidenz von 50 zu erfolgen (§ 13 Absatz 2).

Noch weitergehende regionale Lockerungen lässt § 13 Absatz 3 zu im Hinblick auf

- außergastronomische Angebote von Gaststätten i.S.d. Gaststättengesetzes,
- die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos und
- die Ausübung kontaktfreier Sports im Innenbereich sowie Kontaktsport im Freien auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen,

sofern die Inzidenz an mindestens 14 aufeinanderfolgenden Tagen die Zahl von 50 unterschreitet; bzgl. des Verfahrens, der Auflagen, Vorkehrungen und der Aufhebung der Lockerungen gelten im Grundsatz die o.g. Maßgaben zu § 13 Absatz 1.

### **Zu § 14 (Ordnungswidrigkeiten)**

#### **Zu Absatz 1**

Auf die Strafvorschrift des § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG wird lediglich zur Klarstellung hingewiesen.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 dient der Umsetzung des neu gefassten § 73 Absatz 1a Nr. 24 IfSG und stellt sicher, dass auf der Basis des geänderten § 73 Absatz 1a Nr. 24 Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden können. Im Sinne des IfSG ist eine Ordnungswidrigkeit nur dann verfolgbar, wenn in der vorliegenden Rechtsverordnung der Tatbestand ausdrücklich benannt ist.

### **Zu § 15 (Ermächtigung)**

§ 15 ermächtigt die Fachressorts durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Bekämpfung der durch das SARS-CoV-2 verursachten COVID-19-Erkrankungen in deren Zuständigkeitsbereichen zu treffen.

#### **Zu Absatz 1**

Nach Absatz 1 betrifft dies den Rechtskreis des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Bezüglich der Ausgestaltung der Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 2 Absatz 2 SGB VIII können hier durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Beispiel Besuchsverbote oder Einschränkungen zur Förderung von Kindern in der Kindertagesförderung (in Tageseinrichtungen und in Tagespflege), Abstandsgebote sowie Gebote zur Beschränkung der Teilnehmerzahl, zur vorzuhaltenden Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, zur vorrangigen Nutzung von Flächen im Außenbereich, zur Beschränkung von Angeboten auf Angehörige eines Haushalts oder zum Führen von Anwesenheitslisten erlassen werden. Darüber hinaus können Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in Einrichtungen und Tagespflegestellen nach §§ 43 und 45 Absatz 1 SGB VIII geregelt werden. Dazu gehören z.B. Vorgaben zum Umgang mit Besuchskontakten in Einrichtungen, zur Gruppengröße oder zur Reinigung von Räumen und

Gegenständen. Sämtliche Regelungen bedürfen des Einvernehmens des für Gesundheit zuständigen Ministeriums.

### **Zu Absatz 2**

Die Ermächtigung nach Absatz 2 umfasst eine Ermächtigung an das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung. Bestimmungen für Einrichtungen, Unterkünfte, Dienste und Angebote aus den Rechtskreisen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) treffen zu können. In Bezug auf Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX können insbesondere Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen sowie spezifische Voraussetzungen für deren stufenweise Aufhebung - allen voran das Bestehen eines Schutzkonzepts, eine dem Betreten vorausgehende Belehrung oder eine Unterweisung in die notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen - erlassen werden. Dies gilt auch für Einrichtungen, Unterkünfte, Dienste und Angebote der Eingliederungshilfe im Sinne des § 90 Absatz 1 SGB IX, der Pflege nach § 72 Absatz 1 und Unterstützungsangebote im Alltag nach § 45a SGB XI und der Sozialhilfe nach §§ 67 f. SGB XII. Für mobile und stationäre Beratungsstellen der Sozial- und Gesundheitsberatung können Besuchs- und Betretensbeschränkungen getroffen werden; hierzu gehören zum Beispiel Vorgaben zur Terminierung, zur Beschränkung der Zahl der Beratungssuchenden in einer Beratung und zu kontaktreduzierenden Maßnahmen. Auch hier ist das Einvernehmen des für Gesundheit zuständigen Ministeriums erforderlich.

### **Zu Absatz 3**

Die Kompetenz, Bestimmungen zu Kapazitätsbeschränkungen sowie zur Ausgestaltung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch besteht, zu schaffen, wurde auf das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit übertragen.

### **Zu Absatz 4**

Um eine schnelle Reaktion auf positive sowie auf negative Veränderungen der epidemiologischen Lage zu gewährleisten, wird das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit ermächtigt, im Einvernehmen mit der jeweils auch fachlich betroffenen obersten Landesbehörde (z.B. Fachministerien oder die Staatskanzlei) die Maßgaben gemäß den Anlagen sowie das Anlagenverzeichnis anzupassen.

### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 ermöglicht dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen im Bereich der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu regeln.

### **Zu § 16 (In- und Außerkrafttreten)**

Die Verordnung löst die Corona-LVO M-V vom 28. November 2020 ab und tritt ihrerseits mit Ablauf des 22. Mai 2021 außer Kraft.